

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1940)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 26.09.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1940

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 46. Sitzung des Landtages am 26.09.2014 abgedruckt.

2. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Welche Auswirkungen hat das rot-grüne Tariftreue- und Vergabegesetz auf die Schülerbeförderung in Niedersachsen?

Der Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) wurde um den öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Somit fällt auch die Schülerbeförderung bei Ausschreibungen unter die Vorgaben des NTVergG. Zahlreiche bisherige Anbieter ziehen sich aus unterschiedlichen Gründen aus dem Geschäftsbereich der Schülerbeförderung zurück. Dies führt u. a. bei gemeinnützigen Verbänden und Hilfsorganisationen, aber auch bei klein und mittelständischen Unternehmen zu erheblichen Umsatzeinbußen, zu existenzgefährdenden Situationen, Entlassungen von Mitarbeitern, zum Teilverkauf des bisherigen Fuhrparks oder, bei Einhaltung der Vorgaben des NTVergG, zum Verlust der jeweiligen Ausschreibung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen liegen der Landesregierung durch Ausschreibungen der Schülerbeförderung im Schuljahr 2014/2015 insbesondere bezüglich der Anzahl der Teilnehmer an Ausschreibungen und der Entwicklung der Kosten für die Kommunen vor?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) auf die Schülerbeförderung in Niedersachsen für die Schülerinnen und Schüler, für die klein und mittelständischen Unternehmen und für gemeinnützige Hilfsorganisationen?
3. Was meint Minister Lies, wenn er ausführt, dass die Einhaltung und die Kontrollen des NTVergG zu Mehraufwand führen und eine Verteuerung der Leistungen infolge der Tariftreue- und Vergaberegulierung hingenommen werden müsse, und wie hoch ist diese bei den ergangenen Neuvergaben im Bereich der Schülerbeförderung jeweils jährlich?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Anwendungsbereich des am 01.01.2014 in Kraft getretenen Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes schließt Dienst- und Lieferleistungen und damit auch Dienstleistungen im Rahmen der Schülerbeförderung mit ein. Hinsichtlich der Vorgabe eines Mindestentgelts bei Ausführung der Leistungen bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 2, dass insoweit auch hier - neben den Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene gemäß § 2 Abs. 3 - ein Mindestentgelt nach einem sogenannten repräsentativen Tarifvertrag gefordert werden muss.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Schulträger (Kommunen) sind allein für die Schülerbeförderung zuständig. Die Landesregierung verfügt daher über keine eigenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Schülerverkehren. Vereinzelt sind an die Landesregierung, in der Regel an die Servicestelle-NTVergG beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des in Niedersachsen für den Bereich Straße für repräsentativ festgestellten Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen (TV-N Nds.) herangetragen worden. Öffentliche Auftraggeber und -nehmer berichteten von Problemen bei der Wertung bzw. Kalkulation der Lohnkosten aufgrund der aus ihrer Sicht bestehenden Komplexität des tariflichen Regelwerks. In Einzelfällen haben sich auch Unternehmen, die in der Vergangenheit Schülerbeförderungsleistungen erbracht haben, unter Hinweis auf die abweichende Entlohnung bei öffentlichen und privaten Aufträgen innerhalb des Unternehmens nicht mehr an Ausschreibungen beteiligt.

Zu 2:

Die Auswirkungen sind nicht in Gänze bekannt und können daher auch nicht abschließend beurteilt werden. Festzuhalten bleibt, dass die Anforderungen des NTVergG bei den Ausschreibungen für die Schülerbeförderung 2014/2015 erstmals zu berücksichtigen waren und eine Evaluation erst zum 31.12.2015 vorgegeben ist. Die bisher nur vereinzelt an das Ministerium herangetragenen Erfahrungen erlauben keinen Rückschluss auf die Schülerbeförderung und ihre Beteiligten in Zukunft.

Zu 3:

Ziel des NTVergG ist es, fairen Wettbewerb und eine Auftragsausführung zu auskömmlichen Löhnen zu ermöglichen. Übersteigen die nach dem NTVergG zu fordernden Mindestentgelte die bisher gezahlten oder ohne Geltung des NTVergG zahlbaren Löhne, kann dies zu Kostensteigerungen bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung führen. Die Landesregierung hat jedoch keinen Einblick in die Kalkulation der Verkehrsunternehmen. Verträge zur Schülerbeförderung werden von den Unternehmen mit dem jeweiligen Schulträger abgeschlossen. Aussagen zur Höhe möglicher Kostensteigerungen können daher nicht getroffen werden. Der Gesetzgeber erwartet von den öffentlichen Auftraggebern, dass sie die Einhaltung der vereinbarten Mindestentgeltzahlungen nach § 14 NTVergG auch kontrollieren. Dass Kontrollen Aufwand bei den öffentlichen Auftraggebern auslösen, erschließt sich von selbst. Über die Höhe des Mehraufwands durch Kontrolle der Verträge für den Bereich der Schülerbeförderung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, zumal das NTVergG erstmalig für die das Schuljahr 2014/2015 betreffenden Neuvergaben zur Anwendung gekommen ist.

3. Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch, Ansgar Focke, Bernd-Carsten Hiebing, Rudolf Götz und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Schießerei und Prügelei in und vor dem Klinikum Lüneburg - Was ist passiert?

Die *Landeszeitung (LZ)* aus Lüneburg berichtet in ihrer Ausgabe vom 8. September 2014 über einen Streit zwischen zwei verfeindeten Familien der sogenannten Mhallamiye-Kurden. Ein seit Jahren schwelender Konflikt soll am Freitag, dem 5. September 2014, zunächst in einem Fitnessstudio und am darauf folgenden Tag vor und im Klinikum der Stadt Lüneburg eskaliert sein.

Drei Personen wurden vor dem Klinikum angeschossen. Angehörige der einen Familie wurden mit Baseballschlägern von Angehörigen der anderen Familie bis in die Kinderklinik des Klinikums verfolgt.

Eine Leserin der *LZ* schilderte dieser laut Ausgabe vom 9. September 2014: „Meine 17-jährige Tochter war mit zwei Freundinnen auf dem Gelände, um jemanden zu besuchen, und ist den ersten Kugeln nur um Sekunden entgangen. Nachdem sie Zeugen eines brutalen Übergriffs mit einem Baseballschläger wurden, flüchteten die drei sich in eine Toilette der Kinderklinik und verständigten erst die Polizei. ... Meine Tochter flehte am Telefon, wir sollten sie herausholen, und sie hatte nicht das Gefühl, heil aus dieser Situation zu kommen. Auch wenn die drei Mädchen körperlich keinen Schaden nahmen, so sind sie traumatisiert - und zu sagen, es bestand zu keiner Zeit Gefahr für

Besucher des Klinikums, ist ein Schlag ins Gesicht all der Menschen, die am Sonnabend vor Ort waren.“

Laut LZ vom 8. September 2014 hatte sich Innenminister Pistorius bereits am Freitag, also vor der Schießerei am Sonnabend, über die Situation Bericht erstatten lassen.

Bereits im Juli 2013 kam es zu einer nächtlichen Schießerei zwischen Familien der Mhallamiye-Kurden in Salzgitter.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was genau passierte in Lüneburg, und wann wurde der Innenminister hierüber informiert?
2. Was hat der Innenminister infolge der Schießerei in Salzgitter veranlasst, um ähnliche Ereignisse zu verhindern?
3. Wird die Landesregierung einen landesweiten und ressortübergreifenden Aktionsplan erstellen, damit es nicht zu weiteren Schießereien oder Prügeleien zwischen Familien der Mhallamiye-Kurden in Niedersachsen kommt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In Lüneburg gerieten am 5. und 6. September 2014 jeweils mehrere männliche Personen aus seit längerer Zeit miteinander verfeindeten Familienclans mit Migrationshintergrund in eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf neben körperlicher Gewalt auch mit Gegenständen geworfen wurde und eine zerbrochene Glasflasche als Stichwaffe sowie ein Baseballschläger zur Anwendung kamen. Darüber hinaus kam mindestens eine Schusswaffe zum Einsatz. Beide Familien, eine mit Wohnsitz in Lüneburg und die andere mit Wohnsitz in Reppenstedt bei Lüneburg, sind seit dem Jahr 2010 polizeilich bekannt.

In der Vergangenheit kam es bereits mehrfach zu körperlichen Auseinandersetzungen beider Familien im öffentlichen Raum. Diese Auseinandersetzungen waren regelmäßig geprägt von einem hohen Gewaltpotenzial, wobei Hieb- und Stichwaffen zum Einsatz kamen. Die Auseinandersetzungen resultierten regelmäßig aus einer Anlasssituation, nach der über Mobiltelefone binnen kurzer Zeit zahlreiche Unterstützerpersonen herbeigerufen wurden. Alle Auseinandersetzungen erfolgten bisher ohne den Einsatz von Schusswaffen und ohne die Anwesenheit von weiblichen Familienangehörigen.

Der Hauptverdächtige zu den in Rede stehenden Ereignissen hatte sich am 18. September 2014 in Begleitung seines Rechtsanwaltes bei der Polizei in Lüneburg gestellt. Nach richterlicher Vorführung wurde er der Justizvollzugsanstalt in Oldenburg zugeführt.

Die Beantwortung dieser Anfrage beschränkt sich zunächst auf die Informationen zum aktuellen Sachverhalt, die nicht die gegenwärtig eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gefährden könnten. Im Rahmen der avisierten nicht öffentlichen Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Sport im Oktober 2014 ist eine ausführliche Berichterstattung mit detaillierten Hintergrundinformationen vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am Freitag, 5. September 2014, kam es in einem Fitnessstudio in Bahnhofsnähe zunächst zu einem Aufeinandertreffen von Mitgliedern beider Familienclans. Nach dem bisherigen Stand der polizeilichen Ermittlungen haben zumindest die Familienangehörigen einer Familie und ihre Freunde in dem Fitnessstudio trainiert.

Um 13:25 Uhr ging bei der Polizei eine Meldung über Notruf ein, dass es im Eingangsbereich des Fitnessstudios zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen sechs bis sieben Personen gekommen sein sollte, bei der Gegenstände umhergeworfen und Glasflaschen zerbrochen worden seien.

Als die ersten Polizeikräfte vor Ort eintrafen, hatte sich die Lage bereits beruhigt; trotzdem war weiterhin eine hohe polizeiliche Präsenz erforderlich, um ein erneutes Aufeinandertreffen zu verhin-

dern. Nach Angaben unbeteiligter Zeugen hatten mehrere Aggressoren, vermutlich Personen um die Familie aus Reppenstedt, die Tatörtlichkeit bereits verlassen.

Nach ersten Ermittlungen war auf ein Mitglied der in Lüneburg ansässigen Familie mit einem abgebrochenen Flaschenhals eingestochen worden. Diese Person wurde dabei so schwer am Oberschenkel verletzt, dass eine Zuführung zum nahegelegenen Klinikum Lüneburg zur stationären Behandlung zwingend erforderlich war.

Aufgrund der polizeilichen Erfahrungen im Zusammenhang mit derartigen Auseinandersetzungen war zu befürchten, dass in kürzester Zeit mit einem massiven Zulauf von weiteren Familienangehörigen und Unterstützern gerechnet werden musste. Vor diesem Hintergrund wurden zunächst alle unmittelbar verfügbaren Polizeikräfte zum Tatort entsandt. Darüber hinaus wurden weitere Kräfte der Bereitschaftspolizei Niedersachsen sowie Diensthundführer angefordert.

Bei der Auseinandersetzung wurden auch zwei Mitglieder der in Reppenstedt ansässigen Familie verletzt. Da die medizinische Notwendigkeit bestand, auch diese Personen dem nahegelegenen Klinikum zuzuführen, war dort mit einem erneuten Aufeinandertreffen beider Familienclans zu rechnen. Aus diesem Grund wurden eine konsequente Trennung der zu behandelnden Personen einhergehend mit einer polizeilichen Begleitung der Rettungswagen sowie eine sofortige Verlagerung aller verfügbaren Polizeikräfte zum Klinikum Lüneburg veranlasst.

Die im Laufe der polizeilichen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse bestätigten die Lagebewertung, dass ein erneutes Aufeinandertreffen im Bereich des Klinikums unmittelbar bevorstand. Gegen 14:18 Uhr wurden Familienmitglieder und Unterstützer beider Familien am Klinikum festgestellt. Durch einen konsequenten Polizeieinsatz konnten eine erneute Eskalation der Lage sowie ein Eindringen in die Räumlichkeiten des Klinikums verhindert werden. Im Rahmen des Polizeieinsatzes wurde versucht, deeskalierende Gespräche mit anwesenden Familienoberhäuptern zu führen.

Die beiden leicht verletzten Personen der in Reppenstedt ansässigen Familie wurden nach ambulanter Behandlung aus dem Klinikum entlassen. Da sich die Lage im Bereich des Klinikums nach der Entlassung dieser Personen deutlich beruhigt hatte und lediglich Familienmitglieder des Schwerverletzten aus Lüneburg im Klinikum verblieben, wurden die polizeilichen Maßnahmen zurückgenommen, die Kräfte sukzessive vor Ort entlassen und diese mit anlassbezogenen Raumschutzmaßnahmen beauftragt. Darüber hinaus wurden in den Abendstunden Maßnahmen der Nachaufsicht im Bereich des Klinikums sowie Schutzmaßnahmen an der Wohnanschrift der Familie in Lüneburg durchgeführt.

Noch am Freitag verdichteten sich die polizeilichen Erkenntnisse, dass ein weiteres gezieltes Aufeinandertreffen beider Familien nicht für den Samstag, sondern am kommenden Sonntag zu erwarten sei. Polizeiliche Maßnahmen zur Vorbereitung auf diese Einsatzlage wurden daraufhin veranlasst. Im weiteren Tagesverlauf wurden diverse Einsatzanlässe mit direktem oder indirektem Bezug zu den o. a. Geschehnissen polizeilich bearbeitet. Darüber hinaus wurden die Ermittlungen zu den Vorgängen am Fitnessstudio aufgenommen.

In der Nacht hielten sich an der Wohnanschrift der Familie aus Lüneburg bis zu 15 Personen auf. Das Objekt wurde durch starke Polizeikräfte geschützt und mit der Familie Kontakt aufgenommen. Im Zuge einer Gefährderansprache sicherte die Familie zu, das Gebäude nicht zu verlassen.

Die Raumschutzmaßnahmen im Bereich des Klinikums wurden bis in die Vormittagsstunden aufrechterhalten.

Am Samstag gegen 14:00 Uhr wurde bekannt, dass ein Besuch der Lüneburger Familie bei ihrem stationär aufgenommenen Angehörigen stattfinden sollte. Darüber hinaus gab es Hinweise, dass eine Nachversorgung der verletzten Personen der Reppenstedter Familie im Klinikum bevorstehe.

Zur Verhinderung eines erneuten Aufeinandertreffens der rivalisierenden Familien wurden erneut Polizeikräfte zum Klinikum entsandt, die offene polizeiliche Präsenz zeigten. Zu diesem Zeitpunkt hatten beide Familien offensichtlich keine Kenntnis von der Anwesenheit der jeweiligen Gegenpartei.

Weitere Gefährderansprachen sowie die Erteilung räumlicher Beschränkungen innerhalb der Räumlichkeiten des Klinikums für die Krankenhausstationen sowie die räumlich abgesetzte Notfallambulanz konnten nicht durchgeführt werden, da die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder der Lüneburger Familie das Klinikum bereits wieder verlassen wollten. Vor diesem Hintergrund wurde die Personengruppe bis zum endgültigen Verlassen des Klinikgeländes polizeilich beobachtet.

Nach den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen kam es gegen 15:00 Uhr, unmittelbar nachdem die Lüneburger Familie das Klinikgelände verlassen hatte, außerhalb der Sichtweite der eingesetzten Polizeikräfte zu einem erneuten Aufeinandertreffen der rivalisierenden Gruppen im öffentlichen Raum. Diese Auseinandersetzung verlagerte sich anschließend auf das Gelände des Klinikums.

Dieser überfallartige Angriff durch ausschließlich männliche Angehörige und Unterstützer der Familie aus Reppenstedt war in dieser Form weder durch die Familie aus Lüneburg noch durch die Polizei erwartet worden. Sowohl die Art und Weise als auch der Umfang sowie die Intensität des Angriffes erreichten eine bislang nicht da gewesene Dimension. Ein Angriff mit Hieb-, Stich- und letztendlich auch Schusswaffen - noch dazu wenn Frauen und Kinder zugegen sind - konnte nach den bis dahin vorliegenden polizeilichen Erfahrungen so nicht erwartet werden.

Drei Familienangehörige der Lüneburger Familie wurden durch den Einsatz von massiver Gewalt einwirkung und letztlich durch den Einsatz mindestens einer Schusswaffe zum Teil erheblich, aber nicht lebensgefährlich verletzt. Hinzueilende Polizeibeamte wurden ebenfalls tödlich angegriffen. Insgesamt konnten vor Ort fünf Personen nach dem Einsatz von Pfefferspray fixiert werden. Erste Zeugenaussagen deuteten darauf hin, dass sich die Familienmitglieder der Reppenstedter Familie bereits fluchtartig entfernt hatten. Die Opfer des Angriffes wurden zur Versorgung in das Klinikum verbracht. Für anwesende Familienmitglieder wurde ein Platzverweis für den Bereich des Klinikums ausgesprochen.

Nach bisherigem Ermittlungsstand wurden Unbeteiligte durch die Gesamtumstände nicht unmittelbar betroffen. Die Ermittlungen dazu dauern gegenwärtig an.

Aufgrund dieser Lageverschärfung wurden bei der zuständigen Polizeiinspektion Lüneburg eine sogenannte besondere Aufbauorganisation eingerichtet und alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur konsequenten Verhinderung weiterer gewalttätiger Auseinandersetzungen, zur Beweiserhebung zu den vorliegenden Straftaten, zur Ergreifung der Täter, insbesondere des Schützen, sowie zum Auffinden der Tatwaffe eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Objektschutzmaßnahmen an den Wohnanschriften der Familien u. a. durch Spezialkräfte aufrechterhalten.

Zur Verhinderung des Eindringens von Personen in das Klinikum wurden alle Nebeneingänge verschlossen und der Haupteingang durch Polizeikräfte gesichert. Der Betrieb des Krankenhauses wurde durch diese Maßnahmen zwar erheblich eingeschränkt, aber zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Nach dem Eingang der Lagemeldung zur Schießerei vor dem Klinikum in Lüneburg im Lagezentrum des Ministeriums für Inneres und Sport am Sonnabend, den 6. September 2014, um 16:16 Uhr, wurde zunächst der Referatsleiter Einsatz und Verkehr fernmündlich über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Unmittelbar im Anschluss daran informierte dieser auf den für solche Ereignisse vorgesehenen Informations- und Meldewegen u. a. den Minister.

Zu 2 und 3:

Die kriminellen Aktivitäten der sogenannten Mhallamiye hat die Polizei Niedersachsen seit Jahren im Blick. Auch auf Bundesebene gab es in den polizeilichen Gremien bereits in den Jahren 2003 bis 2005 eine Befassung zu diesem Thema. In diesem Zusammenhang verweise ich zunächst auf die Antwort zu der Mündlichen Anfrage Nr. 6 der Abgeordneten Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar-Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann und Johann-Heinrich Ahlers (CDU) „Was tut die Landesregierung gegen Clan-Kriminalität sogenannter Mhallamiye-Kurden?“ (Drs. 17/170) und die Antwort zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) „Gewalt, Bedrohung und Einschüchterung: Die Mächenschaften der M-Kurden“ (Drs. 17/355). Bereits bei der Beantwortung dieser Fragen hat die

Landesregierung deutlich herausgestellt, dass der Fokus bei der Bekämpfung von Kriminalität durch sogenannte Mhallamiye auf einen ganzheitlichen und nachhaltigen Bekämpfungsansatz unter Beteiligung aller mit diesem Phänomen betroffenen Behörden und Institutionen, auch ressortübergreifend, ausgerichtet ist.

Schon im November 2012 sind in einer Fachtagung des Landeskriminalamtes Niedersachsen mit Vertretern der Polizeibehörden erfolgreiche Ansätze zur Bekämpfung krimineller Mhallamiye erarbeitet und im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes ausgetauscht worden. Wesentliche Erfolgsfaktoren haben die Polizeibehörden aufgegriffen und unmittelbar vor Ort umgesetzt. Darüber hinaus gab es Anfang 2013 einen entsprechenden Austausch mit der Justiz.

Nach der gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen zwei Familienclans auf offener Straße in Salzgitter am 24. Juli 2013 wurde die Thematik innerhalb der niedersächsischen Polizei erneut aufgegriffen. Es wurde festgestellt, dass von den Polizeibehörden anlassbezogene Bekämpfungskonzepte an den regionalen Brennpunkten erfolgreich umgesetzt worden sind. Gleichzeitig wurden ergänzende Maßnahmen identifiziert, die intensiviert durchgeführt werden. Im Vordergrund stehen in diesem Zusammenhang insbesondere die Beobachtung und Fortschreibung der Kriminalitätsentwicklung, die konsequente Anwendung der zwischen Justiz und Polizei abgestimmten Intensivtäterkonzepte, die Intensivierung von Banden-/OK-Ermittlungen, das konsequente und niederschwellige Einschreiten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Sensibilisierung von Staatsanwälten und Richtern sowie der regelmäßige polizeiliche Austausch.

In der Folge wurde im Landeskriminalamt Niedersachsen ein Ansprechpartner Clankriminalität mit der landesweiten Informationssteuerung und Koordination beauftragt. Über ihn werden auch Kontakte in andere Bundesländer - wie beispielsweise Bremen - hergestellt, gehalten und im Einzelfall an niedersächsische Dienststellen vermittelt. Ferner hat das Landeskriminalamt Niedersachsen ein Lagebild „Kriminelle Mhallamiye in Niedersachsen“ erstellt und fortgeschrieben. Das Lagebild wird zukünftig jährlich erstellt.

Im Mai 2014 hat das Landeskriminalamt Niedersachsen unter Beteiligung einer Staatsanwältin und der Polizei Bremen die 2. niedersächsische Fachtagung „Clankriminalität“ ausgerichtet, die insbesondere dem Austausch erfolgreicher Bekämpfungskonzepte diene. So wurde u. a. die von der Polizeidirektion Braunschweig Anfang 2014 erarbeitete Rahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Mhallamiye-Strukturen vorgestellt. An Fallbeispielen ist deutlich geworden, dass singuläre Maßnahmen der Polizei nicht zielführend sind, sondern sich die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern wie beispielsweise Ausländer- und Sozialbehörden, Kommunen sowie der Justiz stets bewährt.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz wurde in diesem Jahr nochmals intensiviert. So wurde die Thematik auf gemeinsamen Besprechungen erörtert und bereits Teilen der niedersächsischen Richterschaft in Fortbildungsveranstaltungen nahegebracht. Das Landgericht Braunschweig wurde ferner Anfang dieses Jahres bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Gerichtsverhandlung anlässlich der genannten Ereignisse in Salzgitter durch das Landeskriminalamt Niedersachsen sowie die Polizeidirektion Braunschweig umfassend beraten und unterstützt.

Darüber hinaus wurde die Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen als Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität festgelegt.

Die das Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigenden „Clan-Auseinandersetzungen“ sind in Niedersachsen bisher nur an einzelnen regionalen Brennpunkten zutage getreten, auf die mit einer Vernetzung zwischen Polizei, Justiz, kommunalen Behörden und gegebenenfalls weiteren Stellen im jeweiligen Bereich angemessen reagiert wird. Die sicherheitspolitische Bedeutung dieses Phänomens erfordert auch weiterhin ein koordiniertes und abgestimmtes präventives und repressives Vorgehen. Die beschriebenen Maßnahmen werden daher auch zukünftig in enger Abstimmung mit der Justiz durch die niedersächsische Polizei intensiv umgesetzt und fortlaufend evaluiert. Dabei ist zu beachten, dass sich die Maßnahmen ausschließlich gegen kriminelle Mhallamiye richten und ausdrücklich keine Stigmatisierung der gesamten Ethnie erfolgt. Ein Erfordernis für einen landesweiten und ressortübergreifenden Aktionsplan wird deshalb zurzeit nicht gesehen.

4. Abgeordnete Marco Brunotte, Uwe Schwarz, Dr. Thela Wernstedt, Immacolata Glosemeyer, Holger Ansmann und Christos Pantazis (SPD)

Salafismus in Niedersachsen bekämpfen - Was macht die Landesregierung?

Die aktuellen Entwicklungen in Syrien und im Irak mit ihren Ausprägungen in Niedersachsen werden von vielen Menschen mit großer Sorge betrachtet. Die Terrororganisationen „Islamischer Staat“ stellt die Grundsätze unserer Demokratie infrage und hat diese zum Gegner erklärt.

Gleichzeitig ist auch Niedersachsen zum Rekrutierungsgebiet der Salafisten geworden: Aktuell kämpfen bis zu 15 Menschen aus Niedersachsen aufseiten des IS. Vereine wie der „Schlüssel zum Paradies“ werben in unseren Innenstädten für die Ziele der Salafisten.

Derzeit wird laut Medienberichten ein Konzept für die Antiradikalisierungsstelle vom Sozialministerium gemeinsam mit den muslimischen Verbänden erarbeitet. Die Beratungsstelle soll den Angaben zufolge bis zum Jahr 2015 eingerichtet sein, um eine Radikalisierung von jungen Menschen zu verhindern, besorgten Familienangehörigen kompetent zu helfen und Ausstiegshilfe zu leisten. Dafür sollen in den Haushalt für das Jahr 2015 500 000 Euro eingeplant werden.

Zusammen mit Maßnahmen der Sicherheitsbehörden soll diese zivilgesellschaftliche Arbeitsstelle gegen Islamismus und Salafismus in Niedersachsen ein wichtiger Baustein für ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung von Radikalisierungen sein. Ein besonderer Fokus wird in der Prävention auf radikalisierten Konvertiten und Salafisten liegen, die sich oftmals nicht in den Einrichtungen der muslimischen Verbände bewegen.

Das Betätigungsverbot der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ durch den Bundesinnenminister ist in der öffentlichen Berichterstattung als ein wichtiger Schritt interpretiert worden. Expertinnen und Experten betonen jedoch die Notwendigkeit, sich für ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung von Salafismus auch mit den Ursachen für die Radikalisierung junger Menschen zu befassen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Konzepte hat sie beim Regierungswechsel im Jahr 2013 zum Umgang mit Salafisten vorgefunden?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Aktivitäten von Salafisten und die Bedrohungslagen durch Salafisten in Niedersachsen ein?
3. Mit welchen Maßnahmen, über die Beratungsstelle hinaus, reagiert die Landesregierung auf das Thema Salafismus?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In der Pressekonferenz zur Vorstellung des niedersächsischen Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2012 am 23.04.2013 hat Innenminister Boris Pistorius verkündet, dass das Innenministerium das im Jahr 2012 von der ehemaligen Landesregierung vorgestellte „Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus“, das unter Federführung des Verfassungsschutzes konzipiert wurde, einstellen wird. Als Grund für die Einstellung des Programms nannte er das verloren gegangene Vertrauen der Muslime in den Verfassungsschutz insbesondere nach Aufdeckung der Morde des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU). In Niedersachsen habe es zudem Verwerfungen zwischen der ehemaligen Landesregierung und den muslimischen Verbänden im Zusammenhang mit dem Antiradikalisierungskonzept gegeben. Nicht zuletzt erfolgte die Einbindung der Muslime zu spät, sodass sie an der Ausgestaltung des Konzeptes nicht mehr inhaltlich mitwirken konnten. Die in den Medien häufig als „Checkliste“ bezeichnete Radikalisierungsbrochure wird ebenfalls nicht mehr verbreitet. Durch diese Brochure ist der Eindruck entstanden, dass Muslime unter Generalverdacht gestellt werden sollten.

Mit der Einstellung des Handlungsprogramms soll u. a. das Vertrauen der niedersächsischen Bevölkerung mit muslimischem Glauben in den Verfassungsschutz zurück gewonnen werden.

Als einen ersten Schritt hat am 16. April 2013 in Anwesenheit der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe ein Treffen des Verfassungsschutzes mit islamischen Verbänden und Vertreterinnen

und Vertretern von türkischsprachigen Medien stattgefunden. Dieses Treffen wurde am 15.07.2014 unter Einbeziehung zahlreicher Migrantenverbände fortgesetzt.

Im Anschluss an das Treffen wurde geprüft, inwieweit einzelne Maßnahmen des Handlungskonzeptes zur Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus künftig fortgeführt werden soll. In diese Überlegungen sind insbesondere auch die Erfahrungen aus bisher schon praktizierten Maßnahmen im Bereich der Polizei eingeflossen. Das Ergebnis dieser Überlegungen waren schließlich die Kabinettsbeschlüsse vom 10.12.2013, mit denen die Landesregierung ihren Weg der Prävention im Bereich der islamistischen Radikalisierung von jungen Menschen festgelegt hat. Dabei wurde u. a. beschlossen, eine zivilgesellschaftliche Arbeitsstelle einzurichten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde beauftragt, gemeinsam mit islamischen Verbänden ein Projekt zur Konzeption und Einrichtung einer solchen Beratungsstelle zu entwickeln.

Das im damaligen Handlungskonzept enthaltene Aussteigerprogramm wurde vom Verfassungsschutz nicht fortgeführt, weil dieser dafür nicht die geeignete Einrichtung ist.

Der Verfassungsschutz konzentriert sich auf seine Kernkompetenzen, die Analyse extremistischer Bestrebungen und die Information über dessen Arbeitsergebnisse.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Polizei trifft ihre Maßnahmen seit mehreren Jahren auf Basis des „Maßnahmenkonzeptes zur Intensivierung der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Niedersachsen“ (Erl. d. MI vom 01.11.2002, Az. 23.20 - 12315/1, VS-NfD) einschließlich seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2004.

Zur Bekämpfung des Islamismus und Salafismus hat die Landesregierung beim Regierungswechsel im Jahr 2013 darüber hinaus das von der Vorgängerregierung erarbeitete „Handlungskonzept zur Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus in Niedersachsen“ mit einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen vorgefunden. So standen die geplanten Präventionspartnerschaften der Sicherheitsbehörden mit zahlreichen Einrichtungen im Vordergrund des damaligen Handlungskonzeptes.

Dieses Konzept enthielt u. a. die folgenden Module:

1. Präventionspartnerschaften der Sicherheitsbehörden mit muslimischen Institutionen

Nach Zielsetzung des Handlungskonzeptes sollte die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit muslimischen Institutionen weiter intensiviert werden, um Radikalisierungstendenzen möglichst früh zu erkennen. Die niedersächsische Polizei hat schon seit einigen Jahren vielfältige Kontakte zu islamischen Einrichtungen geknüpft. Aufbauend auf den hier gesammelten Erfahrungen und Kontakten sollten nun gemeinsam institutionalisierte Präventionspartnerschaften auf lokaler sowie auf Landesebene entwickelt werden. Darüber hinaus war eine Einbeziehung des Verfassungsschutzes in den Dialog verabredet worden. Der Gesprächskreis soll zudem zu einem Gremium ausgebaut werden, welches sich vorrangig mit strategischer Zielsetzung für den gemeinsamen Dialog zwischen niedersächsischen Sicherheitsbehörden und den islamischen Organisationen befasst. Dabei war es ein Ziel, das gegenseitige Vertrauen weiter auszubauen und ein gemeinsames Verständnis von Prävention zu entwickeln. Der Gesprächskreis wird deshalb zukünftig auch dazu genutzt, das weitere Vorgehen in Angelegenheiten der islamistischen Prävention im Sinne des Handlungskonzeptes mit den islamischen Verbänden zu erörtern.

Auf lokaler Ebene war vorgesehen, die vertrauensbildenden Maßnahmen der polizeilichen Prävention zukünftig auch auf extremistische Moscheevereine, soweit sie keinen Bezug zu salafistischen oder jihadistischen Strukturen aufweisen, sowie auf muslimische Organisationen, deren Schwerpunkte nicht im religiösen Bereich liegen, auszuweiten.

Die Kooperationsgespräche durch Mitarbeiter des polizeilichen Staatsschutzes sollten zudem grundsätzlich auf nicht gemäßigte bzw. als extremistisch eingestufte Moscheevereine konzentriert werden.

Der polizeiliche Dialog mit islamischen Einrichtungen insbesondere auf lokaler Ebene wird auch heute noch umgesetzt, weil er bereits vor dem Handlungskonzept bestand und sich bewährt hat. Es

konnte auf Seiten der Polizei ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, das Radikalisierungstendenzen entgegenwirken kann.

Zu einer Umsetzung der Präventionspartnerschaft im Sinne des „Antiradikalisierungskonzeptes“ ist es jedoch aufgrund des verloren gegangenen Vertrauens der islamischen Verbände und Organisationen nie gekommen.

2. Präventionspartnerschaften der Sicherheitsbehörden mit anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen

Nach Zielsetzung des Handlungskonzeptes sollte das komplette Spektrum potenzieller Präventionspartner im Bereich der öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Anzeichen einer islamistischen Radikalisierung erkennen könnten oder im Einzelfall bereits mit deren Erscheinungsformen konfrontiert sind, eingebunden werden. Das Handlungskonzept zielte darauf ab, zwischen den Sicherheitsbehörden und diesen Präventionspartnern ein Netzwerk fester Ansprechpartner aufzubauen. Es wurden daher Maßnahmen erarbeitet, welche nicht nur die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit der Justiz (hier insbesondere mit dem Justizvollzug und mit den Staatsanwaltschaften) intensivieren sollten. Auch Schulen, Jugend- und Finanzämter, Ordnungsämter, Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende sowie Sozialverwaltungen der Kommunen sollten Teil des Verbundes werden.

Diese Form der Vernetzung möglicher Ansprechpartner hatte erneut den Fokus auf dem rein sicherheitsbehördlichen Blickwinkel. Auch in dieser angestrebten „Präventionspartnerschaft“ ging es um die Informationsweitergabe an Sicherheitsbehörden in Fällen, in denen sich junge Menschen bereits radikalisiert hatten. Ein dezidiert präventiver Ansatz war hiermit nicht vorgesehen.

Dessen ungeachtet sind diese Vernetzungen für die Aufgabenerledigung von Polizei und Verfassungsschutz wichtig.

3. Präventionspartnerschaften der Sicherheitsbehörden mit der Wirtschaft

Das Handlungskonzept sah zudem eine Einbindung des Bereiches Wirtschaftsschutz des Verfassungsschutzes vor mit dem Ziel, dass Unternehmen dem Verfassungsschutz frühzeitig Entwicklungen von möglichen Radikalisierungen im Unternehmen mitteilen können. Zur Abwehr von Wirtschaftsspionage und für den Know-how-Schutz in Unternehmen wurde 1999 beim niedersächsischen Verfassungsschutz der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz geschaffen. Eine Kernaufgabe des Arbeitsbereichs war die Beratung von Unternehmen in individuellen Sensibilisierungs- und Informationsgesprächen mit präventiver Zielrichtung vor Ort. Dieses Netzwerk des Arbeitsbereichs Wirtschaftsschutz in der Verfassungsschutzabteilung sollte zukünftig nach Zielsetzung des Handlungskonzeptes noch stärker für die Sensibilisierung der niedersächsischen Unternehmen und Wirtschaftsverbände für die Gefahren des islamistischen Extremismus und Terrorismus genutzt werden. Diese sollten damit in die Lage versetzt werden, Radikalisierungsprozesse im eigenen Firmenumfeld frühzeitig zu erkennen.

Auch in diesem Aspekt lag der Fokus im sicherheitsbehördlichen Bereich und beinhaltete keine Prävention im Verständnis der Verhinderung einer Radikalisierung.

Die Kooperationen bestehen ungeachtet der Einstellung des „Antiradikalisierungskonzeptes“ im Bereich des Wirtschaftsschutzes fort.

4. Beteiligung der kommunalen Präventionsräte

Die Einbindung der kommunalen Präventionsgremien in die Präventionspartnerschaften vor Ort wurde als wichtig angesehen. Da die Themen Radikalisierung und Islamismusprävention bei den Präventionsgremien kaum präsent waren, musste zunächst zum Themenfeld informiert und sensibilisiert werden.

5. Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit

Das Handlungskonzept zielte auf verstärkte Maßnahmen des Verfassungsschutzes im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, mit denen der islamistischen Ideologie und ihren Feindbildern gezielt entgegengewirkt werden sollte.

Der niedersächsische Verfassungsschutz konzentriert sich künftig auf die Aufklärung über die Themen Islamismus und Salafismus in Form von Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Broschüren. Die Verteilung der infolge des damaligen Handlungskonzeptes herausgegebenen Broschüren wurde Ende 2012 eingestellt, nachdem die sogenannte Checkliste von Merkmalen einer Radikalisierung für vehemente öffentliche Kritik sorgte.

6. Aussteigerprogramm „Islamismus“

Der Verfassungsschutz sollte - nach dem Vorbild des niedersächsischen Aussteigerprogramms „Aktion Neustart“ im Bereich des Rechtsextremismus - ein Aussteigerprogramm für Islamisten einrichten.

Nach ca. einjähriger Erprobungsphase, in der zwei Mitarbeiter u. a. zum Aufbau eines Netzwerks Gespräche zur Zusammenarbeit mit der Polizei, Justizvollzugsanstalten, dem Landespräventionsrat und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt haben, wurde festgestellt, dass für dieses Angebot aufgrund der hohen Anprehürde der Verfassungsschutz nicht geeignet ist.

Das beim Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichtete Aussteigerprogramm „HATIF“, bei dem Betroffene und besorgte Angehörigen anrufen konnten, wurde zum September 2014 eingestellt, weil es sich als nicht wirkungsvoll erwies.

7. Präventionspartnerschaften der Sicherheitsbehörden mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen

Das damalige Konzept sah vor, dass für eine erfolgreiche Antiradikalisierung staatliche Behörden, Betroffene und zivilgesellschaftliche Akteure zusammenarbeiten sollten. Für erforderlich wurde der Aufbau eines Ansprechpartnernetzes angesehen, um ratsuchende Angehörige und das soziale Umfeld sich radikaliserender oder radikalierter Personen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten neben behördlichen Akteuren auch zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, die mit ihrem Hilfsangebot außerhalb der sicherheitsbehördlichen Strukturen und damit gegebenenfalls verbundener Vorbehalte seitens Hilfesuchender stehen, eine wichtige Rolle spielen.

Die Einrichtung einer solchen Beratungsstelle ist bis zum Regierungswechsel nicht zustande gekommen.

Zu 2:

Die Landesregierung bewertet Salafisten als Vertreter eines politischen Extremismus, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und den freiheitlichen Verfassungsstaat durch eine auf der Scharia basierende Ordnung ersetzen wollen. Insbesondere verletzt die salafistische Ideologie die rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichstellung der Geschlechter sowie die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Religionsfreiheit. Vor allem dann, wenn Salafisten das Mittel der Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen, ist die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Landesregierung kann nicht ausschließen, dass von salafistischen, insbesondere jihadistischen Gruppierungen terroristische Bedrohungen ausgehen. Die Landesregierung schließt sich der Beurteilung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder an, wonach insbesondere von radikalisierten Rückkehrern aus dem syrischen Bürgerkrieg Gefahren ausgehen könnten.

Es muss von einer ernst zu nehmenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Deutschland und für deutsche Interessen im Ausland ausgegangen werden. Niedersachsen liegt - so wie ganz Deutschland - weiterhin im Zielspektrum islamistisch-terroristischer Bestrebungen. Im jihadistischen Salafismus hat sich die Gefahrenlage durch die wachsende Zahl gewaltbereiter Anhänger, durch kampferfahrene Rückkehrer und die Lage in den Krisengebieten intensiviert. Mit Anschlägen durch gewaltbereite Salafisten, die jihadistischen Organisationen angehören, durch autark operierende Kleinstgruppen oder durch radikalisierte Einzeltäter muss weiterhin jederzeit gerechnet werden. Konkrete Hinweise auf Anschlagplanungen in Niedersachsen liegen derzeit aber nicht vor.

Zu 3:

Um wieder eine verlässliche Vertrauensbasis zwischen muslimischen Verbänden und der Landesregierung zu schaffen, wurde die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen Radikalisierungstendenzen bei jungen Menschen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Dezember

2013 übertragen. Das Ministerium entwickelt derzeit unter Einbeziehung islamischer Verbände ein Konzept für den Aufbau einer Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung. Die Beratungsstelle soll proaktiv ausgerichtet sein, d. h. es sind sowohl Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse zu schaffen (Komm-Struktur) als auch Strukturen für das aktive Ansprechen von betroffenen Personen (Hol-Struktur) außerhalb von Bürostrukturen. Die grundsätzliche Arbeitsweise soll sozial-pädagogisch bzw. sozial-psychologisch ausgerichtet sein, vor dem wissenschaftlichen Hintergrund des sogenannten Empowerment- bzw. Resilienzansatzes (i. S. v. Selbstbefähigung und Selbstermächtigung der Betroffenen in kritischen sozialen Situationen). Darüber hinaus müssen in der Beratungspraxis auch religions-soziologische und -psychologische Erkenntnisse in den Beratungs- und Begleitungsprozessen berücksichtigt werden. Bedeutsam ist allerdings auch, dass eine Zugangsakzeptanz zu den Moscheegemeinden besteht. Zielgruppen sind neben den direkt betroffenen Familienangehörigen auch zum sozialen Nahraum gehörende Personen sowie Lehrerinnen und Lehrer. In den bisherigen Gesprächen mit den muslimischen Verbänden wurde bereits vereinbart, dass eine solche Beratungsstelle in freier Trägerschaft eingerichtet werden soll.

Das Konzept soll auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Beratungserfahrungen anderer Bundesländer entstehen. Die Universität Osnabrück soll dazu die wissenschaftliche Begleitung sicherstellen.

Im Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration am 18.09.2014 erfolgte dazu eine ausführliche Unterrichtung. Die Beratungsstelle soll im Frühjahr des Jahres 2015 arbeitsfähig sein.

Der niedersächsische Verfassungsschutz sammelt Informationen über Entwicklungen im Salafismus sowie über die Aktivitäten von Salafisten in Niedersachsen und wertet diese unter Einbeziehung der im Verfassungsschutz tätigen Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus. Darüber hinaus klärt der Verfassungsschutz Politik und Öffentlichkeit über den Salafismus auf und unterstützt damit die Arbeit von anderen staatlichen Einrichtungen.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Salafismus durch den Verfassungsschutz erfolgt mittels Fachvorträgen, Fortbildungsveranstaltungen (auf Anfrage) für z. B. Kommunen, Lehrer, weitere Multiplikatoren, Fachtagungen sowie der Publikation von Informationsmaterialien (in Arbeit).

Darüber hinaus wurde 2014 im niedersächsischen Verfassungsschutz das Teilreferat „Prävention“ aufgebaut. Das generelle Thema Salafismusprävention ist ein Arbeitsschwerpunkt dieses Referats.

Die Polizei trifft auf Basis des unter 1. genannten Konzeptes die geeigneten, erforderlichen und im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen zum effektiven Erkennen und Bekämpfen des islamistischen Terrorismus und dient damit auch dem zeitnahen Aufzeigen salafistischer Bestrebungen. Im Landesdienst befindliche Fachleute, etwa Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit diesem Thema und sorgen durch ihre Vernetzung für einen konstanten Wissenszuwachs.

In Niedersachsen werden unter Wahrung des Trennunggebotes die vorliegenden Erkenntnisse regelmäßig zwischen Polizei und Verfassungsschutz im Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ) ausgetauscht und bewertet. Darüber hinaus dienen Arbeitstagungen des LKA Niedersachsen dem Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden.

Im Ergebnis einer fortlaufenden Analyse und Bewertung der Erkenntnislagen führt die Polizei gefahrenabwehrende oder - bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat - strafprozessuale Ermittlungen durch.

Darüber hinaus unterhält die niedersächsische Polizei seit vielen Jahren enge Kontakte zu islamischen Einrichtungen. Hierdurch konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, das die Verbände unterstützt und auch darin bestärkt, Radikalisierungstendenzen entgegenzuwirken. Insbesondere handelt es sich hierbei um Maßnahmen wie Kooperationsgespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Einflusspersonen islamischer Einrichtungen, vertrauensbildende Maßnahmen/Gemeinsamer Dialog zwischen den islamischen Organisationen und polizeilichen Präventions-

fachkräften vor Ort sowie Gespräche auf Ebene des Landespolizeipräsidiums mit Vertreterinnen und Vertretern islamischer Verbände.

Mit Wirkung vom 15.01.2014 wurde im LKA Niedersachsen eine Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (Präventionsstelle PMK) geschaffen. Sie ist phänomenübergreifend ausgerichtet und dient vor allem einer verbesserten Koordinierung der PMK-bezogenen Präventionsarbeit innerhalb der niedersächsischen Polizei sowie der fachlichen Unterstützung der Polizeibehörden und -dienststellen in diesem Bereich. Unter ihrer Federführung soll ein vom Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) entwickeltes spezifisches Medienpaket zur Islamismusprävention sachgerecht und nachhaltig implementiert werden.

5. Abgeordnete Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Schwerpunktstaatsanwaltschaften gegen bestimmte Gruppen?

Durch § 143 Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 GVG ist die Landesregierung dazu ermächtigt, Schwerpunktstaatsanwaltschaften „für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen“ durch Rechtsverordnung zuzuweisen. Diese Schwerpunktstaatsanwaltschaften dienen durch die Spezialisierung auf bestimmte Deliktstypen, welche besondere Sachkenntnisse verlangen, der zügigeren Aufklärung der Delikte sowie der wirksamen Strafverfolgung. Der rechtspolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Marco Genthe, forderte in einer Pressemitteilung vom 09.09.2014 die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für sogenannte „M-Kurden“. Sowohl die Begrifflichkeit als auch die pauschale Zuordnung dieser Menschengruppe zur organisierten Kriminalität werden von Beobachterinnen und Beobachtern kritisiert, weil sie eine Stigmatisierung darstellen können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob jemals in der Geschichte des Landes Niedersachsen seit 1946 eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft speziell zur Strafverfolgung einer bestimmten Personengruppe (und nicht einer Gruppe von Straftaten) eingerichtet worden ist?
2. Hält es die Landesregierung überhaupt für rechtlich zulässig, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft an die ethnische Zugehörigkeit bestimmter Personengruppen zu knüpfen?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die organisierte Kriminalität zu bekämpfen und den ordnungsgemäßen Ablauf von Strafverfahren sicherzustellen?

Niedersächsisches Justizministerium

Der durch das Strafverfahrensänderungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.1979 eingeführte § 143 Abs. 4 GVG ermöglicht es, innerhalb eines Landes die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in der Weise zu verändern, dass eine Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Landgerichte oder Oberlandesgerichte berufen ist, bestimmte Arten von Strafsachen zu bearbeiten und damit sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten. Diese können auch für die Strafvollstreckung und die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen in den von der Regelung erfassten Strafsachen zuständig sein. Zuständigkeitskonzentrationen können grundsätzlich für alle Arten von Strafsachen erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung dieser Straftaten sachlich zuständig ist. Die Konzentration nach § 143 Abs. 4 GVG erfasst allein die örtliche Zuständigkeit. Ferner ist Voraussetzung, dass die Zuständigkeitskonzentration sachdienlich und zweckmäßig ist, insbesondere eine schnellere Erledigung ermöglicht. Praktisch bedeutsam ist die Möglichkeit, durch Zuständigkeitskonzentrationen spezialisierte Staatsanwaltschaften zu schaffen, insbesondere in den Fällen, in denen es um die Verfolgung von Delikten geht, die spezielle Kenntnisse voraussetzen. Die Zuweisung kann durch einen Organisationsakt des Justizministeriums erfolgen. Eine Regelung durch Gesetz oder eine Rechtsverordnung ist nicht erforderlich. Die Organisationskompetenz kann vom Justizministerium ganz oder teilweise an die Generalstaatsanwälte delegiert werden.

Auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 GVG sind in Niedersachsen verschiedene sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet worden, z. B.:

Die Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade sind zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen bestimmt worden. Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen (Zentralstellen für Korruptionsstrafsachen) sind bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Verden angesiedelt.

Um die strafrechtliche Bekämpfung der von der organisierten Betäubungsmittelkriminalität ausgehenden besonderen Gefahren zu verbessern, sind die Staatsanwaltschaften Hannover und Aurich zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen (Zentralstellen für Betäubungsmittelstrafsachen) bestimmt worden.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik sind bei den Staatsanwaltschaften in Göttingen, Osnabrück und Verden errichtet worden.

Zur wirksamen Bekämpfung akut auftretender terroristischer Gefährdungslagen, bei denen anzunehmen ist, dass die Täterin oder der Täter aus politischen oder religiösen Motiven handelt, ist bei der Staatsanwaltschaft Hannover eine Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus eingerichtet.

Um eine möglichst intensive Bekämpfung der von Verstößen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften im Bereich des Tierarzneimittelverkehrs, aber auch der von Verstößen gegen Futtermittel-, Fleischhygiene- und Lebensmittelvorschriften im Agrarbereich ausgehenden besonderen Gefahren für den Verbraucher zu gewährleisten, wird bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eine Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen geführt.

Wie die vorstehende Aufzählung verdeutlicht, ist die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bisher stets nur für bestimmte Arten von Straftaten bzw. für spezielle Deliktgruppen auf den Gebieten verschiedenster Kriminalitätsbereiche vorgenommen worden. Die Bildung einer niedersächsischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft speziell zur Strafverfolgung einer bestimmten Personengruppe bzw. einer ethnischen Minderheit erfolgte bislang nicht.

Die bisher bei der Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zugrunde gelegte Orientierung an Deliktgruppen ergibt sich auch aus der Historie der Vorschrift: Nach dem Vorbild der gerichtlichen Zuständigkeitskonzentrationen und unter den für diese vorgeschriebenen Voraussetzungen - sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren (§§ 58, 74 c Abs. 3, 74 d, 78 a GVG) - sollte vor allem eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine generelle staatsanwaltschaftliche Zuständigkeitskonzentration in der Form der Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften geschaffen werden. Mit § 143 Abs. 4 GVG wurde diese Rechtsgrundlage für Schwerpunktstaatsanwaltschaften geschaffen, und zwar über die ursprüngliche Beschränkung auf die Verfahren nach § 74 a GVG (Staatschutzstrafsachen) hinaus (vgl. BT-Drs. 8/976).

Die Landesregierung lehnt die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für eine bestimmte ethnische Volksgruppe - wie sie in einer Pressemitteilung des Abgeordneten Dr. Marco Genthe vom 09.09.2014 gefordert wird - ab. Bei dieser Forderung nach einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für sogenannte M-Kurden wird ausschließlich an die ethnische Herkunft angeknüpft, was Artikel 3 Abs. 3 GG verletzen könnte. Abgesehen davon sieht die Landesregierung das in § 143 Abs. 4 GVG vorausgesetzte Erfordernis einer sachdienlichen Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren nicht als gegeben an.

In Niedersachsen sind eine zügige Aufklärung von Straftaten und wirksame Strafverfolgung gewährleistet. Dies gilt auch für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK), der durch die Organisation der Staatsanwaltschaft besondere Beachtung zukommt. Bei allen elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften bestehen spezialisierte OK-Dezernate. Ferner existieren zusätzlich die o. g. Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die sich u. a. mit der Bekämpfung der organisierten Betäubungsmittel-, Wirtschafts- und Korruptionskriminalität befassen. Einen maßgeblichen Beitrag zur OK-Bekämpfung leistet die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Die ZOK nimmt für Niedersachsen zentrale Beratungs-, Koordi-

nierungs- und Unterstützungsaufgaben wahr, z. B. auf den Gebieten der Organisierten Kriminalität, der Korruption und der Informations- und Kommunikationstechnik. Sie nimmt sich Problemen rechtlicher Art an, berät und koordiniert die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften untereinander bzw. mit anderen Behörden. So steht die ZOK allen Ermittlungsbehörden Niedersachsens als Ratgeber bei Fragen und bei Koordinierungsbedarf (z. B. bei überörtlichen OK-Ermittlungskomplexen) unterstützend zur Seite. Dadurch trägt sie nicht nur maßgeblich zu einem hohen Qualitätsstandard der Ermittlungsarbeit bei, sie sorgt auch dafür, dass Ermittlungen zügig geführt werden können.

Die Landesregierung hat bereits bei der Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 6 der Abgeordneten Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar-Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttman und Johann-Heinrich Ahlers (CDU) „Was tut die Landesregierung gegen Clan-Kriminalität sogenannter Mhallamiye-Kurden?“ (Drs. 17/170) und der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) „Gewalt, Bedrohung und Einschüchterung: Die Machenschaften der M-Kurden“ (Drs. 17/355) herausgestellt, dass der Fokus bei der Bekämpfung von Kriminalität durch Angehörige der Volksgruppe der Mhallamiye auf einen ganzheitlichen und nachhaltigen Bekämpfungsansatz unter Beteiligung aller mit diesem Phänomen betroffenen Behörden und Institutionen, auch ressortübergreifend, ausgerichtet ist. Damit wird auch die Bekämpfung von kriminellen Angehörigen der Volksgruppe der Mhallamiye umfasst, bei denen Verflechtungen zur Organisierten Kriminalität bestehen. Insoweit greifen die Strafverfolgungsbehörden auf die seit vielen Jahren bewährten Strukturen zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität bei der Polizei und der Justiz zurück. Darüber hinaus wurde die Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen bereits als ein Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität festgelegt.

Im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Ablauf von Strafverfahren ist anzumerken, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Anordnung von etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Gerichtsverhandlungen vom Vorsitzenden des Gerichtes in richterlicher Unabhängigkeit getroffen werden (vgl. § 176 GVG). Bei Gerichtsverfahren, bei denen ein Gefährdungspotenzial für Justizangehörige zu besorgen ist, werden im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Polizei die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einlasskontrollen) getroffen. In der Vergangenheit hat die Polizei bei Prozessen mit hohem Gefährdungspotenzial die Sicherungsmaßnahmen der Justiz durch fachliche und personelle Verstärkungen unterstützt.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

6. Abgeordnete Christian Dürr, Christian Grascha, Jörg Bode, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Erhöhung der Mehrwertsteuer für Hotelbetriebe

Laut aktuellen Medienberichten fordert Ministerpräsident Stephan Weil, den Mehrwertsteuersatz für das Beherbergungsgewerbe von 7 % auf 19 % zu erhöhen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln hat sie sich bisher für die Erhöhung der Mehrwertsteuer für das Beherbergungsgewerbe eingesetzt
2. Wird sie eine Bundesratsinitiative zur Erhöhung der Mehrwertsteuer im Beherbergungsgewerbe starten? Wenn nein, warum nicht?

3. Wie hoch schätzt sie den durch eine Steuererhöhung entstehenden Schaden für das Beherbergungsgewerbe insbesondere vor dem Hintergrund getroffener Investitionsentscheidungen und erhöhter Personalaufwendungen aus höheren Erlösen für die Hotellerie in Niedersachsen ein?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die die damalige Bundesregierung tragenden Parteien hatten im Dezember 2009 mit dem so bezeichneten Wachstumsbeschleunigungsgesetz bei der Umsatz-/Mehrwertsteuer mit Wirkung ab dem 01.01.2010 einen ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsleistungen eingeführt. Die Regierungsfractionen hatten dies mit der damaligen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststätten-gewerbes begründet. Dagegen hatte die Bundestagsfraktion der SPD diese Steuersenkung schon bei ihrer Einführung abgelehnt, weil nicht zu erkennen sei, wie sie zu der mit dem Gesetz ange-strebten Wachstumsbelebung beitragen sollte; außerdem würde diese Vorschrift zu erheblichen Bürokratiekosten führen, weil eine Abgrenzung zu den nicht begünstigten Leistungen von Hotelbetrie-ben erforderlich werde (BT-Drucksache 17/147). Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hatte die Steuerbegünstigung für Hotelbetriebe in seinem Jah-resgutachten 2009/2010 vom November 2009 als „ganz und gar unverständlich“ und als „Bedie-nung von Partikularinteressen“ bezeichnet. Der damalige Ministerpräsident Christian Wulff sprach von der „Kröte, die wir zu schlucken haben“. Im Juni 2010 hatte der damalige Generalsekretär der FDP, Christian Lindner, in einem Interview dargelegt, dass er diese Maßnahme als Fehler ansehe und dass dabei „der ordnungspolitische Kompass“ seiner Partei „nicht richtig funktioniert“ habe. In einem vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen Forschungsgutachten unter der Leitung der Universität des Saarlandes war im September 2010 ausgeführt worden, dass die Um-satzsteuerermäßigung für Hotelleistungen umgehend beseitigt werden sollte, weil es für sie keine Rechtfertigung gebe. Dem 24. Subventionsbericht der Bundesregierung für die Jahre 2011 bis 2014 zufolge gehört diese Umsatzsteuerermäßigung mit Steuermindereinnahmen von 965 Mio. Euro im Kassenjahr 2014 zu den zwanzig größten Steuervergünstigungen.

Herr Ministerpräsident Weil hat die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen vor kurzem als Subvention bezeichnet, die abgeschafft werden sollte, um die frei werdenden Finanzmittel sinnvoll für Bildung und Qualifikation einsetzen zu können.

Tatsächlich sprechen viele Umstände dafür, dass die Umsatzsteuerbegünstigung für Hotelbetriebe eine Branchensubvention ist. Denn nach der Systematik der Umsatzsteuer dienen die ermäßigten Steuersätze dem Zweck, die Endverbraucher in bestimmten Bereichen des allgemeinen Ver-bruchs zu entlasten, indem der Preis für die betreffende Leistung verbilligt wird. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom Juli 2010 hatte die Bundesregierung jedoch mitgeteilt, dass laut einer verbandsinternen Umfrage des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) nur etwa 32 % der an der Umfrage teilnehmenden Betriebe ihre Übernachtungspreise um durchschnittlich 6,5 % gesenkt hätten (BT-Drucksache 17/2598). Der Umstand, dass die Steuerermäßigung nur zum Teil über niedrigere Zimmerpreise an die Gäste weitergegeben worden ist, dürfte mit dazu beigetragen haben, dass diese Steuersenkung öffentlich stark kritisiert worden ist.

Die Einführung der Umsatzsteuerbegünstigung für Hotelbetriebe war von den damaligen Regie-rungsfractionen mit konjunkturbedingten Einnahmeausfällen und einem Nachholbedarf bei Investi-tionen begründet worden. Wollte man die Steuerbegünstigung aber als eine Art Konjunkturpro-gramm verstehen, müsste sie jedenfalls bei besserer wirtschaftlicher Lage wieder aufgehoben wer-den. Was die damaligen Hinweise auf ermäßigte Umsatzsteuersätze für Beherbergungsleistungen auch im europäischen Ausland anbelangt, ist davon auszugehen, dass sich wenigstens die weit überwiegende Mehrheit der nicht grenznahen inländischen Hotelbetriebe nicht im unmittelbaren Wettbewerb mit ausländischen Hotelbetrieben befindet.

Auch mit Blick auf die vornehmliche Aufgabe der Umsatzsteuer, staatliche Einnahmen zu erzielen, spricht somit vieles dafür, die Umsatzsteuerbegünstigung für Hotelbetriebe künftig wieder aufzuhe-ben.

Der Ansatz der Landesregierung ist jedoch viel weiter gefasst. SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2013 bis 2018 das Ziel gesetzt, die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände grundsätzlich zu überprüfen und zahlreiche Bran-

chensubventionen wie die für Hotelbetriebe abzuschaffen. Eine Erneuerung des Umsatzsteuerrechts könnte neben einer Vereinfachung im Besteuerungsverfahren für eine Vielzahl von Branchen einen positiven Effekt ergeben. Eine dafür notwendige umfassende Überprüfung, Systematisierung und Weiterentwicklung der Umsatzsteuer wird sich aber nicht dadurch erreichen lassen, dass nach und nach einzelne Ermäßigungstatbestände betrachtet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung vom 18.02.2014 auf einen Beschluss des Landtags ausgeführt, zielt der Ansatz der Landesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 darauf, die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände insgesamt zu hinterfragen (Drs. 17/1225). Eine solche Revision der Umsatzsteuerermäßigungen bedarf eines Gesamtkonzepts, dem wiederum ein breiter politischer Konsens zugrunde liegen muss. Insofern ist zu beachten, dass im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene keine Festlegung auf einen Subventionsabbau erfolgt, sondern lediglich eine stetige Überprüfung aller Subventionen vorgesehen ist. Da sich jedoch die Europäische Kommission für den Abbau der ermäßigten Umsatzsteuersätze ausgesprochen hat und derzeit die bestehenden Vorschriften des Unionsrechts überarbeitet, sollten nun zunächst die Legislativvorschläge der EU-Kommission abgewartet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bislang keine eigene Initiative zur Abschaffung der Umsatzsteuerbegünstigung für Hotelbetriebe ergriffen.

Zu 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen. Die Landesregierung behält sich in dieser Angelegenheit die Möglichkeit einer Bundesratsinitiative oder auch einer Beteiligung an Gesetzesvorhaben vor.

Zu 3:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Informationen darüber vor, wie sich die Streichung der Umsatzsteuerbegünstigung auf die Hotelbetriebe auswirken würde. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte im Jahr 2010 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der auf die Wiedereinführung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen zielte; dieser ging damals von gesamtstaatlichen Mehreinnahmen in voller Jahreswirkung von 945 Mio. Euro aus (BT-Drucksache 17/520). Ein entsprechender - letztlich ebenso erfolgloser - Gesetzesantrag der Länder Schleswig-Holstein, Bremen und Nordrhein-Westfalen im Bundesrat im Jahr 2012 nannte bereits gesamtstaatliche Mehreinnahmen von 965 Mio. Euro (BR-Drucksache 485/12).

Einer solchen Einnahmeverbesserung der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden stünde nur dann eine unmittelbare Verschlechterung für die Hotelbetriebe gegenüber, wenn diese die Streichung der Steuerbegünstigung nicht über die Zimmerpreise an ihre Gäste weitergeben könnten. Denn der leistende Unternehmer ist zwar der Schuldner der Umsatzsteuer; die Systematik der Umsatzsteuer ist aber darauf angelegt, dass der jeweilige Kunde die Umsatzsteuer über den Preis der Leistung wirtschaftlich tragen soll. Eine Verschlechterung für Hotelbetriebe könnte sich somit vor allem in den Fällen ergeben, in denen die Hotelbetriebe bislang die Steuerbegünstigung als Subvention zur Steigerung ihrer Marge genutzt haben, d. h. nicht durch niedrigere Zimmerpreise an die Endkunden weitergegeben haben.

7. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Hat die Landesregierung den „Edathy-Untersuchungsausschuss“ des Deutschen Bundestages richtig informiert?

Der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat mit dem Beweisbeschluss BB 18 (27) 9 bei der Niedersächsischen Landesregierung angefragt, welche Personen zwischen dem 15. Oktober 2013 und dem 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt haben, dass sich der Name Sebastian Edathy auf einer Liste im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften befindet bzw. dass gegen Sebastian Edathy strafrechtlich ermittelt wird.

Die Niedersächsische Landesregierung übermittelte daraufhin dem Untersuchungsausschuss entsprechende Listen für das Justiz- und das Innenministerium.

Auf der Liste des Justizministeriums finden sich 21 Personen, und zwar aus dem Justizministerium, der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover.

Am 10. Februar 2014 wurde vom Amtsgericht ein Durchsuchungsbeschluss Hannover gefasst (Geschäftszeichen 270 Gs 308/14), der die Durchsuchung der Wohnungen und Büros des Sebastian Edathy erlaubte, obwohl dieser zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied des Deutschen Bundestages war, wie das Bundesverfassungsgericht inzwischen festgestellt hat. Beschäftigte des Amtsgerichtes Hannover sind in der Liste der Landesregierung an den Bundestag nicht enthalten.

Die Liste für den Geschäftsbereich des Innenministeriums nennt 33 Personen, die im fraglichen Zeitraum Kenntnis der Ermittlungen gegen Sebastian Edathy hatten. Sechs Personen hiervon sollen Beschäftigte der PI Nienburg/Schaumburg gewesen sein, der Leiter der PI eingeschlossen.

Die Zeitung *Die Harke* aus Nienburg vom 19. Februar 2014 berichtet („Wie viele Polizisten waren informiert?“) von Aussagen der Pressesprecherin der PI Nienburg, dass sieben Mitarbeiter des Fachkommissariats Kenntnis von den Ermittlungen gehabt hätten. Der Polizeipräsident ist nicht Mitarbeiter des Fachkommissariats 1.

Die Harke berichtet in der gleichen Ausgabe weiterhin, dass möglicherweise auch Streifenpolizisten von den Vorermittlungen gegen Sebastian Edathy gewusst hätten. Mehrere Beamte hätten gegenüber der Zeitung *Die Harke* erklärt, seit Längerem davon Bescheid gewusst zu haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Auskunft der Landesregierung an den Deutschen Bundestag, die keine Beschäftigten des Amtsgerichtes Hannover mit Kenntnis der Ermittlungen gegen Sebastian Edathy bis zum 10. Februar 2014 nennt, zutreffend?
2. Wie viele und welche Personen der PI Nienburg/Schaumburg haben wann bis zum 10. Februar 2014 Kenntnis über die Vorermittlungen und Ermittlungen gegen Sebastian Edathy erhalten?
3. Hat die Landesregierung inzwischen Fehler an der Liste festgestellt, die sie dem 2. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages übersandt hat, und hat sie diese dem Bundestag gegenüber eingeräumt? Wenn ja, welche?

Niedersächsisches Justizministerium

Der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hat die Landesregierung mit seinem Beweisbeschluss 18 (27) 9 vom 4. Juli 2014 um Benennung aller Personen gebeten, „die in niedersächsischen Landesbehörden der Geschäftsbereiche Inneres und Justiz sowie der Staatskanzlei ab dem 15. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt hatten, dass sich der Name Sebastian Edathy auf einer Liste im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften befindet bzw. dass gegen Sebastian Edathy strafrechtlich ermittelt wird, und zugleich mitzuteilen, wann diese Personen jeweils auf welche Art und Weise Kenntnis erlangt haben“.

Mit Schreiben vom 26. August 2014 an dessen Vorsitzende hat die Staatskanzlei dem 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags ein Verzeichnis derjenigen Personen übermittelt, die bis zum 9. Februar 2014, 24.00 Uhr, entsprechende Kenntnis erlangt hatten. Die Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses ist dabei so verstanden worden, dass die Benennung der Personen erfordert war, die bis zu dem genannten Stichtag über die in dem Beschluss genannten Kenntnisse verfügten.

Richter und sonstige Mitarbeiter des Amtsgerichts Hannover befinden sich nicht unter den mitgeteilten Personen, da die Staatsanwaltschaft Hannover bis zum Ablauf des 9. Februar 2014 nicht an das Amtsgericht Hannover herangetreten ist. Vielmehr ist dies erst am 10. Februar 2014 geschehen, als ein Durchsuchungsbeschluss für von dem Angeschuldigten Edathy genutzte Räumlichkeiten beantragt wurde.

Am 10. Februar 2014 wurden die Akten durch den Dezernenten dem beim Amtsgericht Hannover zuständigen Ermittlungsrichter persönlich übergeben. Der beantragte Durchsuchungsbeschluss erging noch am Vormittag desselben Tages unter dem Aktenzeichen 270 Gs 308/14. Ausgefertigt worden ist der Beschluss von einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Weitere Personen waren mit dem Vorgang nicht befasst. Der zuständige Ermittlungsrichter hat die Vorgänge vielmehr selbst transportiert und auch die Ausfertigung des Beschlusses persönlich überwacht. Der zuständige Abteilungsrichter ist am Nachmittag des 10. Februar 2014 durch den Ermittlungsrichter über das Verfahren informiert worden. Die Namen der insoweit beim Amtsgericht Hannover mit dem Vorgang befassten Personen sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bereits mitgeteilt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Antwort ist zutreffend. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Im Rahmen der Bearbeitung des Beweisbeschlusses 18 (27) 9 des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde seitens der Polizeidirektion Göttingen von sechs Polizeibeamten berichtet, die in der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg dienstlich am 15. Oktober 2013 Kenntnis über die (Vor-)Ermittlungen gegen Sebastian Edathy erhalten haben.

Es handelt sich dabei um den Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg sowie fünf Polizeibeamte des dortigen Zentralen Kriminaldienstes.

In dem Artikel („Wie viele Polizisten waren informiert?“) der Zeitung *Die Harke* vom 19. Februar 2014 wird durch den Leiter der Polizeiinspektion korrekt dargestellt, dass „sieben Mitarbeiter“ mit dem Fall befasst gewesen seien. Neben seiner eigenen Person und der des Leiters des Zentralen Kriminaldienstes waren dies vier Polizeibeamte des Fachkommissariats 1. Darüber hinaus wurde ein weiterer Mitarbeiter der Polizeiinspektion mit der Abklärung der Meldeverhältnisse betraut, dem aus Gründen der Geheimhaltung ausdrücklich kein Hintergrundwissen hierzu bekannt gemacht wurde.

Zu 3:

Die Landesregierung hat keine Fehler im Zusammenhang mit der Liste festgestellt.

8. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Ingrid Klopp, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Hans-Heinrich Ehlen und Martin Bäumer (CDU)

In welcher Höhe werden Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in der Landwirtschaft künftig finanziell gefördert werden?

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/1860 „Frauen in der Landwirtschaft“ des Abgeordneten Hermann Grupe führt die Landesregierung die bestehenden Qualifizierungskurse für Frauen in der Landwirtschaft auf. Nach eigener Angabe beabsichtigt sie, diese auch in der kommenden Förderperiode finanziell zu unterstützen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in der Landwirtschaft werden in der kommenden Förderperiode angeboten werden?
2. In welcher Höhe werden sie finanziell gefördert werden?
3. Sollen auch die angekündigten speziellen Vorbereitungskurse für Frauen auf die Abschlussprüfung Landwirtin nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 45 Abs. 2 BBIG) finanziell gefördert werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das zur Genehmigung bei der EU-Kommission eingereichte Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum für die Förderperiode 2014 bis 2020 sieht die Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen vor (Code 1.1). Im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme sind auch besondere Qualifizierungsangebote für die Zielgruppe LandFrauen und Frauen in der Landwirtschaft einzuordnen. Spezielle Bildungsangebote sollen die Chancen von Frauen im land-, gartenbau- oder forstwirtschaftlichen Betrieb fördern und Frauen in der Landwirtschaft und Frauen im ländlichen Raum einen Anreiz geben, neue Ideen und Konzepte zur Sicherung oder Erschließung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten und zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes zu entwickeln und umzusetzen.

Das Programmgenehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Qualifizierungsinhalte sind noch offen und sollen bei Qualifizierungsangeboten für Frauen in der Landwirtschaft u. a. unter Berücksichtigung der bisher angebotenen Themenbereiche (Vgl. Antwort Nr. 8 der Drucksache 17/1860) und Vorschlägen der Landeslandfrauenverbänden zu zukünftigen Qualifizierungsbedarfen festgelegt werden.

Die EU-Vorgaben sehen nach aktuellem Stand ein öffentliches Vergabeverfahren u.a. auch für die Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung vor. Vor diesem Hintergrund ist die konkrete Benennung eines Mittelvolumens für die berufliche Qualifizierung von Frauen momentan nicht möglich. Denkbar wäre unter diesen Vorgaben die Bildung eines eigenen Loses für die Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von LandFrauen und Frauen in der Landwirtschaft.

Zu 3:

Nach Artikel 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) dürfen alle Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen gefördert werden, die nicht Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind. Die Förderung soll insbesondere Personen zugutekommen, die in der Landwirtschaft tätig sind. Spezielle Qualifizierungsmaßnahmen, um anschließend Abschlussprüfungen erfolgreich bestehen zu können, werden im Rahmen des ELER-Förderprogramms schon seit Jahren gefördert und sollen auch zukünftig unterstützt werden. Kurse, die für das Ablegen der Abschlussprüfung Landwirtin nach BBIG zwingend erforderlich sind, dürfen aus vorgenannten Gründen nicht aus der Qualifizierungsmaßnahme gefördert werden.

9. Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)**Finanzielle Situation des Krankenhauses Johanneum in Wildeshausen**

Die *Oldenburger Kreiszeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 18. Juli 2014 über die sogenannte Zwei-Drittel-Kampagne der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft, mit der die Bevölkerung auf die schlechte finanzielle Situation von zwei Dritteln der niedersächsischen Kliniken aufmerksam gemacht werden soll. Das Krankenhaus Johanneum in Wildeshausen sei zwar grundsätzlich gut aufgestellt und ausgelastet, bekomme aber wegen seiner guten Auslastung für viele Operationen auch nur 75 % der in Niedersachsen ohnehin zu niedrigen Fallpauschalen vergütet. Da bei den Personalkosten nicht gespart werden könne, müssten die Fallpauschalen daher steigen bzw. die Mehrleistungsabschlüsse wegfallen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was unternimmt die Landesregierung, um eine Angleichung der Fallpauschalen zu erreichen?
2. Wie kann das Johanneum in Wildeshausen durch zusätzliche ärztliche Leistungen weiter wachsen, ohne dass dies zulasten der Personalausstattung oder der Pflegequalität geht?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Zukunft des Johanneums und die Sicherstellung der stationären Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Oldenburg?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Krankenhaus Johanneum Wildeshausen ist im Landkreis Oldenburg neben Spezialeinrichtungen für Orthopädie und Kinder- und Jugendpsychiatrie das einzige Krankenhaus der Grundversorgung. Es ist mit einer Gesamtkapazität von 126 Planbetten mit den Fachdisziplinen Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Innere Medizin sowie Urologie in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen. Die nächstgelegenen Krankenhäuser in Oldenburg, Bremen, Bassum oder Vechta sind nicht binnen 30 Fahrminuten zu erreichen.

Die somatischen Krankenhäuser rechnen Leistungen im Rahmen des diagnose-orientierten Vergütungssystems (DRG-System) als Fallpauschale ab. Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren je für ein Jahr einen Fallpauschalen-Katalog und ebenfalls je für ein Jahr den Landesbasisfallwert. Dazu enthält das Bundesrecht die Vorgaben, dass es einen einheitlichen (Bundes-)Basisfallwert sowie einen einheitlichen Basisfallwertkorridor mit einem - im Verhältnis zu dem Bundesbasisfallwert - oberen Grenzwert von +2,5 % (2014: 3 235,74 Euro) und einem unteren Grenzwert von -1,25 % (2014: 3 117,36 Euro) gibt. Der in Niedersachsen vereinbarte Landesbasisfallwert des Jahres 2014 (3 117,36 Euro) entspricht dem unteren Grenzwert. Nach geltendem Recht werden im Jahr 2014 auf der Ebene des einzelnen Krankenhauses die in der Pflegesatzvereinbarung im Vergleich zu der letztjährigen Vereinbarung zusätzlich beim Erlösbudget berücksichtigten Leistungen mit einem Vergütungsabschlag (Mehrleistungsabschlag) von 25 % belegt. Ein bereits für das Jahr 2013 vereinbarter Mehrleistungsabschlag wird im Jahr 2014 fortgeführt. Der Mehrleistungsabschlag greift sich als ein Instrument zur Begrenzung der Leistungsmengenentwicklung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land Niedersachsen ist Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform und setzt sich dort insbesondere für eine finanzielle Stärkung der Krankenhäuser im ländlichen Raum und die Neugestaltung der Mehrleistungsabschläge ein.

Zu 2:

Die Landesregierung hat das Ziel, auf Bundesebene eine deutliche Verbesserung der Personalausstattung der Krankenhäuser, insbesondere im Pflegebereich als wichtiges Element der Krankenhausreform, zu erreichen. Die krankenhausbetreffende Planung der Leistungserbringung und Personalausstattung ist hingegen alleinige Aufgabe der Krankenhausträger.

Zu 3:

Das Krankenhaus in Wildeshausen ist ein wichtiger Bestandteil einer gut erreichbaren Krankenhausversorgung im Landkreis Oldenburg. Infolge der Förderung des Neubaus der OP-Abteilung, der Neuordnung der Notaufnahme und Funktionsdiagnostik sowie der für 2014 vorgeschlagenen Förderung der Hochwasserschäden durch das Land verfügt das Krankenhaus über gute infrastrukturelle Voraussetzungen. Insofern geht die Landesregierung davon aus, dass am Standort Wildeshausen langfristig eine qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung angeboten wird.

10. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Sollen die Tarifsteigerungen nach der neuen Zielvereinbarung ab dem Jahr 2015 für die kommunalen Bühnen und Orchester bei den Zuschüssen des Landes voll berücksichtigt werden?

In der Antwort auf die Frage 11 in der Drucksache 17/1695 hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass das Land Kostensteigerungen, die den Bühnen und Orchestern in kommunaler Trägerschaft durch die Übernahme von Tarifabschlüssen entstehen, anteilig, auf den Landeszuschuss bezogen, ausgleicht. Bisher werden die Kosten aber nicht voll übernommen, wenn die Steigerungen höher sind als nach dem Landestarif. Zudem wird auch dieser anteilige Ausgleich erst im nächsten Jahr voll erstattet. Beide Regelungen führen zu steigenden Belastungen der betroffenen Kommunen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt sie, in der neuen Zielvereinbarung ab 2015 die Tarifsteigerungen, bezogen auf den Landeszuschuss, voll auszugleichen?
2. Wird die Landesregierung, wenn die im Voraus festgelegte Zuwendungssteigerung nicht ausreicht, den vollständigen Ausgleich der Kostensteigerungen aus den Tarifabschlüssen bei den kommunalen Bühnen und Orchestern nach der neuen Zielvereinbarung übernehmen, wie sie dies 2014 beim Niedersächsischen Staatstheater gemacht hat?
3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass eine stärkere Förderung der kommunalen Theater durch das Land einen Beitrag zu einer Sicherstellung der kulturellen Angebote in der Fläche leisten kann?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

In den Zielvereinbarungen mit den kommunalen Theatern ist vorgesehen, dass sich das Land Niedersachsen anteilig an Kostensteigerungen beteiligt, die den Bühnen durch die Übernahme von Tarifabschlüssen, zu denen sie durch ihre Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband verpflichtet sind, oder durch Haustarifverträge entstehen. Die Höhe des Ausgleichs ist begrenzt auf die Höhe der Tarifsteigerungen im Landestarifvertrag. Eine Beteiligung des Landes über die Steigerungen des Landestarifvertrages hinaus würde eine Besserstellung gegenüber Landeseinrichtungen bedeuten und ist damit zuwendungsrechtlich nicht möglich. Zum anderen ist das Land nicht Vertragspartei der kommunalen Tarifverträge und hat somit auch keine Möglichkeit, die Höhe dieser Tarifabschlüsse zu beeinflussen. Die Auszahlung des Landesanteils erfolgt so bald wie möglich, aber natürlich erst dann, wenn die Höhe des Tarifabschlusses feststeht. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Dies ist in der Regel erst im Folgejahr eines Tarifabschlusses gegeben. Daher ist eine frühere Auszahlung haushaltsrechtlich nicht möglich.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Das Land ist bei den Kommunaltheatern, anders als bei den Staatstheatern, nicht Träger der Einrichtungen. Die Landeszuschüsse stellen ergänzend zur Grundfinanzierung durch die kommunalen Träger eine anteilige Finanzierung der Theaterbetriebe dar. Aufgrund dieser anteiligen Finanzierung erfolgt auch die Finanzierung von Tarifsteigerungen anteilig. Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, kann dieses aufgrund der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen nur in Höhe des Landestarifvertrages erfolgen.

Zu 2:

Das Verfahren für die im Voraus festgelegte Zuwendungssteigerung als Tarifvorsorge beim Staatstheater Hannover wurde bereits in der Antwort in der Drucksache 17/1695 beschrieben. Eine vergleichbare Tarifvorsorge ist in der mittelfristigen Planung des Landes für die kommunalen Theater nicht vorgesehen. Die Situation ist jedoch auch hier verschieden von der am Staatstheater Hannover, bei dem das Land nicht nur Träger ist, sondern aufgrund der Niedersächsischen Verfassung auch zur Aufrechterhaltung der Einrichtung verpflichtet ist. Die kommunalen Theater erhalten Zuschüsse als freiwillige Leistung des Landes. Dessen ungeachtet sind bereits die Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre bis einschließlich 2014 in die Basisbeträge der Zielvereinbarungen mit einbezogen.

Zu 3:

Die weitreichende Förderung der kommunalen Theater durch das Land sichert schon jetzt die kulturellen Angebote in der Fläche. Die neue Zielvereinbarung wird Planungssicherheit bis 2018 geben. Mit dieser Förderkulisse ist die Stellung der niedersächsischen Kommunaltheater deutlich besser als in den meisten westdeutschen Flächenländern.

11. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Hat die Landesregierung die Berechnung der Personalkostenbudgets verändert?

In vergangenen Haushaltsjahren hat die Landesregierung in der Regel die Personalkostenbudgets für budgetierte Einrichtungen gemäß § 17 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Basis der Istwerte aus vergangenen Jahren unter Berücksichtigung des genehmigten Stellenplans ermittelt und in einem zweiten Schritt Tarifierhöhungen prozentual hinzugerechnet. Bei Tarif- und Besoldungserhöhung, die erst nach Abschluss des Haushaltsaufstellungsverfahrens feststanden, wurde das Personalkostenbudget unter Hinzurechnung sogenannter Personalverstärkungsmittel angepasst und die Erhöhung beim nächsten Haushaltsansatz berücksichtigt. Die Grundsätze sind im sogenannten PUMA-Verfahren (Personalverwaltung und Personalmanagement) festgelegt.

Dem Vernehmen nach hat das Finanzministerium im Rahmen der Haushaltsverhandlungen für 2015 diese Art der Fortschreibung beendet und das PUMA-Verfahren zumindest in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur verändert. Die Neuberechnung des Personalkostenbudgets für die budgetierten Einrichtungen erfolge nun ausschließlich auf Basis der bestehenden Verträge und Verpflichtungen. Wenn sich also Personalkosten in den Einrichtungen dadurch verringern, dass Stellenneubesetzungen zeitversetzt oder Stellenneubesetzungen zu geringen Personalkosten durchgeführt wurden, werden diese durch das neue Verfahren dauerhaft aus dem Personalkostenbudget der betroffenen budgetierten Einrichtung gekürzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Art und Weise hat das Finanzministerium das Verfahren für die Berechnung der Personalkosten verändert?
2. In welchem monetären Umfang wirkt sich diese Veränderung auf die Höhe der Personalkostenbudgets der budgetierten Einrichtungen und der Landesbetriebe im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur aus?
3. Welche Auswirkungen können sich auf budgetierte Einrichtungen und Landesbetriebe im Zuständigkeitsbereich anderer Ministerien ergeben?

Niedersächsisches Finanzministerium

Personalkostenbudgets werden in den Bereichen aufgestellt, die der Personalkostenbudgetierung (PKB) unterliegen und dort für die unter § 6 Abs. 5 HG aufgeführten Titel. Landesbetriebe, wie z. B. Hochschulen und Ausgliederungen, wie z. B. Stiftungshochschulen, wurden bereits bei der Einführung der PKB ausgenommen und fallen daher nicht unter die entsprechenden Regularien der Budgetaufstellung.

Bei der Aufstellung der Personalkostenbudgets in PKB-Bereichen mittels der sogenannten Personalkostenhochrechnung wird das Beschäftigungsvolumen je Kapitel auf der Grundlage der tatsächlichen Beschäftigungsstruktur veranschlagt.

Zurechnungen für z. B. Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden in den Personalkostenbudgets nur berücksichtigt, wenn sie Etatreife erlangt haben. Im anderen Fall werden hierfür Vorsorgetitel im Einzelplan 13 eingerichtet. Die Verwendung der dort veranschlagten Mittel erfolgt im Rahmen der Haushaltsführung.

Einsparmaßnahmen, wie z. B. ZV III oder der im HPE 2015 vorgenommene hälftige Abzug von längerfristig nicht benötigten Vollzeiteinheiten, wirken sich mindernd auf die Personalkostenbudgets aus. Einsparprogramme wirken grundsätzlich in allen PKB-Bereichen gleichermaßen, wobei letztere Maßnahme im Ressortbereich des MWK zu keinen nennenswerten Abzügen geführt hat.

Auch im Rahmen der diesjährigen Haushaltsverhandlungen mit MWK ist es zu keinen Neuerungen hinsichtlich der Personalkostenberechnung gekommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Veränderungen im Verfahren wurden nicht vorgenommen (s. Vorbemerkungen).

12. Abgeordnete Ansgar Focke und Rainer Fredermann (CDU)

Sollen nach Ansicht der Landesregierung Asylbewerber in ungenutzten Kasernen untergebracht werden?

Der Niedersächsische Innenminister Boris Pistorius (SPD) wies in einem Interview mit der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)* am 8. September 2014 auf die Unterbringungsschwierigkeiten der Asylbewerber in einigen Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen mit „inzwischen zeitweise Überbelegungen von fast 70 %“ hin.

Bundesweit seien es „200 000 Menschen, die zum ersten Mal Asyl beantragen, nächstes Jahr müssen wir mit 230 000 Erstanträgen rechnen.“

In gleichen Artikel der *HAZ* wies Innenminister Pistorius darauf hin, dass in Niedersachsen in einigen Regionen Kasernen in gutem Zustand seien, in denen die Asylbewerber untergebracht werden könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kasernen in welchen Kommunen könnten nach Ansicht der Landesregierung für die Unterbringung von Asylbewerbern infrage kommen?
2. Was tut die Landesregierung, um kurzfristig die Aufnahmekapazitäten der Kommunen und des Landes für Asylbewerber zu vergrößern?
3. Was tut das Land, um die Kommunen bei der Unterbringung der wachsenden Zahl von Asylbewerbern zu unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nach der aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die in nächster Zeit zu erwartenden Asylyugänge ist davon auszugehen, dass bis Ende 2014 in Deutschland mindestens 200 000 Flüchtlinge einen Asylerstantrag stellen werden. Nach dieser Prognose werden in den nächsten Monaten bundesweit monatlich ca. 25 000 Asylsuchende einen Asylerstantrag stellen. Für das Jahr 2015 ist eine weitere Steigerung der Zugangszahlen zu erwarten. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die mit der Erstaufnahme befasste Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) und die anschließend für die Unterbringung und Versorgung zuständigen niedersächsischen Kommunen in Anbetracht der Zugangsentwicklung vor große Herausforderungen gestellt sind.

Die LAB NI ist durch die auch in den letzten Wochen nochmals angestiegenen Zugänge von Flüchtlingen über ihre Regelaufnahmekapazitäten hinaus ausgelastet. So sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Braunschweig, Bramsche und im Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland bereits jetzt ca. 1 000 Asylsuchende mehr untergebracht als geplant (Soll-Belegung insgesamt: 1 500 Personen; Ist-Belegung mit Asylsuchenden aktuell ca. 2 200 Menschen). Darüber hinaus werden in Friedland und Bramsche Personen untergebracht, die im Rahmen des Resettlement und der laufenden humanitären Aufnahmeprogramme nach Deutschland einreisen (z. B. syrische Flüchtlinge aus dem Libanon). In Friedland sind darüber hinaus seit Ende letzten Jahres wieder steigende Zugänge von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zu verzeichnen.

Der Landesregierung ist völlig klar, dass auch die niedersächsischen Kommunen, die bei der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge hervorragende Arbeit leisten, an ihre Grenzen geraten. Daher prüft das Land, wie Minister Pistorius es auch im Rahmen eines Besuchs der LAB NI Braunschweig konkret dargestellt hat, alle Möglichkeiten, die vorhandenen Unterbringungskapazitäten kurzfristig zu erhöhen. Die Kommunen können sicher sein, dass das Land sie bei dieser Aufgabe unterstützen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land prüft insbesondere mit Nachdruck, welche Liegenschaften bei Bedarf für den Aufbau einer weiteren Erstaufnahmeeinrichtung genutzt werden können. Das Land würde dann neben

Braunschweig, Bramsche und dem Grenzdurchgangslager Friedland an vier Standorten über Bettenkapazitäten für eine Erstaufnahme von Asylsuchenden verfügen.

Zu prüfen sind bei allen in Betracht kommenden Liegenschaften, die sich entweder in Eigentum des Bundes oder in Privateigentum befinden, neben den infrastrukturellen und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere die baulichen Voraussetzungen. Hier sind insbesondere auch die Anforderungen des Brandschutzes zu beachten.

Die für eine Nutzung nach diesen Anforderungen in Betracht kommenden Liegenschaften sollen erst bekannt gegeben werden, wenn hierüber grundsätzliches Einvernehmen mit den betroffenen Standortkommunen und den Eigentümern erzielt wurde. Die hierzu laufenden Gespräche sind vielversprechend. Es ist daher davon auszugehen, dass die erweiterten Kapazitäten schon sehr bald zur Verfügung stehen werden.

Zu 2:

Das Land wird so schnell wie möglich an den Standorten Braunschweig und Bramsche insgesamt vier Containersystembauten aufstellen, die bisher vom Land während der Castortransporte zur Unterbringung von Polizeikräften genutzt wurden. Vor Aufstellung der Containersystembauten bedarf es umfangreicher baulicher, energetischer und brandschutzrechtlicher Vorprüfungen. Darüber hinaus muss an den Standorten die für eine Ver- und Entsorgung der Containermodulbauten erforderliche Infrastruktur hergestellt werden.

In Friedland stehen Flächen, die für eine Aufstellung dieser Containermodulbauten baulich geeignet wären, nicht zur Verfügung. Die Unterbringungskapazitäten des GDL können daher dort nur durch Aufstellung herkömmlicher Wohncontainer ausgeweitet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand können die Kapazitäten der Landesaufnahmebehörde bei Bezug der Containerwohneinheiten kurzfristig um bis zu 400 Betten erhöht werden. Bei reibungslosem Verlauf der notwendigen Baumaßnahmen und Beachtung der vergaberechtlichen Vorlaufzeiten könnten die ersten Containereinheiten bereits in wenigen Wochen bezogen werden.

Zu 3:

Die beabsichtigte Ausweitung der Erstaufnahmekapazitäten verbessert die Situation an den Standorten der Landesaufnahmebehörde, führt daneben aber auch zu einer Entlastung der Kommunen. Die Ausweitung der Erstaufnahmekapazitäten des Landes ermöglicht einen längeren zeitlichen Vorlauf bis zur Verteilung auf die Kommunen, sodass sie mehr Zeit haben, um sich auf die Aufnahme der Flüchtlinge vorzubereiten und ihnen angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Neben dieser Verbesserung ist auch eine stärkere finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land vorgesehen. Hierzu soll die den Landkreisen und kreisfreien Städten zu zahlende pauschale Kostenabgeltung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz zum 01.01.2015 angehoben werden. Mit diesen Schritten dürften die wesentlichen Forderungen der Kommunen an das Land erfüllt sein.

13. Abgeordnete Angelika Jahns, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Focke, Rudolf Götz und Thomas Adasch (CDU)

Warum baut Minister Pistorius sein Ministerbüro wieder um?

Laut dem Organisationsplan auf der Homepage des Innenministeriums (Stand: 1. August 2014) wurde das Referat MB nun umgewandelt in eine Referatsgruppe L mit vier dazugehörigen Referaten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen war diese Umstrukturierung erforderlich, und welche Stellen wurden in diesem Zusammenhang höher bewertet?

2. Welchem Arbeitsplatz- oder Dienstposteninhaber wurde oder wird im Rahmen dieser Umstrukturierung ein höherwertiger Arbeitsplatz oder Dienstposten übertragen (Funktions- oder Aufgabenbezeichnung genügt)?
3. Beabsichtigt das Innenministerium, im Bereich des Ministerbüros bzw. der neu geschaffenen Referatsgruppe L bisherige Beschäftigte zu Beamtinnen oder Beamten zu ernennen (bitte nach einzelnen Beschäftigten und Zieldienstposten sowie deren Wertigkeit aufschlüsseln, hier genügt wieder die Funktions- oder Aufgabenbezeichnung)?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Mit Wirkung zum 01.08.2014 ist das bisherige Referat MB (Ministerbüro) in eine Referatsgruppe L „Ministerbüro, Strategie, Presse, Gremien und Sport“ umorganisiert worden.

Eine entsprechende Referatsgruppe L „Ministerbüro, Kabinett, Haushalt“ mit einer dem Amt B 3 BBesO zugeordneten Referatsgruppenleitung hat es im Innenministerium bereits in den Jahren 1996 bis 2003 gegeben. Im Übrigen war die Referatsleitung des Ministerbüros von Oktober 2008 bis März 2010 ebenfalls entsprechend der Wertigkeit einer Referatsgruppenleitung nach B 3 BBesO bewertet.

Die Neuorganisation optimiert die Erfüllung der äußerst komplexen, anspruchsvollen und häufig zeitkritischen Aufgaben, die bisher in einem sehr großen Referat mit insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und entsprechend weiter Leitungsspanne gebündelt waren. Die neu eingerichtete Referatsgruppe „Ministerbüro, Strategie, Presse, Gremien und Sport“ besteht nunmehr aus den Referaten: L1 „Ministerbüro, Strategie“, L2 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, L3 „Kabinett, Landtag, Europa- und Bundesangelegenheiten“ und L4 „Sport“.

Das Innenministerium ist damit in diesen Teilen so organisiert, wie es in anderen Ressorts bereits üblich ist und sich bewährt hat. So werden Kabinetts-, Landtags-, und Europaangelegenheiten auch in anderen Ressorts in eigenen Referaten bearbeitet (im Innenministerium gab es zuletzt bis 2008 ein solches eigenständiges Landtags- und Kabinettsreferat). Für den Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit trägt der Pressesprecher jetzt als Referatsleiter die unmittelbare Verantwortung. Diese organisatorische Zuordnung ist in anderen Ressorts ebenso überwiegend zu finden, wie sie lange Zeit auch im Bereich des Innenministeriums üblich war.

Die Koordinierung der Sportpolitik mit anderen Ressorts, die im landesweiten Interesse stehenden Aktivitäten im Bereich Sport sowie das Sportförderrecht sind für das Land Niedersachsen von sehr großer Bedeutung. Deshalb werden diese Aufgaben, die auch in der Vergangenheit schon zu Recht in einem eigenen Referat wahrgenommen wurden, wieder einer eigenen Referatsleitung zugeordnet. Insgesamt ist es daher sachgerecht, das bisherige sehr große und mit vielfältigen Aufgaben betraute Referat MB in einzelne Referate aufzuteilen, sie aber gleichzeitig in einer Referatsgruppe zur optimalen Unterstützung der Hausleitung unter einer verantwortlichen Leitung zusammen zu fassen.

Die Bildung einer Referatsgruppe L ist auch deshalb erfolgt, weil es sich beim Innenministerium um ein verglichen mit anderen Ressorts sehr großes Haus handelt, dem sehr unterschiedliche und sehr komplexe Aufgabenfelder übertragen sind. Das MI ist mit einem Beschäftigungsvolumen von rund 740 Vollzeiteinheiten mehr als doppelt so groß wie die nächsten folgenden Ministerien. Die klassischen Aufgabenbereiche wie Polizei, Verfassungsschutz und Kommunalangelegenheiten müssen ebenso weiterentwickelt werden wie neu hinzugekommene Aufgabenbereiche wie die IT-Sicherheit und das E-Government. Andere Bereiche wie die Flüchtlings- und Asylpolitik stehen in einer dauerhaften politischen und parlamentarischen Diskussion, und auch angesichts des demografischen Wandels ist das MI als in vielen Bereichen für Organisation und Personal zuständiges Ministerium besonders gefordert. Die Einrichtung der Referatsgruppe L ermöglicht angesichts der vielfältigen Aufgaben eine noch optimalere Steuerung und Ausgestaltung dieser bedeutenden Vorhaben. Der Leitung der Referatsgruppe wird als gleichzeitige Referatsleitung L1 neben der Leitung des Ministerbüros insbesondere die Entwicklung und Fortschreibung der strategischen Ausrichtung des MI obliegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Eine Arbeitsplatz- oder Dienstpostenübertragung ist bisher nicht erfolgt. Der bisherige Referatsleiter MB wurde lediglich mit der Wahrnehmung der Geschäfte der B 3 BBesO bewerteten Referatsgruppenleitung L beauftragt.

Weiterhin wurden die Sportreferentin mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Referatsleitung des nunmehr wieder eingerichteten Sportreferates L4 sowie der Referent für Fachministerkonferenzen mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Referatsleitung L3 beauftragt.

Zu 3:

Hinsichtlich einer Verbeamtung der Leitung der Referatsgruppe (Wertigkeit B 3 BBesO) sind die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Planungen.

Im Übrigen ist es nicht unüblich, dass im Ministerbüro beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis übernommen werden. In der Amtszeit von Minister a. D. Uwe Schünnemann ist dies in mindestens acht Fällen erfolgt.

14. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Welche Maßnahmen ergreift das Land Niedersachsen zur Durchsetzung der Vereinbarungen des Regierungsabkommens zum Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals?

Eine Verlagerung des Verkehrs auf die Binnenschifffahrt gilt als wichtiges Ziel der Politik. Deshalb fordern Fachleute den Ausbau der Wasserstraßen. Schon 1965 hat das Land Niedersachsen mit dem Bund und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bremen ein Regierungsabkommen über den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals einschließlich des Zweigkanals nach Osnabrück geschlossen. Danach war vorgesehen, dieses Bauvorhaben möglichst bis zum Ende des Jahres 1985 durchzuführen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung es für akzeptabel, dass die Bauarbeiten fast 30 Jahre nach der geplanten Fertigstellung immer noch nicht abgeschlossen sind?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Durchführung des Ausbaus einschließlich des Zweigkanals Osnabrück endlich zum Abschluss zu bringen?
3. Wird die Landesregierung die erforderlichen Kofinanzierungsmittel auch in Zukunft zur Verfügung stellen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Bereich der Weststrecke ist der Ausbau der Hauptstrecke des Mittellandkanals auf der Grundlage des Regierungsabkommens abgeschlossen.

Der Stichkanal Osnabrück (SKO), der bei MLK-km 30 vom Mittellandkanal abzweigt und eine Länge von 13,5 km aufweist, verbindet den Hafen Osnabrück mit dem Hauptkanal. Der Streckenausbau des Stichkanals ist vollständig abgeschlossen. Der Hafen Osnabrück ist über zwei Schleusen von Schiffen mit einer Länge von 85 m und einer Breite von 9,50 m erreichbar. Die maximale Abladetiefe beträgt bis zur Schleuse Haste (Ölhafen) 2,80 m. Im Hafen Osnabrück selbst ist nur eine Abladetiefe von 2,20 m möglich. Aufgrund der Brückendurchfahrtshöhen sind wasserseitige Containerverkehre nur einlagig möglich.

Im Bahnverkehr wurden 2010 insgesamt 955 533 t umgeschlagen, im Containersegment waren es 247 526 t. Im Jahr 2012 waren es bahnseitig insgesamt 1 050 970 t, davon im Containersegment 358 545 t.

Wasserseitig wurden mit abnehmender Tendenz etwas mehr als 500 000 t umgeschlagen (siehe nachfolgende Detailübersicht).

Gütergruppe DIW	2010			2012		
	Gesamt	Eingang	Ausgang	Gesamt	Ausgang	Eingang
Mineralölprodukte	76	76	0	127	0	127
Eisen-/Stahlabfälle, NE-Erze, -schrott	224	219	5	138	0	138
Steine und Erden	194	73	121	183	66	117
Verbrauchsgüter	72	72	0	79	0	79
Summe	566	440	126	527	66	461

Tabelle 1: Wasserseitiger Güterumschlag im Hafen Osnabrück nach DIW-Gütergruppen in 1.000 t

Quelle: Stadtwerke Osnabrück AG

Der Hafen ist fokussiert auf den Umschlag von Straße und Schiene. Schiffseitiger Umschlag von Containerverkehren wird zukünftig nicht mehr in Osnabrück angeboten, der Bau einer neuen Umschlaganlage Schiene/Straße für den Kombinierten Verkehr ist sowohl marktseitig als auch politisch beschlossen. Der schiffsseitige Umschlag von Containern wird zukünftig vor den Toren Osnabrücks stattfinden. Am Mittellandkanal im Bereich von Bohmte wird eine neue schiffsseitige Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr entstehen. Dieser neue Standort liegt etwa 18 km von Osnabrück entfernt. Die Entwicklung und der spätere Betrieb der beiden Terminals erfolgen in enger Kooperation. Dadurch und durch die klare Trennung in ein Schiene/Straße-Terminal in Osnabrück und ein Wasserstraße/Straße-Terminal in Bohmte wird eine interne Konkurrenz ausgeschlossen.

Künftig wird der wasserseitige Containerumschlag durch den Bau des Containerterminals in Bohmte im ständig wachsenden Markt der Containerverkehre eine sehr zukunftsorientierte Perspektive erfahren, die auch für die Unternehmen im Umkreis des Hafens Osnabrück eine große Bedeutung haben wird.

Diese Entwicklung wird durch die Außerbetriebnahme des Steinbruchs Piesberg in Osnabrück (voraussichtlich bis 2015) beschleunigt, da dann nur ein einziger größerer Umschlagsbetrieb, der auf die Wasserstraße angewiesen ist, übrig geblieben ist (ein großer Schrotthandel, der die Georgsmarienhütte südlich von Osnabrück mit Recyclingmaterial versorgt). Diese Umschlagsmengen lassen sich voraussichtlich innerhalb dieses Zeitraums auch nach Bohmte verlagern, insbesondere weil der Recyclingschrott mit der Bahn vom Hafen Osnabrück zur Georgsmarienhütte transportiert werden muss. Dieser Bahntransport ist mit einer relativ geringen Streckenverlängerung auch von Bohmte möglich.

Die Anpassung des Hafenbeckens an den Ausbaustandard des Stichkanals (Tieferlegung Hafensohle) ist allerdings eine notwendige und wichtige Voraussetzung für die zukünftige Nutzung des Hafens, aus bautechnischen Gründen ist dies jedoch nicht in vollem Umfang möglich.

Der Aufbau wasserseitiger Containertransporte in Bohmte ist in überschaubarer Zeit zu realisieren und stellt zusammen mit den Terminalplanungen im Stadthafen Osnabrück eine gute Perspektive für die gesamte Region Osnabrück dar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Streckenausbau des Stichkanals Osnabrück ist abgeschlossen. Als letzte Baumaßnahmen wurde der Neubau der beiden Schleusen Haste und Hollage geprüft.

Aufgrund der fehlenden Entwicklungsperspektive im Stadthafen Osnabrück wurde im Einvernehmen mit der Stadt und dem Landkreis Osnabrück sowie in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Neubau der beiden Schleusen in größeren Abmessungen zurückgestellt.

Aufgrund der parallel laufenden Hafenplanungen für einen neuen Hafenstandort bei Bohmte am Hauptkanal wird für diesen Neubau der beiden Schleusen auf der Grundlage des Regierungsabkommens 1965 kein Raum gesehen.

Seitens des Bundes wird erwogen, die beiden Schleusen grundinstandzusetzen, sodass damit eine Laufzeitverlängerung von ca. 30 Jahren erreicht werden kann. Diese Grundinstandsetzung ist aus technischen Gründen in absehbarer Zeit geplant. Die Kosten für diese Maßnahme werden ausschließlich vom Bund getragen. Innerhalb dieses Zeitraums sollen die notwendigen Umstrukturierungen im Osnabrücker Stadthafen vorgenommen werden, möglicherweise mit Verlagerungen an den neuen Hafenstandort Bohmte.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Betrieb der beiden Schleusen und des Stichkanals für den Zeitraum von 30 Jahren als gesichert gelten kann.

Zu 2:

Keine.

Zu 3:

Niedersachsen hat und wird die notwendigen Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des Regierungsabkommens zum Ausbau des Mittellandkanals zur Verfügung stellen.

15. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wann erhält das Universitätsklinikum Göttingen ein zukunftsfähiges Rechenzentrum?

An beiden niedersächsischen Universitätskliniken besteht ein Investitionsbedarf - nicht nur im klinischen Bereich, sondern auch in den unterstützenden Bereichen. Wie im vor kurzem erschienenen Geschäftsbericht 2013 der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (UMG) ausgeführt, weist die Informationstechnologie der UMG Mängel auf, z. B. baulicher Art, aber auch im Kernbereich der Informationstechnologie selbst. Es gibt Leckagen in Flüssigkeit führenden Leitungen oberhalb der Rechnerebene. Dem Stand der Technik entsprechende Backup-Lösungen für den Fall des Ausfalls des Rechenzentrums fehlen fast völlig. Das Universitätsklinikum ist dieses Thema angegangen und steht in Gesprächen mit der Universität Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft über den Bau eines gemeinsamen Rechenzentrum mit zeitgemäßer Technik und den notwendigen Backup-Lösungen, da sich auf Basis einer Kooperation mehrerer Partner eine für alle Beteiligten wirtschaftlichere Lösung realisieren lässt.

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Dr. Gabriele Heinen-Kljajić, hat in ihrer Pressemitteilung vom 21. August 2014 angekündigt, dass der UMG zusätzliche Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden sollen - allerdings nur für den die Krankenversorgung direkt betreffenden Bereich (Bettenhaus, OP- und Funktionstrakt). Es ist nicht erkennbar, dass für den Bereich der IT-Technik Mittel vorgesehen sind. Somit besteht die Gefahr, dass sich der Bau eines Rechenzentrums weiter verzögert und die für diesen Bau vorgesehen Kooperationspartner aufgrund des zeitlichen Verzugs abspringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Ministerin bei ihrem Besuch der UMG das Rechenzentrum besichtigt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die an der UMG vorhandene Informationstechnik?
3. Wie hoch sind die Kosten für die Sanierung und den Ausbau der Informationstechnik als Stand-alone-Lösung der UMG im Vergleich zu einer gemeinschaftlichen Lösung mit der Universität Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Seit ca. einem Jahr sind die zukünftigen Nutzer eines neuen Rechenzentrums am Standort Göttingen im Dialog mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und konkretisieren ihre unterschiedlichen Bedarfe. Seit etwa einem halben Jahr wurden die Vorstellungen hinsichtlich Rechnerausstattung und baulicher Anforderungen weiter ausgearbeitet, sodass in absehbarer Zeit mit der Vorlage einer Bauanmeldung zu rechnen ist. Die bauliche Begleitung erfolgt durch das Gebäudemanagement der Universität Göttingen für die Nutzer UMG, Universität Göttingen, Gesellschaft für Wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen (GWDG) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG). Die Maßnahme ist nicht nur hinsichtlich der technischen Anforderungen sehr komplex, sondern auch, weil unterschiedliche Nutzerbedarfe zusammengeführt werden müssen.

Um vorrangig die mangelhafte Unterbringungssituation des Rechnerbereichs in der UMG abzustellen, wird derzeit ein Raumprogramm entwickelt und mit dem MWK abgestimmt, das dieser Anforderung Rechnung trägt und gleichzeitig durch die Einbindung weiterer IT-Nutzer für die gewünschten Synergieeffekte in einem gemeinsamen Rechenzentrum sorgt.

Eine grobe Kostenschätzung für den Sanierungsanteil des IT-Bereichs der UMG liegt erst seit kurzem vor. Nach bereits erfolgter Abstimmung mit der UMG sollen nun aus den Gesamtmitteln für die Sanierung rund 11,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. In einem ersten Bauabschnitt für das Rechenzentrum sollen insbesondere Basisausstattungen der Nutzer und der IT-Bereich der UMG untergebracht und damit die Realisierung beschleunigt werden. Voraussichtlich werden die Gesamtkosten bei ca. 37 Mio. Euro liegen. Es wird also nicht nur kurzfristig an der Realisierung eines zeitgemäßen Rechenzentrums gearbeitet, sondern auch an der Behebung baulicher Mängel in der UMG.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Ja. Die Ministerin hat das Rechenzentrum der UMG im Rahmen der Begehung des Hauses am 11.06.2013 besichtigt.

Zu 2:

Es trifft zu, dass, wie dies generell im Hochschulbereich üblich ist, nicht für die gesamte IT-Infrastruktur redundante Hardware bereitgehalten wird. Grundsätzlich soll in niedersächsischen Hochschulrechenzentren (HRZ) im Schadensfall übergangsweise auf Kapazitäten anderer HRZ zurückgegriffen werden. Die kritischen und kurzfristig erforderlichen Daten der niedersächsischen HRZ werden in einem Ringverfahren räumlich außerhalb des jeweils zu sichernden Rechenzentrums in der niedersächsischen Hochschul-Backup-Cloud abgelegt. IT-Systeme, bei deren Ausfall Gefahren für Leib und Leben der Patienten entstehen könnten, sind den jeweils aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechend gegen Ausfall abgesichert. Gleichwohl ist die vorhandene Technik in der UMG dringend sanierungsbedürftig. Daher wird - wie eingangs dargestellt - mit hoher Intensität an der Umsetzung der baulichen Lösung gearbeitet.

Zu 3:

Kosten für eine isolierte Baumaßnahme, die nur den Rechnerbereich der UMG erfasst, liegen nicht vor. Die aktuellen Überlegungen sehen diese Insellösung nicht vor, weil sie hinsichtlich der gewünschten Synergieeffekte nicht zielführend ist, da eine gemeinsame Infrastruktur für alle Nutzer Kosten vermindert und Abläufe vereinfacht.

16. Abgeordneter Karl-Heinz Bley, Ansgar Focke, Gabriela Kohlenberg, Clemens Große Macke, Jens Nacke, Annette Schwarz, Dr. Stephan Siemer und Björn Thümler (CDU)

Wie wird das Land seine Landesbibliotheken für die zukünftigen Herausforderungen rüsten?

Die Landesbibliotheken stehen vor großen Herausforderungen. Die Digitalisierung und die Abrufbarkeit von Inhalten, die früher in Büchern und Zeitschriften dokumentiert und weitergegeben wurden, schreiten unaufhaltsam voran. Bestimmte Inhalte sind sogar nur noch digital und über das Internet abrufbar. Bibliotheken stellen ihre Medien (gedruckte Werke und in digitaler Form vorliegende Medien) Bibliotheksnutzern vor Ort oder über Fernleihe auch Nutzern anderer Bibliotheken zur Verfügung.

Studierende, Wissenschaftler und die interessierte Öffentlichkeit wollen die in Bibliotheken vorgehaltenen Inhalte zunehmend auch digital und dezentral abrufen können, um mit den Informationen arbeiten zu können. Somit wünscht ein zunehmend größerer Nutzerkreis einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff via Internet, vielfältige Vernetzungsmöglichkeiten und die Nutzung von mobilen Endgeräten. Dazu müssen in den Bibliotheken die entsprechenden technischen Voraussetzungen gegeben sein und die Service- und Informationsstruktur auch für externe Nutzer weiterentwickelt werden.

Ein Teil des Bestands an Büchern in unseren Bibliotheken ist kulturhistorisch wichtig und muss - auch wenn er digital dokumentiert wurde - in einer materiellen Form vor Verfall geschützt werden. Dazu müssen in den Bibliotheken die entsprechenden Ressourcen für Konservierungsarbeiten vorgesehen sein. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Archivierung von gedruckten Medien auch in Zukunft Magazinflächen erforderlich sind, nicht nur für Altbestand.

In Summe müssen Bibliotheken künftig noch verstärkter als Hybridbibliotheken arbeiten, d. h. sie müssen gedruckte und elektronische Medien gleichzeitig anbieten und ihren Service an veränderte Nutzerbedürfnisse und wissenschaftliche Arbeitsmethoden anpassen. Das gilt auch für die drei niedersächsischen Landesbibliotheken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Landesbibliotheken angesichts der genannten Herausforderungen?
2. Welche Personalausstattung und welche investiven Mittel wird das Land den Landesbibliotheken zusätzlich zur Verfügung stellen, damit die Bibliotheken elektronische Medienangebote und internetgestützte Dienst verstärkt anbieten können?
3. Welche baulichen Maßnahmen sind an den Standorten der Landesbibliotheken geplant?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ziel der Landesregierung ist es, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch moderne Bibliotheken sicherzustellen und den Zugang zu Informationen in Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien auf gleichermaßen komfortable Weise zu realisieren. Bibliotheken sind zugleich Orte der Kulturvermittlung und Teil des kulturellen Gedächtnisses, Bildungs- und Lernort, Forschungsstätte, Kommunikationsstätte, Bewahrer unseres kulturellen Erbes, Informationsvermittlungsstelle und Arbeitsumgebung für viele Bereiche unserer Gesellschaft. In einer sich wandelnden Gesellschaft müssen sich Bibliotheken immer wieder neu auf veränderte Anforderungen und Aufgaben einstellen. Dies gilt auch für die drei Landesbibliotheken in Niedersachsen.

Als überkommene heimatgebundene Einrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Verfassung wahren die drei Landesbibliotheken kulturelle und historische Belange und verwahren Kulturgüter von historischer einzigartiger Bedeutung. Herausragende Bestände sind z. B. der Leibniz-Nachlass in der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek in Hannover, das Evangelium Heinrichs des Löwen in der Schatzkammer der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel oder der weltberühmte Oldenburger Sachsenspiegel in der Landesbibliothek Oldenburg. Hierbei kommt der Bestandserhaltung, der Konservierung und Restaurierung und der konservatorisch angemessenen Gestaltung von Magazinflächen eine große Bedeutung zu.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 3:

Bibliotheken sind eine Schnittstelle zwischen Tradition und Moderne, dem Wissen von Gestern, Heute und Morgen. Sowohl im Bereich der gedruckten Werke als auch der digitalen Medien sind die wichtigsten Entwicklungslinien zwischen den drei Landesbibliotheken und dem Land u. a. in Form von Zielvereinbarungen verabredet. Digitale Angebote und Services stehen hierbei auch in den Landesbibliotheken schon seit vielen Jahren auf der Agenda. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat 2010 bis 2014 die drei Landesbibliotheken allein für die Modernisierung ihrer IT- und EDV-Infrastruktur mit Mitteln i. H. v. rund 580 000 Euro unterstützt. Außerdem wurde mit der Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes in Göttingen als Dienstleister für die Bibliotheken des Landes im Bereich Bibliotheks-IT und Bibliotheks-Datenbanken eine zentrale Infrastruktur auf- bzw. ausgebaut. Im Bereich der Digitalisierung und der hierzu nötigen Infrastrukturen arbeiten z. B. die drei Landesbibliotheken im Rahmen des niedersächsischen Kulturerbeportals (www.kulturerbe.niedersachsen.de) eng zusammen, dessen dauerhafter Betrieb vom Land durch die Verbundzentrale des GBV gewährleistet wird.

Den angesprochenen, wichtigen Bereich der Konservierung und Restaurierung in den Bibliotheken des Landes unterstützt das MWK jährlich mit zentralen Mitteln i. H. v. 344 000 Euro. Hierzu gehört auch die Zentrale der Stelle der Landesfachberaterin an der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel. In zwei der drei Landesbibliotheken laufen derzeit umfangreiche Baumaßnahmen. So befinden sich in Wolfenbüttel der Magazineumbau einschließlich Sanierungsmaßnahmen im Hauptgebäude (8 Mio. Euro) und in Hannover der umfangreiche Umbau (7 Mio. Euro) in der Baudurchführung.

Zu 2:

Durch die Digitale Transformation haben sich auch im Angebots- und Aufgabenspektrum der Landesbibliotheken Veränderungen ergeben. Dabei sind viele Aufgaben nicht neu, vielmehr wandeln und verlagern sich Geschäftsgänge in den elektronischen Bereich. Das MWK unterstützt diese Entwicklung seit vielen Jahren durch die zentralen Mittel der sogenannten Bibliotheksautomation mit dem Ziel der Modernisierung der Bibliotheks-IT und -EDV. Im Haushalt des MWK sind für Zwecke der Bibliotheksautomation in den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes und der Landesbibliotheken 500 000 Euro p. a. angesetzt.

Ein Vorteil elektronischer Medienangebote und internetgestützter Dienste ist, dass Kooperationen und gemeinsame Strukturen gut und effizient realisiert werden können und Basisdienstleistungen im IT-Bereich von externen Dienstleistern bezogen werden können. Sofern vor Ort im EDV- und IT-Bereich Mehrbedarfe bei den Landesbibliotheken erforderlich werden, kann dies innerhalb der Rahmenbedingungen der jeweiligen Haushalte erfolgen.

Eine große Bedeutung haben im Kontext der Digitalen Transformation aber auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bibliotheken, die vom Zentrum für Aus- und Fortbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (ZAF) in professioneller Weise angeboten werden. Eine Hauptaufgabe des ZAF ist die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung für Beschäftigte in Wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken in Niedersachsen. Als budgetierte Einrichtung können die drei Landesbibliotheken zudem bei der Ausgestaltung des Personaleinsatzes auf die sich ändernden Bedarfe reagieren.

Neben den finanziellen Aspekten gibt es beim Angebot elektronischer Medien in Bibliotheken allerdings auch eine Reihe rechtlicher Probleme, die vor einem strategischen Ausbau internetgestützter Dienste auch in den Landesbibliotheken zuvor auf der Ebene der Bundesgesetzgebung geklärt werden müssen. Ein Beispiel ist die derzeit sehr komplexe rechtliche Situation rund um Fragen der „Ausleihe“ von elektronischen Büchern in Bibliotheken.

17. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Erfüllt die Justizministerin ihr Versprechen, soziale Härten bei der Schließung der Abteilung Salinenmoor der JVA Celle zu vermeiden?

Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat entschieden, dass die Abteilung Salinenmoor der JVA Celle zum 31. Dezember 2014 geschlossen werden soll. Betroffen von dieser Entscheidung sind neben den Häftlingen vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung. Die Justizministerin hat diesen versprochen, dass soziale Härten bei der Schließung der Abteilung vermieden werden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Konnten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Salinenmoor inzwischen Anschlussverwendungen gefunden werden, die diese zufrieden stellen?
2. Wurden oder werden Anwärterinnen oder Anwärter mit Kindern für den Justizvollzugsdienst vor die Wahl gestellt, den Justizdienst zu verlassen und einen erheblichen Teil ihrer Anwärterbezüge zurückzuzahlen oder eine Stelle an einer weit entfernten JVA anzunehmen, und, wenn ja, warum?
3. Wurden bei der Auswahl nach Sozialgesichtspunkten für die weitere Verwendung Kinder von Beschäftigten nur bis zu einer Geburt zu einem bestimmten Stichtag berücksichtigt, und, wenn ja, warum?

Niedersächsisches Justizministerium

Die Mündliche Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf eine entsprechende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 3. Juni 2014 - Drucksache 17/1821 - hatte ich mitgeteilt: „Die Bediensteten der Abteilung Salinenmoor haben in Gesprächen und in schriftlichen Erhebungsbögen ihre Wünsche für einen zukünftigen Einsatzort angegeben. Im Ergebnis kann für 90 Bedienstete der Erstwunsch und für neun Bedienstete der Zweitwunsch erfüllt werden. Lediglich für zwei Bedienstete kann nur der Drittwunsch Berücksichtigung finden. Fünf Bedienstete können nicht ihren Wünschen entsprechend eingesetzt werden; für sie ist als zukünftiger Einsatzort die Justizvollzugsanstalt Sehnde vorgesehen.“

In einem Ausschreibungsverfahren für die befristete Mitarbeit in einem Projekt zur Einführung eines neuen Warenwirtschaftsprogramms für den in Celle ansässigen Landesbetrieb Justizvollzugsarbeitsverwaltung konnten die Bewerbungen von drei der Bediensteten der Abteilung Salinenmoor, die für einen zukünftigen Einsatz in der Justizvollzugsanstalt Sehnde vorgesehen waren, Berücksichtigung finden. Damit werden ab Januar 2015 lediglich noch zwei Bedienstete nicht ihrem Wunsch entsprechend in der Justizvollzugsanstalt Sehnde eingesetzt.

Zu 2:

Anwärterinnen und Anwärter stehen im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dieses endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnprüfung. Mit einer Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe in einer Justizvollzugsanstalt wird ein neues Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen begründet. Eine Einstellung kann nur erfolgen, wenn ein Personalbedarf besteht. Mit der Schließung der Abteilung Salinenmoor der JVA Celle ist der bei der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern der Laufbahngruppe 1 angenommene Personalbedarf in der JVA Celle entfallen.

Deshalb sind auch mit den acht in der Justizvollzugsanstalt Celle ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärtern der Laufbahngruppe 1, die Ende Juni 2014 erfolgreich ihre Prüfung absolviert haben, mehrfach Gespräche über mögliche Einstellungsanstalten geführt worden. Im Ergebnis haben sich zwei für eine Einstellung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf und fünf für eine Einstellung in der Jugendanstalt Hameln entschieden. Ein weiterer Anwärter ist mit Abschluss der Ausbildung aus dem Landesdienst ausgeschieden und hat eine Anschlussverwendung in Mecklenburg-Vorpommern gefunden.

Zu 3:

Um Chancengleichheit zwischen den Bediensteten zu gewährleisten, musste ein Stichtag festgelegt werden, zu dem die Reihenfolge für einen möglichen Dienortwechsel bestimmt wurde. Dies war für alle der 15. Mai 2014. Das Datum war den Bediensteten bekannt. Änderungen in den Lebensverhältnissen nach diesem Stichtag können nicht dazu führen, dass nachträglich in die mit den Personalvertretungen vereinbarte Reihenfolge eingegriffen wird. Andere Beschäftigte für einen Wechsel in eine nicht dem Wunsch entsprechende Justizvollzugseinrichtung vorzusehen, würde andere soziale Härten nach sich ziehen und zu Ungerechtigkeiten führen.

18. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann und Thomas Adasch (CDU)

„Scharia-Polizei“ in Wuppertal - Muss das Strafrecht angepasst werden?

In Wuppertal patrouillierte laut verschiedenen Medienberichten eine „Scharia-Polizei“. Videos von diesen Patrouillen wurden laut „ARD Tagesthemen“ vom 6. September 2014 ins Internet gestellt. In diesen Videos war zu sehen, wie eine „Scharia-Polizei“ in Diskotheken und Glücksspielhallen agierte. Dabei wurden auch Westen mit dem Aufdruck „Sharia-Police“ getragen. Ein von den „Tagesthemen“ gezeigtes Video endete mit dem Spruch: „Bald auch in Deiner Stadt“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen der Patrouillen der „Scharia-Polizei“ eingeleitet?
2. Sind der Landesregierung Hinweise bekannt, dass eine solche „Scharia-Polizei“ in Niedersachsen patrouillieren könnte?
3. Sieht die Landesregierung eine strafrechtliche Relevanz, falls solche Patrouillen auch in Niedersachsen durchgeführt werden sollten?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Unter anderem aus diversen Presseveröffentlichungen wurde bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen Personen mit Warnwesten mit der Aufschrift „Shariah Police“ eine Art „Streifenförmigkeit“ ausüben und Passanten konkret auf islamgerechtes Verhalten angesprochen haben sollen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) hat unmittelbar auf die o. g. Vorkommnisse reagiert und polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tragen von Westen „Shariah Police“ eingeleitet.

Das MIK geht davon aus, dass das Tragen von Bekleidungsstücken mit der Aufschrift „Shariah Police“ oder anderes uniformiertes Auftreten von Personen, das den Eindruck einer polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Instanz erweckt, einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und das Uniformverbot darstellt.

Daneben wird eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bejaht, da solche Erscheinungsbilder einer scheinbaren außerstaatlichen Instanz zu einer erheblichen und nachhaltigen Verunsicherung und Beunruhigung in der Bevölkerung führen können.

Konsequent werden bei Antreffen entsprechend gekleideter Personen alle polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen (wie Identitätsfeststellungen und erkennungsdienstliche Behandlungen) sowie die Sicherstellung der entsprechenden Kleidungsstücke angekündigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Kenntnis der Landesregierung durch eine Anfrage bei MIK wurden durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal Ermittlungsverfahren gegen die bislang identifizierten Träger der Westen wegen Verstoßes gegen das Uniformierungsverbot des Versammlungsgesetzes eingeleitet.

Zu 2:

Auf Basis der Berichterstattungen des Landeskriminalamts sowie der Polizeibehörden liegen der Polizei in Niedersachsen keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine solche „Scharia-Polizei“ in Niedersachsen patrouilliert hat oder dieses zukünftig tun könnte.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen ebenfalls weder Hinweise darauf vor, dass eine derartige Scharia-Polizei in Niedersachsen aktiv war, noch dass in salafistischen Kreisen in Niedersachsen eine derartige Aktion geplant ist.

Die „Scharia-Polizei“ ist nach Erkenntnissen des niedersächsischen Verfassungsschutzes als ein weiteres Dawa-Projekt einer Gruppe von Personen um die bekannten salafistischen Akteure Sven Lau und Pierre Vogel zu werten. Bislang beschränkte sich die unter dem Label „Scharia-Police“ durchgeführte Aktion auf Nordrhein-Westfalen bzw. Wuppertal. Mittlerweile gibt es bereits Versuche, die Aktion in abgewandelter Form fortzusetzen, wobei sich auch diese Projekte bislang auf einige wenige Städte in Nordrhein-Westfalen beschränken. Dass Personen aus Niedersachsen, die persönliche Beziehungen zu den entsprechenden Akteuren haben oder aber deren Ideologie nahe stehen, diese Form der Dawa-Arbeit aufgreifen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zu 3:

Die Einordnung eines bestimmten Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Relevanz ist jeweils vom konkreten Einzelfall abhängig und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

19. Abgeordnete Rainer Fredermann und Kai Seefried (CDU)

Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Genehmigung kleiner Gesamtschulen an?

Die rot-grüne Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag sowie bei der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes die Genehmigungsvoraussetzungen für die Einrichtung kleinerer Integrierter Gesamtschulen deutlich reduziert. Hierdurch wurde bei Eltern in zahlreichen Mittelzentren Niedersachsens die Erwartung geweckt, dass eine Integrierte Gesamtschule das Schulangebot vor Ort erweitern könne. Laut Verordnung für die Schulorganisation des Kultusministeriums beträgt die Mindestschülerzahl für eine Integrierte Gesamtschule in der Regel pro Jahrgang 96 Schüler.

Seit Schuljahresbeginn steht fest, dass die neu gegründete IGS-Süd in Langenhagen die laut Verordnung erforderliche Mindestschülerzahl im Schuljahrgang 5 nicht erreicht. Nach einem Bericht der *Nordhannoverschen Zeitung* vom 13. September 2014 ist die Schule mit 67 Schülern gestartet. Bereits in ihrer Ausgabe vom 15. Juli 2014 hatte die *Nordhannoversche Zeitung* berichtet, dass die Schule voraussichtlich die Mindestschülerzahl für vier Parallelklassen im Schuljahrgang 5 nicht erreichen werde. Dennoch könne die Schule die angebotenen Profile ausfüllen und an zwei Nachmittagen teilgebundenen Unterricht erteilen.

Laut *Nordhannoverscher Zeitung* vom 18. Juli 2014 wird die Landesschulbehörde hingegen die Einrichtung einer Integrierter Gesamtschule in Burgwedel nicht zulassen. Begründung: Bereits 2019 werde die notwendige Zahl von 96 Schülern pro Jahrgang verpasst. Bei der IGS-Süd in Langenhagen wird diese Zahl hingegen bereits im ersten Jahrgang unterschritten - ein Eingreifen der Landesschulbehörde ist nicht erkennbar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin bestehen die Unterschiede zwischen den Gesamtschulprojekten in Langenhagen und Burgwedel, die zu unterschiedlichen Entscheidungen der Landesschulbehörde führten?
2. Die Landesschulbehörde hat der Stadt Burgwedel signalisiert, dass mit der laut rot-grünem Koalitionsvertrag bevorstehenden Gesetzesänderung, nach der eine Gesamtschule alle anderen Schulformen ersetzen kann, dann ein neuer IGS-Antrag möglich ist. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Erfolgchancen für die Einrichtung einer IGS in Burgwedel?

3. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Landesschulbehörde in Kauf genommen hat, dass die IGS-Süd in Langenhagen startet, obwohl bereits vorher absehbar war, dass die vorgeschriebene Mindestschülerzahl nicht erreicht wird?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung nimmt die Anfrage gern zum Anlass, noch einmal einen der Schwerpunkte der rot-grünen Landespolitik im Bildungsbereich darzustellen.

In der Koalitionsvereinbarung „Erneuerung und Zusammenhalt. Nachhaltige Politik für Niedersachsen.“ haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die Politik der Jahre 2013 bis 2018 vereinbart,

1. unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Einrichtung von vierzügigen und - bei Sicherstellung der qualitativen Voraussetzungen - auch dreizügigen Gesamtschulen ermöglicht wird, um diese Schulform auch im ländlichen Raum anzubieten, und
2. Gesamtschulen als ersetzende Schulform zuzulassen.

Der erste hier genannte Punkt aus der Koalitionsvereinbarung wurde bereits sehr zügig nach dem Regierungswechsel mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2013 umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde die bisherige strikte Regelung der vorherigen Landesregierung für Gesamtschulen in der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) von der Fünfzügigkeit auf eine Vierzügigkeit als Regelfall gesenkt, weil nach Ansicht der rot-grünen Landesregierung bereits die Vierzügigkeit ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet.

In bestimmten Ausnahmefällen wird mit dieser Verordnung aber auch die Errichtung dreizügiger Gesamtschulen zugelassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden können. Diese Ausnahmefälle sind gerade für die ländlichen Bereiche Niedersachsens interessant, in denen nicht am Standort, sondern oftmals nur in der weiter entfernten Kreisstadt ein gymnasiales Angebot besteht.

Der zweite Punkt aus der Koalitionsvereinbarung - die Frage, ob Gesamtschulen nicht mehr nur Angebotsschule, sondern auch ersetzende Schulform sein können - wird mit der für ein Inkrafttreten zum 01.08.2015 geplanten Schulgesetznovelle umgesetzt werden, wenn der Landtag dem Vorschlag der Landesregierung in dem demnächst vorliegenden Gesetzentwurf zustimmt. Damit wird eine jetzt bestehende rechtliche Benachteiligung der Gesamtschulen durch die von der vorherigen Landesregierung geschaffene Bevorzugung von Oberschulen im Schulgesetz endlich ausgeglichen.

Zum allgemeinen Verfahren bei schulorganisatorischen Maßnahmen wie der Errichtung einer neuen Schule ist zunächst darauf zu verweisen, dass die kommunalen Schulträger im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises nach § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verpflichtet sind, Schulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Die Schulträger entscheiden, ob sie einen Antrag stellen und welche Schulform sie wählen. Dabei haben sie das Interesse der Erziehungsberechtigten bzw. gegebenenfalls das Interesse der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu ermitteln und zu berücksichtigen (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG). Die schulorganisatorische Maßnahme darf außerdem der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes nicht entgegenstehen (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 NSchG). Damit soll die Vielfalt des Bildungsangebotes gesichert werden, zu der auch Gesamtschulen und Gymnasien gehören. Dies ist bereits bestehende Rechtslage.

Die einzelnen Kriterien, welche Gesamtschulen in Niedersachsen unter welchen Voraussetzungen von der Niedersächsischen Landesschulbehörde auf Antrag des Schulträgers genehmigt werden können, ergeben sich aus der SchOrgVO.

Nach der SchOrgVO ist seit dem 01.08.2013 eine Vierzügigkeit im Regelfall die Mindestvoraussetzung für die Errichtung einer Gesamtschule, was eine Anzahl von mindestens 96 Schülerinnen und Schülern bedeutet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Abs. 3 SchOrgVO). Die Schülerzahlen sind vom Schulträger in einer Prognose über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren darzulegen (§ 6 Abs. 1 SchOrgVO).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Sowohl für Langenhagen als auch für Burgwedel gilt nach der SchOrgVO der Regelfall, dass bei Antragstellung auf Errichtung einer neuen Gesamtschule in einer Prognose über mindestens zehn Jahre Schülerzahlen von mindestens 96 Schülerinnen und Schülern nachgewiesen werden müssen. Dies kann nach der bisherigen Genehmigungspraxis auch in einzelnen Jahren ein geringes Abweichen unter die Vierzügigkeit bedeuten, das Richtmaß einer gesicherten Vierzügigkeit muss aber erkennbar sein. Ein Ausnahmefall für eine Dreizügigkeit ist weder in Langenhagen noch in Burgwedel gegeben, weil beide Schulträger gegenwärtig weitere Schulen (z. B. Gymnasien) im Sekundarbereich I unterhalten.

Die Stadt Langenhagen hat mit ihrem Antrag im November 2013 eine Bedarfsermittlung vorgelegt. Grundlage war eine Elternabfrage in den Grundschuljahrgängen 1 bis 4. Von 2 025 befragten Erziehungsberechtigten gab es 1 453 Rückantworten (71,75 %), wovon sich für eine weitere IGS 976 Erziehungsberechtigte (67,17 %) ausgesprochen haben. Das Elterninteresse an einer weiteren Schule der Schulform Gesamtschule war somit nachgewiesen. Die Entwicklung der Schülerzahlen, die durch eine auf zehn Jahre angelegte Prognose belegt wurde, geht von leicht steigenden Schülerzahlen aus.

Darüber hinaus konnte der Schulträger nachweisen, dass wegen der großen Nachfrage nach der Schulform in den vergangenen Jahren wiederholt einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern die Aufnahme an der bereits bestehenden Gesamtschule IGS Langenhagen verweigert werden musste. Für das Schuljahr 2013/2014 waren dies immerhin 160 Schülerinnen und Schüler, davon 132 aus Langenhagen.

Damit waren vom Schulträger im Rahmen der Prognose zum Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung im Januar 2014 ausreichend Schülerinnen und Schüler für eine zweite, mindestens vierzügige Gesamtschule in Langenhagen nachgewiesen.

Die aufsteigende Errichtung der Gesamtschule und das jahrgangswise Auslaufen der Haupt- und Realschule wurden mit Bescheid vom 22.01.2014 genehmigt.

In der Gemeinde Burgwedel wurde ebenfalls eine Befragung der Erziehungsberechtigten durchgeführt. Für die Frage zur Schulauswahl an einem Standort in Burgwedel oder für die auch abgefragte Nachbargemeinde Isernhagen haben von 833 befragten Erziehungsberechtigten 422 den Fragebogen (50,66 %) zurückgegeben, wovon sich 62 % für eine Gesamtschule am Standort Burgwedel ausgesprochen haben.

Ein offizieller Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule liegt bisher allerdings nicht vor, daher kann die Landesregierung auch nur von den im Beratungsprozess zur Verfügung gestellten vorläufigen Zahlen ausgehen.

Die vom Schulträger in einer „Anfrage zur Möglichkeit der Errichtung einer IGS“ vom 08.07.2014 errechneten Schülerzahlen wurden nicht nach der üblicherweise von der Niedersächsischen Landesschulbehörde angewandten Berechnungsmethode ermittelt. Legt man die hier landesweit einheitliche Berechnungsmethode zugrunde, die nur die tatsächlich abgegebenen, positiven Rückmeldungen berücksichtigt und auf die Bevölkerungsentwicklung umrechnet, ergibt sich nach vorläufiger Einschätzung im Beratungsprozess, dass die vorgeschriebene Mindestzügigkeit mit 96 Schülerinnen und Schülern in keinem Jahr erreicht wird. Auch eine im Ausnahmefall in ländlichen Bereichen mögliche Dreizügigkeit würde nicht erreicht werden.

Die Gemeinde Burgwedel als Schulträger wurde deshalb dahin gehend beraten, über eine interkommunale Zusammenarbeit mit einem anderen Schulträger gegebenenfalls eine Gesamtschule in gemeinsamer Trägerschaft zu errichten.

Ein endgültiger Beratungsstand beim Schulträger Gemeinde Burgwedel ist der Landesregierung nicht bekannt.

Da vom Schulträger noch kein Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule gestellt wurde, haben sich Schulträger und Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) bisher nur in einem Bera-

tungsprozess, nicht hingegen in einem Genehmigungsverfahren, befunden. Es liegen folglich keine unterschiedlichen Entscheidungen in den Fällen Langenhagen und Burgwedel vor, wie von den Fragestellern unterstellt wird. Im Fall Burgwedel gibt es bisher lediglich eine Einschätzung der vorläufigen Zahlen durch die NLSchB.

Zu 2:

Bereits nach der bestehenden Rechtslage gibt es gemäß § 106 Abs. 8 Satz 4 NSchG die Möglichkeit, sich als Schulträger von der Verpflichtung zum Führen von Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien befreien zu lassen, wenn diese Schulen aufgrund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können. Von dieser Möglichkeit haben über die Jahre hinweg einige Schulträger - insbesondere in der Region Hannover - Gebrauch gemacht. Weil im Falle Burgwedels eine Errichtungsgenehmigung zum Schuljahr 2015/2016 nach dem derzeit gültigen Schulgesetz auszusprechen wäre - ein novelliertes Schulgesetz wird voraussichtlich erst zum 01.08.2015 in Kraft treten -, müsste die Gemeinde Burgwedel einen solchen Zusatzantrag stellen. Dieser würde nach der bisherigen Verwaltungspraxis voraussichtlich ohne Probleme genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Errichtung einer Gesamtschule vorlägen. Da aber in Burgwedel die geforderte Mindestzügigkeit nach vorläufiger Einschätzung nicht erreicht wird, stellt sich die Frage derzeit nicht. Nach einer Änderung des Schulgesetzes dahin gehend, dass Gesamtschulen ersetzende Schulform sind, entfielen die Notwendigkeit eines solchen Antrages. Die Voraussetzungen für die Mindestzügigkeit von Gesamtschulen blieben hingegen weiterhin bestehen, es sei denn, der Landesgesetzgeber ändert diese mit Novellierung des Schulgesetzes ebenfalls. Die Erfolgchancen eines Antrages auf Errichtung einer Gesamtschule sind daher eher von Voraussetzungen wie dem Vorliegen der erforderlichen Schülerzahlen, als von der Frage abhängig, ob Gesamtschulen nach der Novellierung des Schulgesetzes ersetzende Schulform sind.

Zu 3:

Die Antragstellung auf Errichtung einer Schule und die Vorlage einer Prognose über die Schülerzahlen der kommenden Jahre erfolgen mindestens ein Dreivierteljahr vor dem Schuljahresbeginn, zu dem die neue Gesamtschule errichtet werden soll. Prognostizierte Zahlen und tatsächliche Anmeldezahlen können naturgemäß durchaus differieren. Das Auseinanderfallen von Prognosezahlen und tatsächlichen Anmeldungen ist dabei kein Spezifikum von Gesamtschulen, sondern trat auch bei der Errichtung von kleineren Oberschulen und Oberschulen mit gymnasialem Angebot seit 2011 wiederholt auf. Da die Errichtungsgenehmigung aber aufgrund der Prognosezahlen ausgesprochen wird, ist eine Genehmigung rechtswirksam. Unter der Voraussetzung, dass der Unterrichtsbetrieb auch ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen Schulträger und Erziehungsberechtigte schließlich darauf vertrauen können, dass eine rechtmäßig genehmigte Schule auch an den Start geht. Bislang liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gewährleistet ist.

Sollten die Anmeldezahlen über Jahre hinweg nicht den Prognosen entsprechen und die Schule nicht die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen erfüllen, wäre der kommunale Schulträger wiederum verpflichtet, andere Lösungen zu finden und gegebenenfalls durch die Festlegung von Schulbezirken für den Sekundarbereich I Schülerströme zu kanalisieren oder die Zügigkeit anderer bestehender Gesamtschulen zu verringern.

Nach den vorgelegten Prognosezahlen war zum Zeitpunkt der Genehmigung der zweiten Gesamtschule in Langenhagen im Januar 2014 nicht erkennbar, dass die Mindestschülerzahl im ersten Schuljahr nicht erreicht werden wird. Die Anmeldezahlen für die bereits seit langem bestehende Gesamtschule verdeutlichen das nachdrücklich. An der etablierten IGS Langenhagen gab es für das Schuljahr 2014/2015 insgesamt 308 Anmeldungen, wovon bei einer Sechszügigkeit wiederum 137 Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen werden konnten.

Den Erziehungsberechtigten war bekannt, dass es eine weitere IGS in Langenhagen zum 01.08.2015 geben wird. Sie wurden nach der Ablehnung auf die Möglichkeit, ihre Kinder diese Schule besuchen zu lassen, hingewiesen. Dennoch wurden an der neuen Schule nur 67 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Die hohe Anzahl der abgewiesenen Schülerinnen und Schüler zeigt gleichwohl deutlich, dass es ein Bedürfnis für eine zweite Gesamtschule in Langenhagen gibt. Eine

Bewertung dieser Situation, der Anmeldezahlen und daraus möglicherweise resultierender Maßnahmen hat aber zunächst der Schulträger im Rahmen des eigenen Wirkungskreises vorzunehmen.

Ob und wie eine neu errichtete Schule tatsächlich angenommen wird, kann die Landesregierung nicht steuern. Im vorliegenden Fall ist die Landesregierung allerdings zuversichtlich, dass sich die neue IGS Langenhagen-Süd bereits in kurzer Zeit einen ebenso guten Ruf erarbeitet wird wie die bereits bestehende IGS Langenhagen.

20. Abgeordnete Jörg Hillmer und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wendet sich die Landesregierung von der Denkmalpflege ab?

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur und somit auch der Denkmalschutz sind eine wichtige staatliche Aufgabe - auch in Niedersachsen. Kulturdenkmäler und kulturhistorisch wichtige Anlagen sollen dauerhaft erhalten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land u. a. die Denkmalpflege bisher mit über 2,3 Millionen Euro pro Jahr. Aus diesen Mitteln gewährt das Land Zuschüsse an solche Dritte, die aus eigenen Mitteln wichtige Denkmäler in Niedersachsen erhalten. Die Mittel der Denkmalpflege wirken somit auch als Förderprogramm für private Investitionen in einem gesamtgesellschaftlich wichtigen Aufgabebereich. Im Einklang mit diesem wichtigen Staatsziel plant das Land, den Erhalt des Kulturerbes zu fördern, indem es vor Kurzem das niedersächsische fonds- und zielgebietsübergreifende operationelle Programm für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für den europäischen Sozialfonds (ESF) - das sogenannte Multifondsprogramm für die europäische Strukturförderung 2014 bis 2020 - auf den Weg gebracht hat.

Die rot-grüne Koalition in Niedersachsen hat in ihrem Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Denkmalschutz ernst nehmen - Kulturelles Erbe schützen und pflegen“ festgeschrieben, sie werde „eine Reform der staatlichen Denkmalpflege einleiten und das Denkmalschutzgesetz überarbeiten“.

Dem Haushaltsplanentwurf 2015 ist zu entnehmen, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur plant, die Titelgruppe 71 im Kapitel 06 76 um mehr als 500 000 Euro zu kürzen. Eine solche Kürzung würde insbesondere die Investitionsförderung betreffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum plant das Land, die Förderung des Denkmalschutzes in 2015 zu kürzen?
2. Wie viele Investitionsprojekte hat das Land in 2013 mit Mitteln aus der Titelgruppe 71 des Kapitels 06 76 in 2013 gefördert?
3. Wie passt es vor dem Hintergrund des rot-grünen Koalitionsvertrages zusammen, dass das Land auf der einen Seite das Kulturerbeprogramm neu auf den Weg bringt und auf der einen Seite, wie vernommen, die Förderung der Denkmalpflege zusammenstreicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Land engagiert sich für seine reiche Kulturlandschaft und die zahlreichen Kulturdenkmale. Im Haushalt 2014 wurden vom Haushaltsgesetzgeber zusätzlich 1 Mio. Euro für Investitionen in öffentliche Denkmale bereitgestellt, die auch im HPE 2015 veranschlagt sind. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz schreibt die Einzelheiten im Umgang mit ihnen fest und legt die Grundlage für einen erfolgreichen Denkmalschutz. Die Förderung von Investitionen an Kulturdenkmälern ist ein wichtiges Element der systematischen Denkmalpflege. Sie ist in § 32 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes festgeschrieben, das ausdrücklich die Maßgabe des Haushaltsgesetzes dem Fördergeschehen zugrunde legt. Eine erfolgreiche, moderne Denkmalpflege arbeitet innerhalb der bestehenden Netzwerke. In Niedersachsen werden insbesondere für große Investitionsmaßnahmen mit mehreren Bauabschnitten die unterschiedlichen Förderprogramme des Bundes, der EU und der einschlägigen Stiftungen genutzt. Von zentraler Bedeutung ist der EU-Strukturfonds ELER, der in der aktuellen Förderperiode 15 Mio. Euro für das Kulturerbe im ländlichen Raum bereitstellt, also für jene Kulturdenkmale, deren Eigentümer von den Möglichkeiten der denkmalfördernden Steuerabschreibungen nicht profitieren können.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 3:

Es handelt sich bei der genannten Summe um eine Umschichtung in Höhe von 503 000 Euro zur Verstärkung der im Haushalt 2014 aufgewachsenen Mittel im Bereich der Erwachsenenbildung. Diese Umschichtung bildet die Priorität der Landesregierung im Bildungsbereich ab, die aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Landes auch Umschichtungen im Landeshaushalt zur Folge hat.

Das Kulturerbeprogramm als Bestandteil der Fördermöglichkeiten des EU-Strukturfonds ELER widmet sich jenen Kulturdenkmälern im ländlichen Raum, die für die regionale Identität von Bedeutung sind und deren Eigentümer ohne die Fördermittel den Erhalt des Kulturdenkmals nicht gewährleisten können. Landesmittel sind als Kofinanzierung oft notwendig.

Zu 2:

Das Land Niedersachsen hat im Haushaltsjahr 2013 aus Kapitel 06 76, TGr. 71 (Förderung der Denkmalpflege) 195 Projekte gefördert.

21. Abgeordnete Ingrid Klopp (CDU)

Stößt der Vorschlag, eine Intervalljagd bei Gänsen einzuführen, wirklich auf Wohlwollen?

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* veröffentlichte am Freitag, dem 12. September 2014, ein Interview mit Agrarminister Meyer zur Änderung der Niedersächsischen Jagdzeitenverordnung. Auf die Frage, was ihn in der Diskussion über die Veränderung der Jagdzeiten überrascht habe, antwortete Minister Meyer: „Mich hat überrascht, dass unser Vorschlag, bei Gänsen eine Intervalljagd einzuführen, durchaus auf Wohlwollen stößt - und zwar von fast allen Seiten.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Verbände und Institutionen haben die Möglichkeit erhalten, Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 abzugeben?
2. Wie viele Verbände und Institutionen haben eine Stellungnahme abgegeben?
3. Welche Verbände haben sich eindeutig für die im o. a. Entwurf vorgeschlagene Intervalljagd auf Wasserfederwild in EU-Vogelschutzgebieten mit einem Jagdzeitenende zum 30. November ausgesprochen und diese begrüßt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die derzeit geltende Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes enthält zu den Jagdzeiten Regelungen, die letztmalig im Jahr 2008 überarbeitet wurden. Diverse Jagdzeiten sind als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen. Die Jagd- und Schonzeiten sollen verstärkt gesellschaftliche Entwicklungen, ökologische Veränderungen und rechtliche Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen.

Es gibt Arten des Wasserfederwildes, die ein verstärktes Schutzbedürfnis haben und bei denen, auch zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die Schonzeiten in Vogelschutzgebieten verlängert werden sollen.

Die Bejagung ist als Teil eines Gänsemanagements zu betrachten und in dieses zu integrieren. Dabei müssen die Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd gleichermaßen ernst genommen werden, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu mindern, Rast- und Überwinterungsgebiete zu sichern und die Bejagung soweit es geht zu gewährleisten.

Die Bejagung ist daher so auszurichten, dass die Brutgänse und deren Nachkommen frühzeitig intensiv bejagt werden können. Gleichzeitig ist die Jagd in den Vogelschutzgebieten stärker auf die Schutznotwendigkeiten der wertbestimmenden Rastvögel auszurichten. Dafür müssen die Schonzeiten früher beginnen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

32 Verbände und Institutionen haben die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben.

Zu 2:

27 Verbände und Institutionen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Zu 3:

Von den 27 Verbänden, die sich geäußert haben, haben 23 zur Bildung von Teilräumen für die Jagd auf Wasserfederwild in EU-Vogelschutzgebieten mit einer Beendigung der Jagdzeit zum 30. November keine Stellung bezogen. Nur vier Verbände haben die Regelung explizit kritisiert.

Bei mehreren Gesprächsterminen mit Verbänden aus den Bereichen Jagd, Landwirtschaft und Umwelt hat Minister Meyer zusätzlich den Eindruck gewonnen, dass das Prinzip der Intervalljagd „durchaus auf Wohlwollen“ stößt.

22. Abgeordnete Björn Thümler, Dirk Toepffer, Karl-Heinz Bley und Karsten Heineking (CDU)

Sechs Jahre Dornröschenschlaf für die A 26?

Der *Weser-Kurier* berichtet in seiner Ausgabe vom 13. September 2014, dass im Landkreis Stade 10 km Autobahn kurz vor der Fertigstellung seien. Ende November, so der Bericht weiter, könnte Ministerpräsident Stephan Weil sie einweihen, doch ob dies geschehe, sei offen. Denn mit der Eröffnung mache sich das Land Niedersachsen vermutlich zum Gespött in Europa. Nur eine der beiden Fahrtrichtungen dürfe nämlich genutzt werden. Die andere Seite sei zwar fertig, doch aus Angst vor Klagen bleibe sie - nach einer Entscheidung des Wirtschaftsministeriums - Hase und Igel überlassen, möglicherweise ganze sechs Jahre lang.

Bereits seit den 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts gibt es zahlreiche Fehlplanungen bei der A 26. Nun droht nach dem Bericht des *Weser-Kuriers* eine neue Posse hinzuzukommen. Obwohl ein Teilstück der Autobahn fertiggestellt sei, wolle das Land Niedersachsen dieses nicht in Betrieb nehmen, weil es sich nicht um den gesamten beplanten und genehmigten Bauabschnitt, sondern nur um einen Teil davon handele. Die Inbetriebnahme solle - jedenfalls für die eine Fahrtrichtung - um bis zu sechs Jahre hinausgezögert werden.

Im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist man offenbar anderer Auffassung und verlangt die Inbetriebnahme des gesamten fertiggestellten Teilstücks in beide Fahrtrichtungen.

Auch der Stader Landrat Michael Roesberg kann die Haltung der Landesregierung offenbar nicht nachvollziehen. Es sei, so gibt die *Tageszeitung* vom 16. September 2014 seine Auffassung wieder, nicht einzusehen, dass sich die Mehrzahl der Autofahrer weiter durch die stark belasteten Kreisstraßen im Alten Land quälen müssten wenn nebenan eine fertige Autobahn leer stehe. Und weiter: „Dem normalen, vernünftig denkenden Menschen kann man das nicht erklären.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gründe hat die geplante lediglich einseitige Inbetriebnahme des nunmehr fertiggestellten Teilstücks der A 26 und sind diese Gründe mit dem Bund als Bauherren abgestimmt?
2. Hat es nach Kenntnis der Landesregierung in der Geschichte des bundesdeutschen Autobahnbaus je ein fertiggestelltes Teilstück einer Bundesautobahn gegeben, welches für sechs Jahre nicht eröffnet wurde?
3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des parlamentarischen Staatssekretärs im BMVI, Enak Ferlemann, dass es nicht einzusehen sei, für so viel Geld eine Autobahn zu bauen, die als solche nicht genutzt werde, und die Einschätzung des Stader Landrats Roesberg, dass dies „dem normalen, vernünftig denkenden Menschen“ nicht erklärt werden könne?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Bundesautobahn A 26 ist für Niedersachsen ein wichtiges Infrastrukturprojekt. Sie verbindet die geplante Küstenautobahn A 20 und die Region Stade mit Hamburg und der A 7. Zudem wird in besonderem Maße die B 73, eine der höchstbelasteten Bundesstraßen in Niedersachsen, entlastet und damit die Verkehrssicherheit wesentlich gesteigert.

Zurzeit befindet sich das Bauprojekt in unterschiedlichen Phasen der Planung und Realisierung. Der erste Bauabschnitt (Stade bis Horneburg) im Zuge der A 26 mit einer Länge von rund 11 km wurde im Jahr 2008 fertig gestellt.

Der zweite Abschnitt (Horneburg bis Buxtehude - Länge rund 9 km) konnte nur abschnittsweise in den Bau gebracht werden. Gegen die geplante Querung der Este im letzten Teilstück des 2. Abschnittes hatte die Stadt Buxtehude Klage eingereicht. Die politische Begleitung dieses wichtigen Projektes durch die vorherige Landesregierung war nicht ausreichend auf eine möglichst zügige Umsetzung gerichtet. Erst nach umfangreichen Bemühungen des Bundes und der neuen Landesregierung um eine außergerichtliche Einigung hat die Stadt Buxtehude die Klage am 22.04.2013 zurück genommen. Durch die aus dem Unterlassen der früheren Landesregierung rührenden Verzögerungen ergab sich ein geänderter Bauablauf, sodass die Fahrbahn nicht wie eigentlich vorgesehen bis Ende des Jahres 2014 bis Buxtehude, sondern lediglich bis zur Anschlussstelle Jork gebaut werden kann.

Aufgrund der Regelungen in der Planfeststellung ist eine vollständige Inbetriebnahme der Anschlussstelle Jork auch ohne den Folgeabschnitt nicht vorgesehen, da die betroffenen Anlieger an den Zulaufstrecken nicht stärker belastet werden dürfen, als ohne die Autobahn bzw. wie mit vollständiger Freigabe des gesamten zweiten Bauabschnittes. Um aber trotzdem schrittweise eine Nutzung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zu ermöglichen, ist Ende November 2014 mit einer teilweisen Freigabe nur für den Pkw-Verkehr von Jork nach Horneburg und unter Anordnung begleitender verkehrsregelnder Maßnahmen im nachgeordneten Straßennetz eine verträgliche Teilinbetriebnahme der AS Jork vorgesehen.

Durch die geplanten verkehrlichen Maßnahmen ist die Auswirkung auf die Anwohner nahezu neutral. Gleichwohl wird an anderen Stellen im nachgeordneten Netz durchaus eine spürbare verkehrliche Entlastung erreicht, so z. B. auch auf der B 73 zwischen Horneburg und Neukloster.

Der Verkehrsminister wird noch im Oktober dieses Jahres in einem Termin vor Ort gemeinsam mit dem Landkreis und den Betroffenen die rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen mit der Zielsetzung der weitest gehenden Nutzungsmöglichkeiten besprechen. Um die tatsächlichen Auswirkungen zu erfassen, werden deshalb der Landkreis Stade und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein gemeinsames Monitoring konzipieren und umsetzen. Damit soll die verkehrliche Entwicklung im Alten Land vor und nach der Teilinbetriebnahme der A 26 bis zur AS Jork erfasst, beobachtet und ausgewertet werden. Auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse und in Anbetracht der Fertigstellung der Umgehung Jork voraussichtlich Mitte 2015 werden dann die weitergehenden Maßnahmen abgeleitet. Daher ist der Zustand des Teilbetriebes nicht zwingend bis zum Jahr 2020 festgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die geplante Teilinbetriebnahme und deren Gründe sind auf Fachebene mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 3:

Nein.

23. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

„Verwaltung eines Mangels“ an den niedersächsischen Oberschulen?

Die *Nordwest-Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 10. September 2014 über die Unterrichtsversorgung an der Oberschule in Rodenkirchen im Landkreis Wesermarsch. Der Schulleiter der Schule wird zum Schuljahresbeginn mit dem Satz zitiert: „Wir starten mit der Verwaltung eines Mangels.“ Laut Artikel war die Lehrerversorgung zum Schulbeginn noch nicht sichergestellt, der Schulleiter erwäge den Einsatz von Feuerwehrlehrkräften.

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Oberschulen in Niedersachsen konnten zum Schuljahresbeginn nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden?
2. Wie hat sich die Unterrichtsversorgung an den Oberschulen im Landkreis Wesermarsch in den letzten drei Jahren entwickelt?
3. Wie wird die Landesregierung die Oberschule Rodenkirchen und andere Oberschulen, die Probleme bei der Besetzung freier Lehrerstellen hatten, zum Schuljahresbeginn unterstützen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen.

In bestimmten Regionen und Schulformen kann sich die Besetzung von Stellen schwieriger gestalten. Endgültige Aussagen über das Ergebnis des Einstellungsverfahrens zum 08.09.2014 können erst nach Abschluss des Einstellungsverfahrens Ende September/Anfang Oktober 2014 getroffen werden. Nachträgliche Stellen können bei kurzfristig auftretenden Bedarfen zur Nachsteuerung der Unterrichtsversorgung auch nach Unterrichtsaufnahme im neuen Schuljahr (11.09.2014) zur Verfügung gestellt werden.

Um die Zuweisung von Lehrerstellen in diesen Regionen bzw. in Schulformen bedarfsgerecht zu realisieren, verfügt die Niedersächsische Landesschulbehörde über verschiedene personalwirtschaftliche Möglichkeiten. So werden z. B. Versetzungsanträge in diese Regionen positiv beschieden oder Bewerberinnen und Bewerber, welche als Einsatzwunsch solche Regionen angegeben haben, werden persönlich durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde kontaktiert. Stellen, die schwer zu besetzen sind, werden zur Unterstützung der Schulen entweder direkt als Bezirksstelle ausgeschrieben oder von einer Schulstelle in eine Bezirksstelle von der Niedersächsischen Landesschulbehörde umgewidmet. Des Weiteren begleitet die Niedersächsische Landesschulbehörde die Schulen und berät diese bei den Stellenausschreibungen oder führt personalwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. Abordnungen und Versetzungen, durch.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Bislang wurden an öffentlichen Oberschulen über 280 Stellen ausgeschrieben, von denen bei Unterrichtsaufnahme im neuen Schuljahr am 11.09.2014 bis auf sieben Stellen an sieben Oberschulen alle besetzt waren. Eine mit Anmerkungen versehene Übersicht wird in der folgenden Tabelle gegeben:

Schulname	Anmerkung
OBS Lüchow	Ausschreibung erfolgte erst am 17.09.2014.
OBS Scharnebeck	Ausschreibung erfolgte erst am 17.09.2014.
OBS Adendorf	Stelle wurde am 18.09.2014 besetzt.
OBS Apensen	Noch offen.
OBS Osterburg	Ausschreibung erfolgte erst am 04.09.2014.
OBS Hatten	Kann nicht besetzt werden, wird zurückgezogen; andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden geprüft.
OBS Ganderkesee	Ausschreibung erfolgte erst am 11.09.2014.

Zu 2:

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern. Eine gute Unterrichtsversorgung liegt vor, wenn im allgemeinbildenden Schulsystem ein Wert von rund 100 % im Landesdurchschnitt erreicht wird. Ab dem Schuljahr 2014/2015 legt die Landesregierung mit rund 101 % einen neuen Planungswert für die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen fest. Um die Verlässlichkeit der Grundschulen gewährleisten zu können, sind diese dabei mit einer Versorgung von mindestens 100 % zu berücksichtigen und weiterführende Schulen mit rund 100 %. Bei dem Planungswert ist zu beachten, dass an den weiterführenden Schulen eine Versorgung von rund 100 % bedeutet, dass alle Soll-Stunden mit Ist-Stunden abgedeckt werden können. Bei der Bedarfsberechnung werden neben den Schülerpflichtstunden laut Stundentafel für jede Klasse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zwei zusätzliche Stunden (Poolstunden) für zusätzliche Angebote, z. B. Arbeitsgemeinschaften, anerkannt. Somit kann an den weiterführenden Schulen der Pflichtunterricht laut Stundentafel vollumfänglich erteilt werden, auch wenn die Unterrichtsversorgung unter 100 % liegen sollte. Aufgrund dieser zusätzlichen Stunden ist in der Regel die Erteilung der Schülerpflichtstunden sowie aller Zusatzbedarfe an Oberschulen auch mit einer um 5 Prozentpunkte geringeren Unterrichtsversorgung als 100 % vollständig gesichert.

Die Unterrichtsversorgung der Schulform Oberschule lag zum Stichtag 01.09.2011 landesweit bei 100,6 %, zum 14.09.2012 bei 100,6 % und zum 22.08.2013 bei 98,1 %. Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen lag zum Stichtag 01.09.2011 landesweit bei 101,8 %, zum 14.09.2012 bei 102,0 % und zum 22.08.2013 bei 101,0 %. Die tatsächlichen Versorgungssituationen zum Schuljahr 2011/2012 und zum Schuljahr 2012/2013 sind annähernd gleich groß, da eine Kompensation für den Ausgleich der Auswirkungen des verpflichtenden Arbeitszeitkontos geschaffen werden musste.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird in diesem Jahr - wie sonst auch - auf den Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Landkreisen, den Schulformen und den Schulen hinwirken. Im Rahmen der Prüfung der Statistik wird die Niedersächsische Landesschulbehörde gesondert auf Ausgleichsnotwendigkeiten zur Herstellung einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung hingewiesen. Dies gilt auch mit Blick auf die Schulen im Landkreis Wesermarsch. Die Versorgung der Oberschulen im Landkreis Wesermarsch wird zum Schuljahr 2014/2015 im Durchschnitt bei voraussichtlich rund 100 % liegen.

Die Entwicklung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Oberschulen im Landkreis Wesermarsch in den vergangenen drei Jahren stellt sich wie folgt dar:

Schulname	Unterrichtsversorgung in % zum Stichtag		
	01.09.2011	14.09.2012	22.08.2013
OBS Lemwerder	99,8	105,8	98,4
OBS Rodenkirchen	¹⁾	102,0	100,2
OBS Berne	103,1	102,9	99,2
OBS Jade	100,8	109,4	96,5
OBS Elsfleth	96,5	102,9	97,9
OBS I Nordenham	²⁾	99,6	93,0

¹⁾ Im Schuljahr 2011/2012 Haupt- und Realschule; Umwandlung in OBS zum Schuljahr 2012/2013

²⁾ Im Schuljahr 2011/2012 Realschule; Umwandlung in OBS zum Schuljahr 2012/2013

Wie bereits erwähnt, wird die Versorgung dieser Oberschulen zum Schuljahr 2014/2015 im Durchschnitt bei voraussichtlich rund 100 % liegen.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

24. Abgeordnete Otto Deppmeyer und Petra Joumaah (CDU)

SuedLink - Echte Bürgerbeteiligung oder Placebomaßnahme geplant?

Auf insgesamt 800 km soll Strom ab 2022 von Schleswig-Holstein über Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen bis nach Bayern fließen, um den in Nordeuropa produzierten Windstrom in den Süden Deutschlands zu transportieren.

In der Pressemitteilung „SPD-Fraktion fordert umfangreiche Bürgerbeteiligung bei Planung für SuedLink“ fordert die SPD-Fraktion die Einrichtung von begleitenden Runden Tischen zur umfassenden Bürgerbeteiligung.

Gleichzeitig liest man in dem Artikel „Stromtrasse SuedLink: Dämpfer für Gegner“ der *Deister-Weser-Zeitung* vom 3. September 2014 das Zitat von Olaf Lies: „Es wurde zu spät mit der Beteiligung angefangen.“ Er erklärte zudem: „Die Trassenführung verläuft in einem engen Rahmen“, und lässt somit nach Angaben der *Deister-Weser-Zeitung* die Frage danach, ob sich der Verlauf der geplanten Stromtrasse SuedLink durch das Weserbergland noch wesentlich verändern wird, weitestgehend offen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wurde bereits mit der Einrichtung der Runden Tische begonnen?
2. Kann die Landesregierung sicherstellen, dass die Bürgerbeteiligung im Rahmen der geplanten Runden Tische in jedem Fall dazu führt, dass der vorgeschlagene Trassenverlauf noch verändert wird?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Einflussmöglichkeiten der Runden Tische vor dem Hintergrund der zeitnah im Herbst beginnenden Bundesfachplanung?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Zuständige Behörde für die Durchführung der Bundesfachplanung für das SuedLink-Vorhaben ist die Bundesnetzagentur (BNetzA). Das Land Niedersachsen wird im Bundesfachplanungsverfahren lediglich als Träger öffentlicher Belange beteiligt und kann in diesem Rahmen Stellungnahmen abgeben. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in dem Verfahren ebenfalls die BNetzA zuständig.

Die Einrichtung von Runden Tischen ist ein informelles Öffentlichkeitsbeteiligungsinstrument, das der Vorhabenträger oder die BNetzA freiwillig zusätzlich anbieten kann. Die Landesregierung kann diese Einrichtung lediglich fordern, eine rechtliche Umsetzungspflicht ergibt sich daraus jedoch nicht.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

TenneT erarbeitet derzeit ein Konzept für die informelle Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Verfahren. Unter anderem aufgrund der positiven Erfahrungen im Fall Wuhle–Mecklar möchte TenneT „regionale Gesprächskreise“ zur Begleitung der Bundesfachplanung initiieren. Das konkrete Konzept, die genaue Bezeichnung dieser Runden, das Aufgabenfeld sowie den Teilnehmerkreis möchte TenneT gemeinsam mit den Betroffenen u. a. im Zuge von Veranstaltungen entwickeln, die noch vor der Antragsstellung stattfinden sollen. So ist z. B. eine Veranstaltung mit Vertretern von Bürgerinitiativen geplant. Auch Träger öffentlicher Belange werden zu einer Veranstaltung eingeladen.

Zu 2:

Nach Auskunft von TenneT hat der Vorhabenträger bereits auf Basis der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung den Trassenkorridorvorschlag überarbeitet sowie weitere Alternativen entwickelt. Hierüber soll die Öffentlichkeit in Niedersachsen am 06.10. (Hannover), 07.10. (Rotenburg) und 08.10. (Hameln) auf Informationsveranstaltungen informiert werden (siehe auch www.suedlink.tennet.eu).

Sofern „regionale Gesprächskreise“ gebildet werden, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass alle dort eingebrachten Beiträge zur Konfliktminimierung aus der Bürgerbeteiligung einbezogen werden. Die Entscheidung über die Berücksichtigung dieser Beiträge liegt nicht in der Zu-

ständigkeit des Landes. Insofern kann das Land nicht sicherstellen, dass die Bürgerbeteiligung zu einer Veränderung des Trassenverlaufs führt.

Zu 3:

Mit der Einleitung der Bundesfachplanung nach dem NABEG beginnt ein förmlicher Prozess der Prüfung, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen und das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Dabei werden neben einem Vorzugskorridor auch vernünftige Alternativen gleichberechtigt geprüft. Ein Runder Tisch ersetzt nicht die formalen Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte, die sich aus dem NABEG ergeben. Er könnte aber dazu beitragen, Konfliktlösungen zu finden, die von allen Seiten akzeptiert werden. Dies kann insbesondere während des Bundesfachplanungsverfahrens hilfreich sein.

25. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Natur- und Artenschutz in Einklang mit den Interessen von Landwirtschaft und Jagd (Teil 1)

Das NDR-Fernsehen berichtete am 3. September 2014 in der Sendung „Niedersachsen 18.00 Uhr“ über die geplante Änderung der Niedersächsischen Jagdzeitenverordnung. Der Sprecher des Landwirtschaftsministeriums wurde in diesem Zusammenhang interviewt. Er machte folgende Ausführungen: „Es geht darum, den Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen mit den Interessen von Landwirtschaft und Jagd.“ Sowie: „Maßgeblich ist auch eine EU-Vogelschutzrichtlinie, und die verlangt eben, dass man bestimmte wertbestimmende Arten schützt.“ Dazu regelt die bisherige Jagdzeitenverordnung, dass Bläss- und Saatgänse in den EU-Vogelschutzgebieten, in denen sie zu den wertbestimmenden Arten gehören, nicht bejagt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die bisherige Jagdzeitenverordnung zu einer Unvereinbarkeit von Natur-/Artenschutz mit Interessen von Land- und Forstwirtschaft und Jagd geführt?
2. Wenn ja: Welche Bereiche von Natur- und Artenschutz waren hiervon negativ betroffen, und woraus lässt sich dies ableiten?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rechtliche Grundlage für die Bejagung des Wasserfederwildes ist die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; VSRL). Artikel 1 der VSRL hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten als Ziel.

Gleichzeitig regelt Artikel 7, dass Jagd die Anstrengungen für die jagdbaren Vogelarten, die zu ihrer Erhaltung geleistet werden, nicht zunichtemachen darf. Die Jagd hat im Rahmen einer ökologisch ausgewogenen Regulierung, insbesondere der Zugvogelarten, so umgesetzt zu werden, dass dabei die Bestände der betreffenden Vogelarten, hier sind nicht nur die jagdbaren gemeint, in einem guten Erhaltungszustand verbleiben.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; VSRL) hat Niedersachsen insgesamt 71 EU-Vogelschutzgebiete für Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemeldet. In diesen gemeldeten Gebieten sind Maßnahmen zu treffen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten verhindern. Bezogen auf diejenigen niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete, die die Hauptrast- und Überwinterungsgebiete für nordische Gänsearten darstellen, bietet das Land Agrarumweltmaßnahmen für diese Artengruppe an. Sie verfolgen das naturschutzfachliche Ziel, ruhige, störungsarme Äsungsflächen herzustellen. Die sich an den Agrarumweltmaßnahmen beteiligenden Landwirte erhalten für die Duldung der Gänse auf ihren Acker- und Grünlandflächen einen finanziellen Aus-

gleich. Die Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gastvögel erfreuen sich großer Beliebtheit: Derzeit werden landesweit ca. 21 400 ha Acker- und Grünlandflächen mit Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gänse bewirtschaftet. Dafür wendet das Land Niedersachsen mit Unterstützung der Europäischen Union (EU) im Jahr 2014 einen Finanzbetrag von 5,7 Mio. Euro auf.

Gerade in Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen für überwinternde nordische Gänse hält die Landesregierung die bisherige Jagdzeitenverordnung für nicht vereinbar mit den Interessen des Natur- und Artenschutzes. Es ist unvereinbar, dass einerseits Vertragsnaturschutzmittel u. a. für wertgebende überwinternde Graugänse in die EU-Vogelschutzgebiete Westermarsch, Krummhörn, Rheiderland, Ostfriesische Meere, Emsmarsch von Leer bis Emden, Unterelbe, Unterweser, Hammeniederung, Mittelbe und Butjadingen fließen, gleichzeitig diese Vögel aber bejagt werden. Darüber hinaus führt die Bejagung von Grau-, Kanada- und Nilgänsen in fast allen diesen Gebieten zu Störungen bei weiteren wertgebenden nordischen Gänsearten (z. B. Nonnen-, Saat- oder Blässgans). Auch diese Störungen laufen den Vertragsnaturschutzbemühungen um ruhige, störungsarme Äsungsflächen für diese Vögel entgegen.

26. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Natur- und Artenschutz in Einklang mit den Interessen von Landwirtschaft und Jagd (Teil 2)

Das NDR-Fernsehen berichtete am 3. September 2014 in der Sendung „Niedersachsen 18.00 Uhr“ über die geplante Änderung der Niedersächsischen Jagdzeitenverordnung. Der Sprecher des Landwirtschaftsministeriums wurde in diesem Zusammenhang interviewt. Er machte folgende Ausführungen: „Es geht darum, den Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen mit den Interessen von Landwirtschaft und Jagd.“ Sowie: „Maßgeblich ist auch eine EU-Vogelschutzrichtlinie, und die verlangt eben, dass man bestimmte wertbestimmende Arten schützt.“ Dazu regelt die bisherige Jagdzeitenverordnung, dass Bläss- und Saatgänse in den EU-Vogelschutzgebieten, in denen sie zu den wertbestimmenden Arten gehören, nicht bejagt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist eine Bejagung wertbestimmender Arten in EU-Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten grundsätzlich untersagt?
2. Hat sich die bisherige Regelung negativ auf die Populationsentwicklung der in diesem Gebiet vorkommenden Gänsearten ausgewirkt, oder hat sie das Schutzziel der Schutzgebiete gefährdet?
3. Wenn ja, wie lässt sich dies belegen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt alle einheimischen Vogelarten unter besonderen Schutz. Für besonders geschützte Arten gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Trotz dieses Schutzes dürfen aber bestimmte in der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) dazu eigens benannte Vogelarten im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Zu diesen jagdbaren Arten gehören auch die Gänse. Die Jagdzeit außerhalb gemeldeter EU-Vogelschutzgebiete wird daher nicht geändert.

Gleichzeitig regelt Artikel 7, dass Jagd die Anstrengungen für die jagdbaren Vogelarten, die zu ihrer Erhaltung geleistet werden, nicht zunichtemachen darf. Die Jagd hat im Rahmen einer ökologisch ausgewogenen Regulierung, insbesondere der Zugvogelarten, so umgesetzt zu werden, dass dabei die Bestände der betreffenden, also der wertbestimmenden Vogelarten, hier sind nicht nur die jagdbaren gemeint, in einem guten Erhaltungszustand verbleiben.

Die EU sieht in ihrem Leitfaden zur Jagd zudem vor, dass die Jagdausübung keine signifikante Bedrohung der Erhaltungsmaßnahmen darstellen darf. Zudem kann eine übermäßige Bejagung auf den Zugwegen mit Erhaltungsmaßnahmen in anderen Gebieten kollidieren.

Zu 2 und 3:

Für die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; VSRL) gelisteten 193 Europäischen Vogelarten, von denen wiederum 114 regelmäßig in Deutschland vorkommen, ergibt sich die Verpflichtung besondere Schutzgebiete (hier: Europäische Vogelschutzgebiete) einzurichten (Artikel 3 Abs. 2 a VSRL). Ein ebensolcher Schutz muss auch für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der nicht in Anhang I genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gewährleistet werden. Dies betrifft 186 Arten in Deutschland. Für sie sind diese Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete, vor allem der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, zu ergreifen. Niedersachsen hat für besagte Arten insgesamt 71 EU-Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 686 800 ha (inklusive mariner Bereiche) gemeldet. Unter diesen gemeldeten Gebieten befinden sich 16 Gebiete mit einer Fläche von ca. 125 000 ha (hier: ohne EU-Vogelschutzgebiet Wattenmeer), in denen Gänsearten wertbestimmend sind. Nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie gelten die Verpflichtungen des Artikels 6 Abs. 2, 3 und 4 dieser Richtlinie auch für die gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete. Gemäß Absatz 2 des Artikels 6 haben alle Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den gemeldeten Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten zu verhindern.

Der letzte nationale EU-Vogelschutzbericht aus dem Jahr 2013 wie auch die durch das Land Niedersachsen für diesen Bericht gelieferten Teilinformationen enthalten weder eine analytische Auswertung noch eine Bewertung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten. Auch wurde keine vogelschutzgebietsspezifische Analyse durchgeführt. Dennoch lassen sich aus den vorhandenen Daten in Bezug auf den aktuellen Bestand und die zurückliegende Bestandsentwicklung folgende Aussagen treffen: Die Überwinterungsbestände der meisten nordischen Gänsearten haben in den vergangenen zwölf Jahren zugenommen, allerdings waren die Bestände zur Mitte des letzten Jahrhunderts teilweise extrem zurück gegangen. Dazu gehören namentlich die Bestände der Arten Blässgans, Weißwangengans und Graugans. Bei der Saatgans ist zwischen der Tundra- und der Waldsaatgans zu differenzieren. Während die Tundrasaatgans im Bestand zugenommen hat, gehen die Bestände der Waldsaatgans europaweit zurück. Auch die in Niedersachsen in nur geringer Zahl durchziehende Zwerggans scheint in jüngster Zeit weiter abgenommen zu haben. Sie ist eine der seltensten Gänsearten Europas und gilt als extrem gefährdet. Der Zugvogel brütet in Skandinavien, Russland und Sibirien und überwintert in West- und Südosteuropa. Bei der Jagd kann es hier zu Verwechslungen kommen. Die vornehmlich im Wattenmeer anzutreffende Ringelgans zeigt eine fluktuierende Bestandsentwicklung mit negativer Tendenz.

Unabhängig von der positiven Bestandsentwicklung bei verschiedenen Gänsearten gibt es gewichtige fachliche Gründe, die bestehende Jagdzeitenverordnung zu ändern. So besteht nachweislich eine hohe Verwechslungsgefahr zwischen der häufigen Blässgans und der seltenen Zwerggans. Von vier in Nordnorwegen mit Satellitensendern versehenen Zwerggänsen, die über Deutschland flogen, wurden allein zwei trotz strengsten Schutzes abgeschossen. Eine ähnliche Situation ergibt sich bei der Saatgans. Hier besteht eine Verwechslungsgefahr mit der ebenfalls in Niedersachsen in geringer Zahl rastenden Kurzschnabelgans. Letztere besitzt hier landesweit keine Jagdzeit. Darüber hinaus ist bei der Saatgans zwischen der Tundra- und der Waldsaatgans zu unterscheiden, die eine unterschiedliche Bestandsentwicklung zeigen (s. o.). Zum Schutz der deutlich zurückgehenden Waldsaatgans, die sich von der Tundrasaatgans nur anhand der Schnabelfarbe und des Habitus unterscheiden lässt, ist fachlich eine ganzjährige Schonzeit beider Arten geboten. Auf die Unvereinbarkeit der jagdlichen Nutzung rastender nordischer Gänse in EU-Vogelschutzgebieten bei gleichzeitiger Praktizierung von Agrarumweltmaßnahmen zur Herstellung ruhiger, störungsarmer Äsungsmaßnahmen für diese Arten sei an dieser Stelle verwiesen (s. Antwort zu Drs. 17/1940 Frage 25 Mündliche Anfrage Abgeordneter Lutz Winkelmann [CDU], „Natur- und Artenschutz in Einklang mit den Interessen von Landwirtschaft und Jagd [Teil1]“).

27. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

„Der Wald hat 1 000 Augen“ - auch in Niedersachsen?

Nach verschiedenen Verlautbarungen bringen in einigen Bundesländern u. a. Jäger ohne Genehmigung versteckte Fotofallen im Wald an, um zu erfahren, wo und welches Wild in dem Gebiet unterwegs ist. Die fast überall günstig zu kaufenden und mit Bewegungsmeldern ausgestatteten Kameras fotografieren dabei auch Spaziergänger, Pilzsucher oder Jogger im Wald. Die Datenschützer kritisieren den Einsatz derartiger Wildkameras.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass in den niedersächsischen Wäldern nicht genehmigte Fotofallen eingesetzt werden? Falls ja, in welchen Wäldern wurde ein derartiger Einsatz registriert?
2. Welche Kontrollmaßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um den nicht genehmigten Einsatz der Wildkameras in den Wäldern aufzudecken?
3. Sind beim Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten in den letzten fünf Jahren Beschwerden seitens Dritter wegen des Einsatzes von Wildkameras im Wald eingegangen? Falls ja, bitte die jeweilige Anzahl im Jahr angeben.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Grundsätzlich ist der Wald in Niedersachsen öffentlich zugänglicher Raum. Eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum stellt immer einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen dar, die von der Überwachung erfasst werden. Nach der Orientierungshilfe des niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz „Videoüberwachung mit Wildkameras“ vom 19.08.2014 ist eine Videoüberwachung in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Waldes daher grundsätzlich unzulässig.

Mit der Ausübung des Hausrechts (§ 6 b Abs. 1 Nr. 2 BDSG) kann eine Videoüberwachung wegen des allgemeinen Waldbetretungsrechts nicht gerechtfertigt werden.

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (§ 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG) kommt eine Videoüberwachung aber nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

Eine Ausnahme kann die Beobachtung seltener oder neu angesiedelter Tierarten im Rahmen eines Artenschutzprogramms darstellen. In diesem Fall sollte die Tierbeobachtung im Rahmen einer Beauftragung durch eine öffentliche Stelle erfolgen.

Zwar können berechnete Interessen sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Natur sein, soweit sie objektiv begründbar sind. Beim Einsatz von Videoüberwachung muss aber zunächst eine am Einzelfall orientierte Prüfung erfolgen, ob überhaupt die Durchführung einer Videoüberwachung für diese Zwecke geeignet und erforderlich ist. Daran wird nach Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz regelmäßig die Zulässigkeit des Betriebs einer Wildkamera scheitern.

Soweit beim Einsatz von sogenannten Wildkameras im Wald die Aufnahmen so scharf sind, dass Personen darauf erkennbar sind, bemisst sich die Zulässigkeit der Aufnahmen nach dem Datenschutzrecht. Sofern die Kameras von einer öffentlichen Stelle installiert wurden, bemisst sich die Zulässigkeit nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), bei Aufzeichnungen durch eine private Stelle bzw. Privatperson bemisst sich die Zulässigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine unzulässige Bildübertragung ist umgehend abzustellen bzw. es ist sicherzustellen, dass künftig keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten wie z. B. Gesichter erkennbar sind (z. B. durch Verpixelung oder Ausrichtung des Aufnahmewinkels auf den Bodenbereich). Abbildungen von Personen sind in jedem Fall unverzüglich zu löschen.

Anders stellt sich der Sachverhalt bei der Nutzung von optischen Geräten (sogenannten Fotofallen) dar, die lediglich Einzelaufnahmen und keine Fotostrecken erstellen. Hier findet das BDSG keine Anwendung, allerdings können Betroffene wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Kunsturheberrecht zivilrechtlich dagegen vorgehen.

Die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Bildübertragung liegt in Niedersachsen in der Verantwortung des Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), der hier die konkreten Gegebenheiten zu prüfen und zu bewerten hat.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung ist aus Presseberichten bekannt, dass es in verschiedenen Wäldern Niedersachsens zum Einsatz von Fotofallen gekommen ist. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht. Zur rechtlichen Bewertung im Einzelfall, ob dies zulässig ist, siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Die Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen wird begrüßt. Für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Landesdatenschutzbeauftragte zuständig. Nach Kenntnis der Landesregierung werden sämtliche Beschwerden zu Wildkameras umfassend und sorgfältig vom Landesdatenschutzbeauftragten geprüft und entsprechende Konsequenzen gezogen. Im Bereich der niedersächsischen Landesforsten dürfen solche Kameras nach einer entsprechenden Betriebsanweisung nicht mehr eingesetzt werden, außer für wissenschaftliche Zwecke wie Wolfsmonitoring und Wildkatzenmanagement.

Zu 3:

Der Landesregierung ist u. a. aus verschiedenen Presseberichten bekannt, dass bei der Datenschutzbehörde Beschwerden im zweistelligen Bereich über angeblich illegal positionierte Kameras im Wald eingegangen seien. Der LfD ist eine unabhängige oberste Landesbehörde und unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Der LfD ist nur dem Landtag gegenüber unmittelbar berichtspflichtig.

28. Abgeordnete Horst Kortlang, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Die „Rasteder Musiktage“

Die „Rasteder Musiktage“ leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Niedersachsen. Im kommenden Jahr findet das Musikevent zum 60. Mal statt. Im Durchschnitt nehmen zwischen 45 und 60 Bands mit insgesamt 3 700 Musikern teil.

Berichten zu Folge existiert ein Kabinettsbeschluss, in dem es heißt, dass die Mittel für die kulturelle Zusammenarbeit mit dem Ausland komplett gestrichen werden sollen. Die Förderung der Veranstaltung „Rasteder Musiktage“ ist nun nicht mehr gegeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Treffen die Berichte zu, dass die Niedersächsische Landesregierung eine Streichung der finanziellen Mittel für die „Rasteder Musiktage“ veranlasst hat?
2. Falls ja, wie begründet die Landesregierung diese Entscheidung, und wo beabsichtigt die Landesregierung die dadurch frei gewordenen Mittel zu verwenden?
3. Beabsichtigt die Niedersächsische Landesregierung, in Zukunft die „Rasteder Musiktage“ in irgendeiner Form finanziell zu unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die „Rasteder Musiktage“ wurden in der Vergangenheit mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Kulturelle Zusammenarbeit mit dem Ausland“ gefördert. In dessen Fokus steht die Förderung von kulturellen Veranstaltungen in Niedersachsen mit Beteiligung ausländischer Künstlerinnen und Künstler und Einrichtungen sowie die Förderung niedersächsischer Künstlerinnen und Künstler und Einrichtungen, um an kulturellen Veranstaltungen im Ausland teilnehmen zu können. Im EP 06, Kapitel 06 75 „Förderung der Kunst, Kultur und Heimatpflege allgemein“, TGr. 82 „Kulturelle Zusammenarbeit mit dem Ausland“, Titel 685 82 „Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen“ sind für 2014

258 TEuro etatisiert. Für das Jahr 2015 sind keine Mittel in der vorgenannten Titelgruppe 82 vorgesehen. Die Möglichkeiten für die Förderung zukünftiger Projekte werden derzeit neu strukturiert.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Unabhängig von der Entscheidung, die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ausland neu und übergreifend zu strukturieren, wurde den Veranstaltern der „Rasteder Musiktage“ bereits im April dieses Jahres mitgeteilt, dass eine Förderung der Veranstaltung über 2014 hinaus nicht angedacht sei. Gemäß § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) haben die „Rasteder Musiktage“ in den Jahren von 2011 bis 2014 für die Durchführung des Projekts der „Internationalen Rasteder Musiktage“ Zuwendungen aus Landesmitteln zur Projektförderung für die Kulturelle Zusammenarbeit mit dem Ausland erhalten. Eine institutionelle Förderung fand zu keinem Zeitpunkt statt. Ebenso wenig existierte ein eigenständiger Haushaltsstiel für die Förderung der „Rasteder Musiktage“. Die Landeszuwendung wurde nach VV Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO zur Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, um die zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene oder fremde Mittel zu decken, gewährt. Die Gesamtsumme der Förderung beläuft sich auf 39 TEuro (2011: 8 TEuro, 2012: 8 TEuro, 2013: 8 TEuro, 2014: 15 TEuro).

Daraus wurden vornehmlich die Aufenthaltskosten der internationalen Künstlerinnen und Künstler finanziert. Mit Schreiben vom 10.04.2014 wurde den Veranstaltern der „Rasteder Musiktage“ seitens MWK der Zuwendungsbescheid für die Förderung der „59. Internationalen Rasteder Musiktage“ übersandt. Darin wurde der Veranstalter ferner darauf hingewiesen, dass in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung dieser Veranstaltung nicht mehr gerechnet werden könne, um eine Projektförderung wiederkehrend über mehrere Jahre zu vermeiden. Damit soll auch anderen Künstlerinnen und Künstlern die Gelegenheit gegeben werden, internationale Projekte im Kulturbereich zu beantragen, um die kulturelle Vielfalt angemessen berücksichtigen zu können. Bereits im Zuwendungsbescheid vom 19.04.2013 wurde der Veranstalter der „Internationalen Rasteder Musiktage“ darüber informiert, dass aus der Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Zudem haben die „Internationalen Rasteder Musiktage“ in diesem Jahr bereits zum 59. Mal stattgefunden. Eine anteilige Landesförderung ist allerdings nur in den Jahren 2011 bis 2014 erfolgt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung, wie in den Jahren vor 2011, auch ohne Landesförderung weiterhin erfolgreich durchgeführt werden kann. Im Zuge der Neustrukturierung der Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ausland werden keine Mittel frei, vielmehr werden diese in andere Bereiche verlagert.

Zu 3:

In Anbetracht des besonderen Umstandes, dass die „Rasteder Musiktage“ in 2015 ihr 60-jähriges Jubiläum feiern, kann den Veranstaltern eine anteilige Zuwendung aus Landesmitteln zur Projektförderung für 2015 in Aussicht gestellt werden. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass mit dieser Entscheidung keine automatische Verstetigung der Förderung einhergeht.

29. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker, Christian Dürr, Jörg Bode, Gabriela König, Christian Grascha, Horst Kortlang und Dr. Marco Genthe (FDP)

Blitzmarathon - effektiv oder kontraproduktiv?

Am 24. Oktober 2012, 4. Juni 2013 und 10. Oktober 2013 fanden jeweils landesweite Blitzmarathons statt. Am 18. und 19. September 2014 soll ein weiterer Blitzmarathon stattfinden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch war der Personalaufwand während der vier landesweiten Blitzmarathons (nach Anzahl der Polizeibesetzten und Arbeitsstunden insgesamt zu dem jeweiligen Blitzmarathon aufgeschlüsselt)?
2. Wie viele Ordnungswidrigkeits- und/oder Strafverfahren wurden nach dem jeweiligen Blitzmarathon eingeleitet?

3. Können die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen Anregungen bezüglich eines Kontrollortes den zuständigen Behörden nach dem Vorbild in NRW zukommen lassen, und werden diese Anregungen berücksichtigt? Falls nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bereits in der 16. Wahlperiode - 153. Plenarsitzung am 07.12.2012, Anlage 45 - war der „Blitzmarathon“ Gegenstand der Landtagsanfrage der Abgeordneten Thomas Adasch und Ernst-August Hoppenbrock (CDU). „Blitzer-Tag“ in Niedersachsen - „Aktionismus“ oder sinnvolle Maßnahme? (Drs. 16/5450).

Die Haltung der neuen niedersächsischen Landesregierung zur Verkehrssicherheitsarbeit hat sich nicht geändert. Nach wie vor gehört die Verkehrssicherheitsarbeit zu den unverzichtbaren Kernaufgaben der Polizei. Aus ihren umfassenden Zuständigkeiten im Verkehrsrecht, in der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bündelt die Polizei ein hohes Maß an Handlungskompetenzen und spezifischen Fachkenntnissen. In diesem Zusammenhang trägt die Polizei mit ihren Maßnahmen der Verkehrsunfallaufnahme, -bearbeitung und -analyse, der Verkehrsunfallprävention, der Verkehrsüberwachung und der Beteiligung an der Verkehrsraumgestaltung wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Nach wie vor richtet die Polizei Niedersachsen ihr Handeln auf Grundlage einer orts-, zeit- und zielgruppenbezogenen Verkehrsunfallanalyse vorrangig auf das schwere Verkehrsunfallgeschehen aus. Anhand der Ergebnisse werden die personellen und materiellen Ressourcen vorrangig auf besonders unfallbelastete Streckenbereiche sowie auf die im Unfallgeschehen auffälligen Personengruppen konzentriert. Dabei bettet die Polizei Niedersachsen ihre präventiven und repressiven Maßnahmen in eine unter ganzheitlichen und integrativen Gesichtspunkten gestaltete strategische Gesamtkonzeption ein. Grundsätzlich wird dabei der Prävention der Vorrang eingeräumt.

Die Verkehrssicherheit in Niedersachsen konnte zwar in den letzten Jahren insgesamt weiter deutlich verbessert werden. So ist die Zahl der Verkehrstoten im Zeitraum von 2001 bis 2010 um 41,15 % zurückgegangen. Die Zahl der Schwerverletzten verringerte sich um 34,15 %. Im Jahr 2013 wurden in Niedersachsen die wenigsten Verkehrsunfallopfer seit Einführung der Verkehrsunfallstatistik im Jahr 1956 gezählt; der zweitniedrigste Wert wurde in 2010 erreicht.

Im ersten Halbjahr 2014 war in Niedersachsen jedoch leider erneut ein Anstieg der Verkehrsunfallzahlen festzustellen. Die Zahl der getöteten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nahm um ca. 23 %, die der Schwerverletzten um ca. 17 % zu. Neben der Steigerung bei den bekannten Risikogruppen war insbesondere im Bereich der Baumunfälle eine Steigerung von ca. 49 % zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in der örtlichen Verteilung tödlicher Verkehrsunfälle in Niedersachsen jährlich bis zu rund 70 % der Verkehrstoten bei Verkehrsunfällen außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Bundesautobahnen zu verzeichnen sind, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt bei 60 % liegt.

Folgende Gründe tragen auch heute noch zu den besonders schweren Folgen von Unfällen auf dem Landstraßennetz bei: Die Geschwindigkeit ist sowohl Unfallursache als auch ein gravierender folgenverschärfender Faktor, insbesondere dann, wenn verunfallte Autos auf starre Hindernisse prallen, wie z. B. an Straßenbäume. Deshalb müssen Geschwindigkeitsüberschreitungen insbesondere auf Landstraßen nachdrücklich bekämpft werden. Verkehrsunfällen liegt fast immer menschliches Fehlverhalten zugrunde.

Die Verkehrs- bzw. Geschwindigkeitsüberwachung als Kernaufgabe der Polizei und Teil der Verkehrssicherheitsinitiative 2020 zielt darauf ab, das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Hierbei gilt es, die Akzeptanz und Einsicht der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer für die Verkehrsüberwachung zu erhöhen, um langfristig ein regelkonformes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen.

Die 24-Stunden-Geschwindigkeitsmessaktion der niedersächsischen Polizei wird landesweit mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntgabe der Messstellen durchgeführt, um in einem zusammenhängenden Gebiet sowohl die Gefährlichkeit und Ursächlichkeit von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich von Unfallhäufungsstrecken als auch die konsequenten Reaktionen der Überwachungsbehörden zu verdeutlichen.

Der am 18./19. September 2014 durchgeführte Blitzmarathon geht zudem auf einen Beschluss der 199. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 4. bis 6. Dezember 2013 zurück und wurde zum zweiten Mal bundesweit durchgeführt.

Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung der o. a. Landtagsanfrage verweisen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Personalaufwand während der vier landesweiten 24-Stunden-Geschwindigkeitsüberwachungsaktionen stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl der Polizeibeschäftigten	Personaleinsatzstunden
24./25. Oktober 2012	975	3 888
4./5. Juni 2013	745	3 240
10./11. Oktober 2013	754	3 494
8./9. April 2014	830	3 177
18./19. September 2014	592	2 285

Zu 2:

An Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren sind eingeleitet worden:

	Ordnungswidrigkeiten	Straftaten
24./25. Oktober 2012	3 889	7
4./5. Juni 2013	5 877	12
10./11. Oktober 2013	3 641	14
8./9. April 2014	4 434	8
18./19. September 2014	4 313	13

Zu 3:

Die Polizei Niedersachsen versteht sich als Dienstleister und steht als Ansprechpartner rund um die Uhr für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Anregungen, Wünsche, Sorgen und Hinweise können so jederzeit übermittelt werden.

Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern zu gefährlichen Straßenverkehrsverhältnissen bzw. über Verkehrsfährdungen durch hohe Geschwindigkeiten, an denen mitunter ein hohes Verkehrsunfallrisiko persönlich beobachtet oder auch erlebt worden ist, werden schon heute regelmäßig bei der Polizei Niedersachsen registriert und von ihr in der Verkehrssicherheitsarbeit und bei Geschwindigkeitsüberwachungen berücksichtigt.

30. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Ist der Rechtsstaat gegenüber kriminellen Großfamilien machtlos? (Teil 2)

Auf die Anfrage der FDP-Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr zum Thema „Ist der Rechtsstaat gegenüber kriminellen Großfamilien machtlos?“, insbesondere zum Mord in Schwanewede und dem Verfahrensstand gegen den Beschuldigten Heisem M., antwortete die Landesregierung wie folgt:

„Im April 2014 wurde durch die Staatsanwaltschaft Verden im Anschluss an eine Besprechung mit den ermittelnden Polizeibeamten festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten gegenwärtig nicht vorliegen. Aus diesem Grunde wurde die Aufhebung des Haftbefehls beim Amtsgericht Verden beantragt. Durch die Aufhebung des Haftbefehls am 16. April 2014 wurde dem Auslieferungersuchen die rechtliche Grundlage entzogen, weshalb es zurückgenommen werden musste. Das Ermittlungsverfahren wurde sodann durch die Staatsanwaltschaft Verden gemäß § 154 f Strafprozessordnung vorläufig eingestellt, weil sich der Beschuldigte derzeit mutmaßlich in der Türkei befindet und ungewiss ist, ob und gegebenenfalls wann er wieder nach Deutschland einreisen wird.“ (Drs. 17/1825, Frage 47).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund, dass die Bestandskraft des Haftbefehls gegen den Beschuldigten M. in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt durch das zuständige OLG, mit dem Ergebnis geprüft wurde, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen: Wird gefragt, welche rechtlichen Voraussetzungen für den Haftbefehl gegen den Beschuldigten M. sind aufgrund welcher Erkenntnisse welcher Behörde weggefallen?
2. Vor dem Hintergrund der zitierten Antwort der Landesregierung, wonach die Entscheidung zur Aufhebung des Haftbefehls nach Rücksprache mit den ermittelnden Polizeibeamten getroffen sein soll, der *Weser-Kurier* am 5. August 2014 aber über eine große Frustration bei den Polizeibeamten hinsichtlich dieser Aufhebung berichtet, wird gefragt: Welche Einschätzung der Ermittlungsergebnisse haben die Polizeibeamten an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und wie wurden diese durch die Staatsanwaltschaft bewertet?
3. Liegen gegen den Beschuldigten M. andere Haftbefehle (die gegebenenfalls auch zur internationalen Festnahme ausgeschrieben werden können) sowohl in Niedersachsen als auch in anderen Bundesländern vor, die auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit der vorläufigen Verhaftung des Beschuldigten in der Türkei stehen?

Niedersächsisches Justizministerium

Zunächst wird auf die Antwort des Justizministeriums auf die Mündliche Anfrage Nr. 47 der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP): „Ist der Rechtsstaat gegenüber kriminellen Großfamilien machtlos?“ vom 25.07.2014 verwiesen.

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten M. datierte vom 18.03.2009. Am 01.03.2010 wurde Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt und die Aufhebung des Haftbefehls beantragt. Die Beschwerde ist durch das Landgericht Verden mit Beschluss vom 09.04.2010 als unbegründet verworfen worden. Eine Entscheidung durch das Oberlandesgericht Celle ist nicht ergangen.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Hauptbelastungszeuge in diesem Verfahren nicht mehr zur Verfügung stehen würde, und weitere Ermittlungen nicht zu neuen Erkenntnissen in dem Verfahren geführt hatten, wurden die vorhandenen Beweismittel und der damals aktuelle Sachstand der Ermittlungen in einer gemeinsamen Besprechung zwischen der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Verden, der zuständigen Dezernentin sowie dem Leiter und dem Hauptsachbearbeiter der seinerzeit bei der Polizeiinspektion Verden eingerichteten Mordkommission am 14.04.2014 eingehend erörtert. Die Bewertung der polizeilich erhobenen Erkenntnisse obliegt der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Sie hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Entscheidungshoheit im Ermittlungsverfahren. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft bestand zwar ein Tatverdacht gegen den Beschuldigten M., aber kein dringender Tatverdacht. Mangels dringenden Tatverdachts war die Staatsanwaltschaft Verden rechtlich verpflichtet, die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über den genauen Inhalt und aktuellen Stand von Verfahren, die Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer gegen den Beschuldigten M. führen.

31. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

Bedarf an Förderschullehrerstunden an den Schulen in Niedersachsen

Am 20. März 2012 hat der Niedersächsische Landtag die Einführung der inklusiven Schule beschlossen und zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt. Die öffentlichen Schulen in Niedersachsen ermöglichen dadurch allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

Der Erlass zur Sonderpädagogischen Förderung reguliert u. a. die sonderpädagogische Grundversorgung und die damit einhergehende Zuweisung von Förderschullehrerstunden. In dem Erlass heißt es dazu: „Das Verfahren zur Zuweisung von Förderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung wird durch das Kultusministerium festgelegt.“ In einer schriftlichen Anfrage der Landtagsabgeordneten Ina Korter (16/4811) aus dem Jahr 2012 heißt es in der Antwort der Landesregierung: „Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung erfolgt seit 14 Jahren durch das Kultusministerium, indem die Gesamtstunden einem Regionalen Konzept zugewiesen werden. Innerhalb des Regionalen Konzepts werden die Stunden den Schulen und innerhalb der Schulen den Klassen zugewiesen. Auf weitere Festlegungen wurde verzichtet, weil bedarfsorientierte Zuweisungen am Besten von den Beteiligten in den Regionen vorgenommen werden können.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der gegenwärtige Bedarf an Förderschullehrerstunden bzw. von wie vielen Förderschullehrerstunden geht die Niedersächsische Landesregierung für die sonderpädagogische Grundversorgung nach Nr. 4 und für die Zusatzbedarfe nach Nr. 5.10 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ für das Schuljahr 2014/2015 aus?
2. Wie hoch war der Bedarf an Förderschullehrerstunden im vergangenen Schuljahr 2013/2014?
3. Wie will die Landesregierung zukünftig sicherstellen, dass den einzelnen Schulen nach ihrem jeweiligen Bedarf so viele Förderschullehrerstunden zugewiesen werden, dass eine ausreichende sonderpädagogische Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler geleistet werden kann?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung misst der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler große Bedeutung zu. Die Qualität aller Bildungsprozesse ist dabei vorrangiges Ziel. Die Bildungspolitik ist zentraler Schwerpunkt der Regierung - von der frühkindlichen Förderung über eine bessere Schulpolitik bis zur Weiterbildung. Nur so gelingt soziale Teilhabe.

Im Interesse der sozialen Teilhabe liegt besonders die Förderung aller Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf, dies nicht nur aufgrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern gerade auch im Hinblick auf das menschliche und gesellschaftliche Miteinander. Deshalb hat der Landtag das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule am 20.03.2012 mit breiter Mehrheit beschlossen und damit die Grundlage für eine verbindliche Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahresbeginn 2013/2014 geschaffen.

Die Landesregierung legt besonderen Wert darauf, die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in der inklusiven Schule zu sichern und weiterzuentwickeln. Vorrangiges Ziel ist die notwendige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, um ihnen einen erfolgreichen Bildungsabschluss zu ermöglichen - und dies nach Möglichkeit in der inklusiven Schule.

Grundschulen nehmen seit dem 01.08.2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunkt-Grundschulen eingerichtet werden.

Weiterführende Schulen können seit dem 01.08.2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwer-

punkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl aufnehmen. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich. Danach ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

Zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 sind somit die Jahrgänge 1 und 2 sowie 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen inklusive Jahrgänge.

Ziel ist, die vom Landtag bereitgestellten Lehrerstellen auf die Schulen möglichst bedarfsgerecht zu verteilen. Dabei ist insbesondere eine bedarfsgerechte Ressourcensteuerung der Förderschullehrkräfte für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im Rahmen der Integration und Inklusion zu gewährleisten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen und Bewerber für Stellen mit dem Lehramt für Sonderpädagogik nur begrenzt vorhanden sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Sonderpädagogik haben in Niedersachsen und in (fast) allen anderen Bundesländern außerordentlich gute Einstellungschancen. Die Landesregierung ist bestrebt, besonders viele Einstellungen von Lehrkräften mit diesem Lehramt bedarfsgerecht und entsprechend den Bewerberpotenzialen zu ermöglichen. Zur weiteren Verbesserung hat das Kultusministerium eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte an Förderschulen mit einem anderen Lehramt geschaffen, um weitere Bedarfe für die sonderpädagogische Unterstützung abzudecken zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nach der bisherigen Prognose zum 1. Schulhalbjahr 2014/2015 wird sich der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung auch aufgrund der Ausweitung der Inklusion auf die Schuljahrgänge 2 und 6 voraussichtlich um rund 8 000 Stunden auf über 54 000 Stunden im Vergleich zum letzten Schuljahr erhöhen.

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgt im 1. Schulhalbjahr 2014/2015 zum Stichtag am 22.09.2014. Nach der Abgabe der Daten findet eine aufwendige Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium statt. Eine Aussage über die Ergebnisse der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen kann, wie auch in den letzten Jahren, voraussichtlich erst im Dezember erfolgen.

Ziel ist es stets, alle anerkannten Soll-Bedarfe mit Ist-Stunden bedarfsgerecht abzudecken.

Zu 2:

Im Schuljahr 2013/2014 wurden Zusatzbedarfe für die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Höhe von rund 46 200 Stunden (ohne Förderschulen) anerkannt.

Zu 3:

Die Aufgabe der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf betrifft grundsätzlich jede Schule in Niedersachsen. Damit sind Lehrkräfte aller Schulen gefordert. Neben dem Einsatz sonderpädagogischer Fachkräfte werden daher für Lehrkräfte aller öffentlichen Schulen umfangreiche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Daneben werden die Studieninhalte und Seminarlehrpläne aller Lehrämter den neuen Anforderungen angepasst.

Innerhalb der Basisfortbildung und in den geplanten Vertiefungsfortbildungen an den Kompetenzzentren des Landes werden auch sonderpädagogische Themen z. B. zur Diagnostik und Förderung angeboten. Die geplanten Vertiefungsfortbildungen bieten hier einzelnen Lehrkräften, Netzwerken und Schulen die Möglichkeit, spezielle sonderpädagogische Themen abzurufen, um ihre vorhandenen Kompetenzen zu erweitern.

Seit dem 01.02.2013 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, angeboten. Mit dieser berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende

Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Insgesamt können 80 Lehrkräfte pro Kohorte teilnehmen. Zunächst sind fünf Durchgänge geplant.

Die Universität Hamburg bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M. A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören an. Zum Wintersemester 2014/2015 und 2015/2016 werden jeweils sechs Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die an öffentlichen Schulen im Bereich des Kultusministeriums tätig sind, an diesem Studiengang teilnehmen.

Eine zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeit stellt das berufsbegleitende universitäre Ergänzungsstudium „Sonderpädagogik: Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigung im Lernen und in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Settings“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, dar. Insgesamt stehen zum Wintersemester 2014/2015 20 Studienplätze zur Verfügung. Mit der Universität Hannover wird derzeit über ein vergleichbares Angebot verhandelt.

Die Qualifizierung für Lehrkräfte des Primarbereichs ist bereits im Mai 2011 gestartet. Das Kultusministerium wird zum Jahresende 2014 ca. 3 300 Lehrkräfte des Primarbereichs fortgebildet haben. Die Qualifizierung für Lehrkräfte des Sekundarbereichs I startete im November 2012. Bis zum Jahresende 2014 werden ca. 1 600 Lehrkräfte qualifiziert worden sein.

Die Nachfrage im Sekundarbereich I und im Primarbereich ist weiterhin hoch. Gleichzeitig wurde in den Fortbildungen deutlich, dass sich Schulen und Lehrkräfte vertiefende Fortbildungen zu einzelnen Schwerpunkten der Basisfortbildung wünschen. Eine Umsetzung von Vertiefungsfortbildungen ist daher für das laufende Jahr vorgesehen.

Grundsätzlich soll allen Lehrkräften die Möglichkeit eingeräumt werden, an Fortbildungsmaßnahmen zur inklusiven Schule teilzunehmen. Dazu stehen landesweit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bereit, die regional Fortbildungskurse anbieten sowie auf Abruf für schulinterne Lehrerfortbildungen bereitstehen. Durch die Verankerung zentraler Aspekte inklusiver Schule in rechtlichen Regelungen sowie in den Seminarlehrplänen der Studienseminare aller Schulformen werden zukünftig alle Lehrkräfte über ein sonderpädagogisches Grundwissen verfügen.

32. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Wie ist das Abfalllager Gorleben ausgelastet?

Das Abfalllager Gorleben (ALG) ist seit 1984 in Betrieb. In diesem Lager werden Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zwischengelagert, die vor allem aus dem Betrieb der deutschen Kernkraftwerke, aber auch aus Forschung und Industrie stammen. Die Genehmigung für dieses Lager wurde erstmals im Jahr 1983 vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg nach § 3 (jetzt: § 7) der Strahlenschutzverordnung erteilt. Die Lagerhalle ist 4 500 m² groß und etwa 5 m hoch. Sie besitzt eine Kapazität von 15 000 m³.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft und wann wurde in den Jahren 2013 und 2014 dort eingelagert?
2. Um welche konkrete Art und welche Mengen von Abfällen handelt es sich dabei?
3. Wen hat die Landesregierung wann über die Einlagerungsvorgänge informiert?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ein etabliertes Informationssystem stellt im Zusammenhang mit der Einlagerung von radioaktiven Abfällen in das Abfalllager Gorleben (ALG) sicher, dass neben dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) alle betroffenen und zuständigen Institutionen frühzeitig und umfassend informiert werden.

Zu diesen Institutionen zählen im Einzelnen

- das Eisenbahnbundesamt,
- die zuständige Polizeidirektion Lüneburg,
- das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (für Fragen des Transports und der Gefahrenabwehr),
- die abgebende Stelle der Abfälle,
- der Eigentümer der Abfälle,
- der Empfänger der Abfälle,
- der Beförderer der Abfälle,
- der hinzugezogene Sachverständige.

Seit dem Übergang der Zuständigkeit für Aufsichts- und Genehmigungsverfahren auf das MU im Februar 2014 werden Informationen über Ein- und Auslagerungsvorgänge im Internet unter nachstehendem Link bereitgestellt: <http://www.umwelt.niedersachsen.de/atomaufsicht/aktuelles/transport-ALG-126414.html>.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 2013 und 2014 wurden folgende Abfälle eingelagert:

Lfd. Nr.	Absender	Einlagerungsdatum	Abfallmasse (kg)	Inhaltsdeklaration
1	Urenco	15.01.2013	7 292	F-Mischabfälle (A-D)
2	Kernkraftwerk Unterweser	16.05.2013	779	CBD-Sumpfschlämme
3	Kernkraftwerk Unterweser	16.05.2013	827	CBD-Sumpfschlämme
4	Kernkraftwerk Unterweser	16.05.2013	762	F-Mischabfälle (A-D)
5	Kernkraftwerk Unterweser	16.05.2013	793	CB-Schlämme/Suspensionen
6	Kernkraftwerk Unterweser	17.05.2013	676	CBD-Sumpfschlämme
7	Kernkraftwerk Unterweser	17.05.2013	772	CB-Schlämme/Suspensionen
8	Kernkraftwerk Unterweser	17.05.2013	750	CB-Schlämme/Suspensionen
9	Kernkraftwerk Unterweser	17.05.2013	798	CB-Schlämme/Suspensionen
10	Kernkraftwerk Unterweser	17.05.2013	720	CBD-Sumpfschlämme
11	Kernkraftwerk Grohnde	31.07.2013	168	BBE-Ionenaustauscherharze
12	Kernkraftwerk Grohnde	31.07.2013	235	BBE-Ionenaustauscherharze
13	Kernkraftwerk Grohnde	31.07.2013	259	BBE-Ionenaustauscherharze
14	Kernkraftwerk Grohnde	31.07.2013	251	BBE-Ionenaustauscherharze
15	Kernkraftwerk Grohnde	07.08.2013	251	BBE-Ionenaustauscherharze
16	Kernkraftwerk Grohnde	07.08.2013	252	BBE-Ionenaustauscherharze
17	Kernkraftwerk Grohnde	07.08.2013	242	FA-Ionenaustauscher-Filterhilfsmittel, Salz
18	Kernkraftwerk Grohnde	07.08.2013	247	BBE-Ionenaustauscherharze
19	Kernkraftwerk Grohnde	08.08.2013	159	BBE-Ionenaustauscherharze
20	Kernkraftwerk Grohnde	08.08.2013	154	BBE-Ionenaustauscherharze
21	Kernkraftwerk Grohnde	08.08.2013	170	BBE-Ionenaustauscherharze
22	Kernkraftwerk Grohnde	08.08.2013	245	BBE-Ionenaustauscherharze
23	Kernkraftwerk Grohnde	14.08.2013	148	BBE-Ionenaustauscherharze
24	Kernkraftwerk Grohnde	14.08.2013	159	BBE-Ionenaustauscherharze
25	Kernkraftwerk Grohnde	14.08.2013	158	BBE-Ionenaustauscherharze
26	Kernkraftwerk Grohnde	14.08.2013	172	BBE-Ionenaustauscherharze
27	Kernkraftwerk Grohnde	15.08.2013	137	BBE-Ionenaustauscherharze
28	Kernkraftwerk Grohnde	15.08.2013	141	BBE-Ionenaustauscherharze
29	Kernkraftwerk Grohnde	15.08.2013	164	BBE-Ionenaustauscherharze
30	Kernkraftwerk Grohnde	15.08.2013	163	BBE-Ionenaustauscherharze
31	Kernkraftwerk Grohnde	21.08.2013	165	BBE-Ionenaustauscherharze

Lfd. Nr.	Absender	Einlagerungsdatum	Abfallmasse (kg)	Inhaltsdeklaration
32	Kernkraftwerk Grohnde	21.08.2013	173	BBE-Ionenaustauscherharze
33	Kernkraftwerk Grohnde	21.08.2013	144	BBE-Ionenaustauscherharze
34	Kernkraftwerk Grohnde	21.08.2013	160	BBE-Ionenaustauscherharze
35	Kernkraftwerk Grohnde	22.08.2013	144	BBE-Ionenaustauscherharze
36	Kernkraftwerk Grohnde	22.08.2013	167	BBE-Ionenaustauscherharze
37	Kernkraftwerk Grohnde	22.08.2013	247	BBE-Ionenaustauscherharze
38	Kernkraftwerk Grohnde	22.08.2013	242	BBE-Ionenaustauscherharze
39	Kernkraftwerk Grohnde	28.08.2013	249	BBE-Ionenaustauscherharze
40	Kernkraftwerk Grohnde	28.08.2013	248	BBE-Ionenaustauscherharze
41	Kernkraftwerk Grohnde	28.08.2013	239	BBE-Ionenaustauscherharze
42	Kernkraftwerk Grohnde	28.08.2013	232	BBE-Ionenaustauscherharze
43	Kernkraftwerk Grohnde	29.08.2013	236	BBE-Ionenaustauscherharze
44	Kernkraftwerk Grohnde	29.08.2013	228	BBE-Ionenaustauscherharze
45	Kernkraftwerk Grohnde	29.08.2013	235	BBE-Ionenaustauscherharze
46	Kernkraftwerk Grohnde	29.08.2013	250	BBE-Ionenaustauscherharze
47	Kernkraftwerk Grohnde	04.09.2013	245	BBE-Ionenaustauscherharze
48	Kernkraftwerk Grohnde	04.09.2013	243	BBE-Ionenaustauscherharze
49	Kernkraftwerk Grohnde	04.09.2013	245	BBE-Ionenaustauscherharze
50	Kernkraftwerk Grohnde	04.09.2013	239	BBE-Ionenaustauscherharze
51	Kernkraftwerk Grohnde	05.09.2013	172	BBE-Ionenaustauscherharze
52	Kernkraftwerk Grohnde	05.09.2013	171	BBE-Ionenaustauscherharze
53	Kernkraftwerk Grohnde	05.09.2013	240	BBE-Ionenaustauscherharze
54	Kernkraftwerk Grohnde	05.09.2013	245	BBE-Ionenaustauscherharze
56	Kernkraftwerk Grohnde	11.09.2013	241	BBE-Ionenaustauscherharze
57	Kernkraftwerk Grohnde	11.09.2013	227	BBE-Ionenaustauscherharze
58	Kernkraftwerk Grohnde	11.09.2013	233	BBE-Ionenaustauscherharze
59	Kernkraftwerk Grohnde	11.09.2013	244	BBE-Ionenaustauscherharze
60	Kernkraftwerk Grohnde	12.09.2013	242	BBE-Ionenaustauscherharze
61	Kernkraftwerk Grohnde	12.09.2013	242	BBE-Ionenaustauscherharze
62	Kernkraftwerk Grohnde	12.09.2013	246	BBE-Ionenaustauscherharze
63	Kernkraftwerk Grohnde	12.09.2013	251	BBE-Ionenaustauscherharze
64	Kernkraftwerk Grohnde	12.12.2013	6831	F-Mischabfälle (A-D)
65	Kernkraftwerk Grohnde	12.12.2013	5644	F-Mischabfälle (A-D)
66	Kernkraftwerk Grohnde	12.12.2013	5635	F-Mischabfälle (A-D)
67	Kernkraftwerk Grohnde	19.12.2013	242	BBE-Ionenaustauscherharze
68	Kernkraftwerk Grohnde	19.12.2013	94	BBE-Ionenaustauscherharze
69	Kernkraftwerk Neckarwestheim	18.07.2014	1114	F-Mischabfälle (A-D)
70	Kernkraftwerk Neckarwestheim	18.07.2014	1158	F-Mischabfälle (A-D)
71	Kernkraftwerk Neckarwestheim	18.07.2014	1028	F-Mischabfälle (A-D)

Zu 2:

Siehe Tabelle zu 1.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

33. Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Wer haftet bei Verstößen gegen das rot-grüne Tariftreue- und Vergabegesetz?

Seit dem 1. Januar 2014 entfaltet das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz seine Wirkung und wird durch eine Servicestelle im Wirtschaftsministerium in seiner weltweiten Umsetzung flankiert. Das Vergabegesetz gilt für alle öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen (Gebietskörperschaften und Dienststellen des Landes und der Kommunen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Verbände, deren Mitglieder Gebietskörperschaften sind, z. B. kommunale Zweckverbände, Sektorenauftraggeber aus den Bereichen Trinkwasser, Energie und Verkehr und staatlich subventionierte Bauherren) und ist mit Pflichten für selbige versehen. Wirtschaftsminister Olaf Lies führte in der 10. Plenarsitzung am 19. Juni 2013 aus: „Übrigens ist jedes Gesetz nur so gut wie seine Kontrollen. Auch das will ich an dieser Stelle noch einmal sagen. Ich gebe zu: Der Aufwand ist da. Diesen Aufwand werden wir aber betreiben müssen. Wie im Gesetzentwurf beschrieben, muss es auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten geben. Sonst haben wir nicht die Chance, diejenigen zu schützen, die sich an die Regeln halten, und diejenigen zu bestrafen, die sich nicht an die Regeln halten.“ (Protokollauszug, Seite 804).

Kontrollen nach § 14 NTVergG sind zum einen verpflichtend für alle öffentlichen Auftraggeber und zum anderen weltweit verbindlich für alle Auftragnehmer und deren Nachunternehmer. Eine Evaluation des NTVergG ist in zwei Jahren, also 2016, angekündigt. In der Drucksache 17/1849 räumt die Landesregierung ein, dass die Landesregierung keine Erkenntnisse über im Ausland vergebene öffentliche Aufträge hat. Sie hat keine Erkenntnisse über mögliche Vertragsstrafen, Reisen, Delegationsreisen, Dienst-, Bau- oder/und Lieferleistungen mit Bezug auf das NTVergG, und die Landesregierung kann auch für die Delegationsreise des Ministerpräsidenten in die Türkei nicht erklären, dass sich die Auftragnehmer an das NTVergG gehalten haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt die Landesregierung für sich, ihre nachgelagerten Behörden und Dienststellen die Kontrollen, die Bestrafungen und die Evaluation des NTVergG sicher, so wie es Minister Lies angekündigt hat und wie es der Gesetzgeber fordert?
2. Was müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung bei Vergaben befürchten, wenn sie den zahlreichen Pflichten, so wie sie die Servicestelle in ihren Anwendungshinweisen erläutert, aus Versehen, fahrlässig oder unter Vorsatz nicht folgen?
3. Müssen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Berufshaftpflichtversicherungen anpassen oder müssen sie bei Verstößen gegen die zahlreichen Pflichten des NTVergG mit einer negativen Laufbahnbeurteilung rechnen bzw. stellt dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen dar?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) ist eine landesrechtliche Regelung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, das mit Inkrafttreten am 01.01.2014 Gültigkeit erlangt hat und von den betroffenen öffentlichen Auftraggebern angewendet wird. Besonderheiten gegenüber anderen (landes-)gesetzlichen Regelungen bestehen nicht, insoweit sind auch keine auf die Einhaltung des NTVergG bezogenen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen eingerichtet worden. Auch für die Landesbediensteten, die das Gesetz zu vollziehen haben, ergeben sich keine arbeits- oder dienstrechtlichen Besonderheiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land Niedersachsen ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. V. m. § 1 Abs. 4 NTVergG und damit an die Vorgaben des NTVergG gebunden. Die einzelnen Landesdienststellen erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Anhaltspunkte, die ein besonderes Einwirken der Landesregierung erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Zu 2:

Hinsichtlich dienstrechtlicher oder arbeitsvertraglicher Pflichtverstöße im Zusammenhang mit dem NTVergG gelten keine Besonderheiten für die Haftungsfragen.

Zu 3:

Es ergeben sich keine Besonderheiten aufgrund des NTVergG.

34. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP)

Gefahr oder Potenzial - Wie bewertet die Landesregierung das Outlet-Center in Soltau?

Laut Medienberichterstattung (*HAZ* vom 10. September 2014) ist das Outlet-Center in Soltau an der A 7 eine Erfolgsgeschichte ohne messbare negative Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel. Die Nachfrage der Kunden und potenzieller Mieter ist ungebrochen hoch, der Tourismus in der Heide wird beflügelt und zusätzliche Kaufkraft in die strukturschwache und gebeutelte Region gebracht. Der sozialdemokratische Bürgermeister von Soltau freut sich über zusätzliche 470 Arbeitsplätze und macht sich deshalb für eine Flächenerweiterung des Outlet-Centers stark.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den vorliegenden Begleitstudien zum Design-Outlet-Center (DOC) in Soltau im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Flächenerweiterung des DOC?
2. Welche nachweisbaren Chancen und Gefahren gehen nach Auffassung der Landesregierung vom Outlet-Center in Soltau für den Tourismus, für den Einzelhandel und für die Belange von Naturschutz und Landespflege bereits jetzt aus und welche kommen bei einer möglichen Erweiterung hinzu?
3. Kann sich die Landesregierung vorstellen, dass sie trotz anderer Auffassung (siehe Koalitionsvereinbarung Seite 37) einer Flächenerweiterung des DOC bei Soltau, und damit weiteren Arbeitsplätzen in der Region zustimmt? Wenn nicht, bitte mit Begründung.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2008 ermöglichte ausnahmsweise die Ansiedlung eines Factory Outlet Centers (FOC) in der Tourismusregion Lüneburger Heide mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m², um durch Ausschöpfen der Chancen einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten die touristische Entwicklung in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide zu stärken.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat ein Raumordnungsverfahren (ROV) für ein FOC am Standort Soltau am 28.07.2008 eingeleitet und am 02.02.2009 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das Vorhaben unter Beachtung von Maßgaben raumverträglich ist. In einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Heidekreis, der Stadt Soltau und dem Projektbetreiber wurden diese Maßgaben konkretisiert und über die Bauleitplanung und die Baugenehmigung verbindlich umgesetzt.

Der konzepttreue Betrieb wird über ein begleitendes Controlling abgesichert. Des Weiteren wird während der ersten zehn Jahre des Betriebs ein regionales Monitoring durchgeführt mit dem Ziel, die Auswirkungen auf die regionale Gastronomie, das Beherbergungsgewerbe und den Einzelhandel zu erfassen und gegebenenfalls ungewünschten Entwicklungen entgegensteuern zu können. Das Land hat dazu eine Clearingstelle eingerichtet, die die Ergebnisse des Monitorings und darüber hinausgehende strittige Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung und den Auswirkungen des Designer-Outlet-Soltau (DOS) erörtern soll. Die Leitung der Clearingstelle obliegt der obersten Landesplanungsbehörde.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der für die Raumverträglichkeitsbeurteilung zuständigen obersten Landesplanungsbehörde liegt lediglich das ecostra-Gutachten „Monitoring zu den Auswirkungen des Designer Outlet Centers in Soltau (Heidekreis); 2. Berichtsband: Wirkungen des ersten Betriebsjahres“ vom 20.12.2013 vor. Gemäß diesem Gutachten verursacht das DOS durchaus messbare Kaufkraftabzüge aus dem regionalen Einzelhandel. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die umliegenden Zentren liegen allerdings innerhalb des im ROV prognostizierten und als raumverträglich eingestuften Rahmens. Die Landesregierung sieht damit den Regelungsrahmen des LROP weiterhin als angemessen und geeignet an.

Das von Investorensseite in den Medien vorgestellte IFT-Tourismusedgutachten liegt der obersten Landesplanungsbehörde trotz Ankündigung des Investors bislang noch nicht vor. Es kann deswegen nicht beurteilt werden. Nach einer nur zweijährigen Betriebszeit des DOS dürfte aber eine belastbare Bewertung seiner Auswirkungen auf Einzelhandel, Gastronomie und Tourismus auf methodische Schwierigkeiten stoßen.

Zu 2:

Der Nachweis von Chancen und Gefahren kann angesichts der kurzen Betriebszeit des DOS zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erbracht werden. Unabhängig davon ist aber festzustellen, dass einige Zentren im Umfeld des DOS bezogen auf die Einzelhandelssituation als labil angesehen werden müssen und ihren zentralörtlichen Versorgungsauftrag nicht hinreichend wahrnehmen können. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche des solitären Einzelhandelsstandortes DOS könnte die Stabilisierung Zentraler Orte im regionalen Umfeld erschweren. In diesem Zusammenhang wäre zudem kritisch zu hinterfragen, ob die prognostizierte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze mit dem Verlust einzelhandelsbezogener Arbeitsplätze in den umliegenden Zentren verbunden wäre.

Bezogen auf die Tourismusentwicklung geht die Landesregierung auch weiterhin davon aus, dass mit dem DOS positive Chancen für die Tourismusregion Lüneburger Heide verbunden sind, die es auszuschöpfen gilt. Es kann jedoch nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass mit Verdopplung der Verkaufsfläche die touristische Entwicklung in gleichem Maße befördert würde.

Zu den Auswirkungen einer Erweiterung des DOS auf den Naturschutz und die Landschaftspflege liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 3:

Nein. Die raumordnerischen Regelungen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Designer Outlet Soltau haben sich bewährt und werden deswegen auch weiterhin als angemessen angesehen. Das Land Niedersachsen hat zudem bei der Festlegung der raumordnerischen Regelungen in 2009 der Region eine Begrenzung des DOS zugesichert. An diese Zusicherung fühlt sich auch diese Landesregierung gebunden.

35. Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Sylvia Bruns (FDP)

Zukunft des Krankenhauses Salzhausen

Wie der Presseberichterstattung der letzten Wochen zu entnehmen war, ist die Zukunft des Krankenhauses in Salzhausen derzeit unsicher.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie würde sich die Notfallversorgung im Bereich Salzhausen entwickeln, wenn es zu einer Schließung des Krankenhauses käme?
2. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige finanzielle Situation des Krankenhauses, auch vor dem Hintergrund des neuen wirtschaftlichen Konzepts?
3. Trifft es zu, dass im Falle eines Trägerwechsels die Neuaufnahme des Krankenhauses in Salzhausen in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen zu versagen ist, und wenn

ja, warum und wie würde sich dies auf die Überlebensfähigkeit des Krankenhauses auswirken?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Krankenhausträger des Krankenhauses Salzhausen (47 Planbetten) ist seit dem 15.12.2012 in ein Insolvenzplanverfahren eingetreten ist. Dieses lief hinsichtlich des Erhalts des Trägers gut an, hat sich aber dann problematisch entwickelt.

Der Gläubigerausschuss im Zusammenwirken mit dem Insolvenzverwalter hat sich daher im Februar 2014 dafür entschieden, die Genossenschaftsanteile ohne Trägerwechsel an den privaten Investor Curagita AG übergehen zu lassen, der das Krankenhaus Salzhausen weiterführen wollte. Dieses Engagement hat die Curagita AG im Juli 2014 wegen fehlender Zukunftssicherheit der von ihr angestrebten Konzeption für beendet erklärt. Zum 15.08.2014 ist daraufhin ein vorläufiger Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Insolvenzverwalter und der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH mit dem Ziel der Übernahme der Genossenschaftsanteile geschlossen worden.

Die Einzelheiten der Umgestaltung der stationären Leistungserbringung verbunden mit einem medizinischen Zukunftskonzept für den Standort Salzhausen befinden sich im Stadium der Ausgestaltung. Das zu findende Ergebnis bedarf dann sowohl vom Insolvenzverwalter im Zusammenwirken mit dem Gläubigerausschuss als auch vom Landkreis Harburg als wirtschaftlichem Eigentümer der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH einer Bestätigung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Notfallversorgung durch das Krankenhaus Salzhausen erfolgt seit geraumer Zeit nicht oder nur sehr eingeschränkt, da sich das Krankenhaus sehr häufig bei der Rettungsleitstelle abmeldet. Die Notfallversorgung wird jedoch als gesichert angesehen, da sich in einer Entfernung von unter 20 km die großen Krankenhäuser Winsen und Lüneburg befinden.

Zu 2:

Für eine Bewertung der finanziellen Situation des Krankenhauses liegen der Landesregierung nicht die erforderlichen Erkenntnisse vor. Die Beurteilung der gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Situation im Kontext zu neuen Konzepten obliegt in erster Linie dem Insolvenzverwalter im Zusammenwirken mit der Gläubigerversammlung und letztlich dem Insolvenzgericht.

Zu 3:

Die bisher bekanntgewordenen Konzepte zur Weiterführung oder Umgestaltung des Krankenhauses hatten im Ergebnis die Ausrichtung, einen Wechsel des Rechtsträgers zu vermeiden. Ein Trägerwechsel wäre bezüglich der Kriterien der künftigen Bedarfsgerechtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit eines neuen Rechtsträgers anhand eines konkreten Antrages und Konzeptes zu prüfen gewesen. Solche Anträge lagen und liegen nicht vor.

Die Prüfung eines Antrages auf Trägerwechsel hätte in jedem Fall aber auch die Bewertung der für den Eintritt der Insolvenz ursächlichen Gründe sowie die strukturellen Rahmendaten des Krankenhauses zum Gegenstand gehabt. Es bleibt dahingestellt, ob die bisherige Entwicklung der stationären Leistungserbringung sowie die Größe und Ausrichtung des Krankenhauses zu einer für die Zukunft tragfähigen Prognose gekommen wären.

36. Abgeordnete Horst Kortlang und Sylvia Bruns (FDP)

Ärztliche Begleitung in Jugendämtern nötig?

Kindesmissbrauch ist auch in Niedersachsen ein ernstes Problem. Inzwischen gibt es bereits eine Vielzahl an Möglichkeiten, auf sich aufmerksam zu machen und Hilfe zu bekommen, allerdings besteht laut einigen Ärzten und Experten weiterhin Handlungsbedarf. Bemängelt wird insbesondere, dass in Jugendämtern in solchen Fällen eine ärztliche Begutachtung fehlt. Ein Sozialpädagoge könne Hämatome und Ähnliches bei möglicherweise betroffenen Kindern nicht genau diagnostizieren, sodass wertvolle Zeit verloren gehe und womöglich das Leben des Kindes gefährdet sei. Es

wäre danach angebracht, Jugendämter mit Kinderärzten oder Personal mit kindesmedizinischen Kenntnissen auszustatten, um Kindesmissbrauch frühzeitig feststellen zu können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Problem, und inwiefern hält sie den oben erwähnten Lösungsvorschlag für umsetzbar?
2. Gibt es gegenwärtig Fortbildungsmöglichkeiten für Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in diesem Bereich? Falls nein, inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, solche Fortbildungen einzusetzen?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, dass bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter mit entsprechender Erfahrung im kindesmedizinischen Bereich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes bei ausgewählten Hausbesuchen begleiten, um Kindesmissbrauch frühzeitig zu erkennen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung ist für die Landesregierung von besonderer Bedeutung. Dabei ist die Aufgabenverteilung zwischen Land und örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt ist, zu beachten. Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben. Das Land Niedersachsen unterstützt die örtlichen Träger insbesondere durch finanzielle Förderung, die Weiterentwicklung neuer Arbeitsansätze, die Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Informationstransfer.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal kann nicht erwartet werden, dass es umfassende kindesmedizinische Kenntnisse hat. Daher ist davon auszugehen, dass es bei Bedarf entsprechend qualifizierte Personen hinzuzieht. Auf welchem Weg dies geschieht, liegt in der Verantwortung der Jugendämter.

Um insbesondere niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Kinderkliniken bei der zum Teil schwierigen Diagnose einer Misshandlung zu unterstützen, fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover. An diese Stelle können sich Ärztinnen und Ärzte landesweit wenden, da die entsprechenden Unterlagen elektronisch übersandt werden können, eine telefonische Beratung erfolgt und bei Bedarf auch Untersuchungen vor Ort durchgeführt werden.

Zu 2:

Zu den Aufgaben der Kinderschutzambulanz gehört u. a. die Fortbildung. Neben Ärztinnen und Ärzten können sich hier auch Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter qualifizieren. Außerdem bietet die vom Land Niedersachsen mitfinanzierte Akademie für öffentliches Gesundheitswesen verschiedene Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit an, z. B. auch zu Fragen des gemeinsamen Handelns von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus ist auf dem Internetportal Kinderschutz (www.kinderschutz-niedersachsen.de) der „Ärztliche Leitfaden Kinderschutz“ integriert. Dieses Dokument, das ursprünglich lediglich in gedruckter Fassung vorlag, wurde aktualisiert und steht nun online zur Verfügung. Ziele dieses Leitfadens sind mehr Sicherheit im Umgang mit Problemen bei Gewalt gegen Kinder, ein kompetentes Fallmanagement in der ärztlichen Praxis oder in den Beratungsstellen sowie eine bessere Vernetzung der unterschiedlichen Hilfesysteme.

Zu 3:

Die Arbeitsorganisation und der Einsatz der Fachkräfte liegen in der Zuständigkeit der Kommunen. Ob und inwieweit bei Hausbesuchen ärztliches Personal hinzuzuziehen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

37. Abgeordnete Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Welche Haltung hat die Landesregierung zum Potenzial von Lastenrädern im inner- und zwischenörtlichen Bereich?

In der Koalitionsvereinbarung haben sich SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Radverkehr im Allgemeinen, nicht aber zur Verwendung und zum hohen Potenzial von Lastenfahrrädern geäußert. Auch in der Drucksache 17/1850 geht die Landesregierung lediglich auf die Funktion des Fahrrades als Verkehrsmittel und die hohe Bedeutung des „freizeitorientierten und touristischen Radverkehr“ ein. Wörtlich heißt es in der Antwort der Landesregierung: „Das Fahrrad ist für viele Fahrten im innerörtlichen und zwischenörtlichen Bereich sowohl im Alltag als auch in der Freizeit ein ideales Verkehrsmittel. Es ist zugleich aber nicht geeignet, nennenswerte bzw. volkswirtschaftlich relevante Transportleistungen in diesem Kurzstreckennetz zu erbringen und stellt somit keinen Ersatz für den Verkehrsträger Straße dar“.

Laut Drucksache 18/2233 des Deutschen Bundestages könnte die Hälfte aller motorisierten Transporte in Städten auf Lastenräder mit elektrischer Unterstützung verlagert werden könnte. Das elektrisch unterstützte Lastenrad soll demnach bei Transporten bis 250 Kilogramm schneller, günstiger und praktischer als ein Kraftfahrzeug sein. Die Bundesregierung schreibt, dass sie der Auffassung sei, „dass es noch ein großes, bislang nicht genutztes Potenzial für Lastenfahrräder - auch mit elektrischer Unterstützung - insbesondere im Liefer- sowie im Service- und Dienstleistungsverkehr vor allem in den Kommunen gibt.“ Die Nutzung von Lastenfahrrädern sei gegenüber der herkömmlichen Nutzung des Lkw als Transportmittel und in Bezug auf Stauvermeidung besonders umweltfreundlich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erklärt sich die Landesregierung, die dem Radverkehr nach eigener Aussage (Drs. 17/1850) eine hohe Bedeutung zumisst, den Dissens zwischen der Bundesregierung (großes, bislang nicht genutztes Potenzial für Lastenfahrräder) und der Landesregierung (nicht geeignet, nennenswerte bzw. volkswirtschaftlich relevante Transportleistungen in diesem Kurzstreckennetz zu erbringen)?
2. Korrigiert die Landesregierung ihre Haltung gegenüber dem Rad als Alltags- und Freizeitverkehrsmittel und zum Potenzial von Rädern für Transportleistungen im Radius bis ca. 20 Kilometern, gegebenenfalls in welcher Form?
3. Welche Ansätze verfolgt die Landesregierung, um die Potenziale von Transportfahrrädern im kommunalen und interkommunalen Gütertransport, bei Handwerkern und Kleinunternehmen und beim Einsatz in Behörden in Niedersachsen zu fördern?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung misst dem Thema Radverkehr eine hohe Bedeutung zu. Im Koalitionsvertrag wurde der Radverkehr als wichtiger Baustein des Umweltverbundes aufgenommen. Die Landesregierung wird daher alle Maßnahmen in geeigneter Art und Weise unterstützen, die die Benutzung des Rades erleichtern und seine Rolle als Teil des Umweltverbundes weiter stärken.

Das Fahrrad gewinnt in zunehmendem Maße als Freizeit- und Alltagsverkehrsmittel, z. B. für den Pendlerverkehr im Nahbereich, an Bedeutung. Diese Entwicklung wird von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Auch als Transportmittel - sowohl im Privat- als auch im Wirtschaftsverkehr - ist das Fahrrad geeignet. Neue Fahrradtypen mit zwei oder drei Rädern (z. B. Lastenräder oder Kindertransporträder) und das entsprechende Zubehör (z. B. Anhänger) werden stetig weiterentwickelt und finden wachsende Verbreitung. Nicht zuletzt bietet die elektrische Unterstützung für Fahrräder ein großes Potenzial, weitere Kreise von Bürgerinnen und Bürgern für das Fahrradfahren zu gewinnen.

Die Bundesregierung führt zu dem Themenkomplex „Lastenfahrräder“ im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans 2020 (NRVP) zahlreiche Forschungsprojekte durch. Dazu zählen u. a. die Projekte „Infoplattform Transportfahrräder - Aufzeichnungen der Nutzungsmöglichkeiten von Lasten- und Transportfahrrädern“ sowie das Forschungsprogramm „Untersuchung des Einsatzes von Fahrrädern im Wirtschaftsverkehr“. Diese Studien setzen sich zum Ziel, die zukünftigen Potenziale zu

analysieren. Mithilfe einer Bestandsaufnahme von Transportdiensten mit dem Fahrrad, einer Potenzialanalyse für verschiedene Marktsegmente sowie einer Analyse und Prognose zu Umweltwirkungen und verkehrlichen Wirkungen sollen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Förderung von Lastenfahrrädern in urbanen und ländlichen Räumen abgeleitet werden. Diesen Studien gemeinsam ist der Bezug auf den innerstädtischen, regionalen Verkehr.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Einen Dissens gibt es nicht.

Die zitierte Aussage aus Drs. 17/1850 bezog sich auf den damaligen Fragehintergrund.

Zu 2:

Nein. Auf die Antwort zu 1 und die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3:

Die Potenziale im Bereich der Lastenfahrräder werden in zahlreichen Studien des Bundes zurzeit untersucht. Diese Studien sind auch für das Land Niedersachsen von großem Interesse. Welche Schlüsse für Niedersachsen daraus gezogen werden können, werden die Analysen des Bundes und die weiteren Entwicklungen des Marktes zeigen.

38. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Welche Investitionsprojekte wurden von Hafenminister Olaf Lies beim Bund für den Bau von Spezial-Häfen für die Energiewende angemeldet?

Die fünf SPD-regierten Küstenländer haben im August über ihre Wirtschaftsminister einen „Hilferuf“ an die Bundesregierung ausgesprochen und vom Bund mehr Geld und Unterstützung für den Bau von Spezial-Häfen für die Energiewende gefordert. Laut der *Nordsee-Zeitung* vom 22. August 2014 ermunterte der parlamentarische Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Uwe Beckmeyer (SPD), daraufhin die fünf Küstenländer, konkrete Investitionsprojekte in den Ländern zu benennen. Der Presse war zu entnehmen, dass Schleswig-Holstein u. a. den Hafen auf Helgoland für die Offshoreindustrie, Bremen den Neubau des Offshoreterminals (OTB), Mecklenburg-Vorpommern den Ausbau des Fährhafens Sassnitz als Windenergie-Basishafen und Hamburg Investitionen in die Landstromversorgung von Schiffen angemeldet hat. Von Investitionen in niedersächsische Hafenanlagen für den Aus-, Um- oder Neubau, um das „Potenzial der Offshorewindenergie und die damit verbundenen Chance für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen“ (Drucksache 17/1825, Seite 121) zu nutzen, war der Presse bisher nichts zu entnehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Investitionsprojekte hat die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung mit Bezug auf den Auf-, Um- oder Neubau von Offshoreterminals in Niedersachsen angemeldet?
2. Wie viel Geld ist nach Ansicht der Landesregierung erforderlich, um die niedersächsischen Häfen für die Energiewende fit zu machen, und wie hoch hierfür der Anteil des Bundes sein (Beispiel OTB: geplante Gesamtinvestition 180 Millionen Euro, erwarteter Bundeszuschuss 54 Millionen Euro)? (Bitte nach Hafenstandorten einzeln benennen.)
3. Sind die vom Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Beckmeyer angedeuteten vielen Wege, wie sich der Bund an den Investitionsvorhaben der Länder im Rahmen der Offshorewindenergie beteiligen könnte, auch ein Weg, um das Vorhaben „Offshorehafen Rysumer Nacken“ (<http://www.nports.de/de/presse/presse-einzelansicht/article/60/>) voranzubringen? Wenn ja, wann geht es los? Wenn nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In einem gemeinsamen Statusbericht vom 29.07.2014 haben die norddeutschen Küstenländer den Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie über den zusätzlichen Investitionsbedarf in den deutschen Seehäfen zur Erreichung der gemeinsam von Bund und Ländern festgelegten Ziele der Energiewende informiert und Vorschläge unterbreitet, mit welchen Maßnahmen die Energiewende unterstützt werden kann. Die Betrachtung ist daher nicht ausschließlich auf Offshoreterminals eingeschränkt, sondern im Hinblick auf die Energiewende weitergefasst.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten für die Fertigung und den Umschlag von Offshorewindkraftelementen den Markterfordernissen entsprechen. Daher hat Niedersachsen gegenüber dem Bund keine neuen Offshoreterminals benannt.

Zu 2:

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, beinhaltet die Energiewende nicht nur den Themenbereich Offshorewindenergie, sondern ist weitergefasst. Im Rahmen einer ersten Einschätzung sind gegenüber dem Bund folgende Punkte benannt worden:

- Emden: Schaffung einer LNG Versorgungsinfrastruktur,
- Wilhelmshaven: Schaffung eines LNG Anlandeterminals,
- alle Standorte: Schaffung einer Landstrominfrastruktur.

Konkrete Projektierungsdaten liegen hierzu noch nicht vor, sodass die finanziellen Auswirkungen noch nicht bewertet werden können. Zudem ist eine Analyse aller Kapazitäten der Nordrange erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit bewerten zu können.

Zu 3:

Das technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken wurde am 21.03.2013 gemeinsam von Vertretern der Stadt Emden, IHK für Ostfriesland und Papenburg und NPorts vorgestellt. Das vorliegende technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken zeigt, dass der Standort für eine hafengewirtschaftliche Erschließung geeignet ist.

Die Landesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass neben der technischen Machbarkeit auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, die die Realisierung zusätzlicher Hafen-/Offshorekapazitäten rechtfertigen. Die vorliegenden Erkenntnisse rechtfertigen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine weitergehenden Realisierungsschritte.

39. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Fuhrparkmanagement der niedersächsischen Polizei (Teil 2)

In der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP) vom 27. Februar 2014 „Fuhrparkmanagement der niedersächsischen Polizei“ (Drs.17/1250; Frage 60) führt die Landesregierung aus:

„Zudem widmet sich die Landespolizei Niedersachsen im Jahr 2014 verstärkt der Erprobung alternativer Antriebstechnologien (Elektro- und Hybridfahrzeuge) unter einsatztaktischen wie auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten.“

Weiterhin hat die Landesregierung in der oben erwähnten Antwort angekündigt, dass sie beabsichtigt, im Jahr 2014 den Fuhrpark der Polizei um 160 Fahrzeuge zu reduzieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Erprobung alternativer Antriebstechnologien, und wann kann mit einem (Zwischen-) oder Endergebnis gerechnet werden?

2. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der beabsichtigten Reduzierung von Polizeifahrzeugen?
3. Wie sieht die Entwicklung der Polizeifahrzeuge in den einzelnen Polizeidirektionen in den Jahren 2013 und 2014 und die Planung für das Jahr 2015 aus?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In einem Flächenland wie Niedersachsen ist Mobilität eine unabdingbare Voraussetzung für polizeiliches Handeln. Die Landespolizei Niedersachsen widmet sich bereits seit 2008 der effektiven und effizienten Ausgestaltung ihres Fuhrparks. Im Prüfbericht zum Fuhrparkmanagement der Landespolizei Niedersachsen aus dem Jahr 2013 stellte der Landesrechnungshof (LRH) insgesamt fest, dass der Fuhrpark wirtschaftlicher ausgerichtet werden müsse. Diese Feststellungen des LRH gehen mit den bisherigen und laufenden Initiativen des Innenministeriums zur wirtschaftlicheren Ausgestaltung und Steuerung des Fuhrparks einher. Die im Prüfbericht enthaltenen Empfehlungen wurden daher aufgegriffen. Zu den in diesem Kontext stehenden geplanten Aussonderungsmaßnahmen habe ich bereits am 27. Februar 2014 ausführlich Stellung genommen und bin gerne bereit, hierzu ergänzend auszuführen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 2013, 2014 und 2015 wurden bzw. werden insgesamt 36 Elektrofahrzeuge beschafft und im Fuhrpark der Polizei unter Koordinierung der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen erprobt. Im August 2013 wurde mit der Erprobung von zehn Pedelecs begonnen. Seit Juni 2014 werden sechs VW E-Up! getestet. Im Juli 2014 wurden zwei Opel Ampera Hybrid des Typs „Range-Extender“ mit polizeitechnischer Vollausrüstung zur Erprobung als vollwertige Funkstreifenwagen ausgeliefert. Ab Herbst 2014 ist die Erprobung von zwölf VW E-Golf geplant. Ein E-Golf wird probeweise mit Polizeitechnik ausgestattet und damit als vollwertiger Funkstreifenwagen getestet. Derzeit wird die Beschaffung von sechs Hybrid-Fahrzeugen des Typs „Plug-In“ der Kompaktklasse (vergleichbar VW-Golf) vorbereitet, die dann ab dem Jahr 2015 als vollwertige Funkstreifenwagen erprobt werden sollen.

Die Erprobung der Elektrofahrzeuge, die auf zwei Jahre ausgerichtet ist, dient dem Erlangen von ersten Erfahrungswerten zur elektrischen Antriebstechnik im polizeilichen Alltag, z. B. im Hinblick auf die Reichweite, die Ladedauer und die Ladeprozedur, aber auch der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Elektromobilität im Vergleich zur konventionellen Antriebstechnologie. Die Technische Universität Braunschweig und das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt werden u. a. diese Aspekte im Rahmen der Begleitforschung untersuchen. Die Anforderungen, die an ein Fahrzeug der Polizeiflotte - und hier insbesondere an einen Funkstreifenwagen - gestellt werden, decken sich nur in Teilbereichen mit dem aktuellen Stand der (reinen) elektrischen Antriebstechnik, bei der die Reichweite ca. 160 km und die Ladedauer ca. 8 bis 10 Stunden beträgt. In Bezug auf den wirtschaftlichen Einsatz dieser Fahrzeuge sind daher neben den eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten auch die höheren Beschaffungskosten zu betrachten. Erst nach Abschluss des Projektes und damit nach Vorliegen der Ergebnisse der Begleitforschung sowie einer dezidierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann über einen Einsatz von weiteren Elektrofahrzeugen in allen Polizeibehörden in Niedersachsen entschieden werden. Mit einem abschließenden Ergebnis der Begleitforschung ist nach Abschluss des Projektes Ende Februar 2016 zu rechnen.

Zu 2:

Im Kontext der Prüfung des Landesrechnungshofs beträgt der Abbau von Fahrzeugen des täglichen Dienstes (Funkstreifenwagen blau/silber und neutral sowie Gruppenfunkstreifenwagen blau/silber und neutral) bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2014 insgesamt 157. Die Aussonderungsplanungen der Flächenbehörden in Bezug auf Motorräder für das Jahr 2014 liegen bei mindestens 67 Motorrädern; die Aussonderung von weiteren vier Motorrädern wird derzeit noch geprüft.

Zu 3:

Die Entwicklung der Polizeifahrzeuge in den einzelnen Polizeidirektionen in den Jahren 2013, 2014 und die Planungen für das Jahr 2015 gestalten sich wie folgt:

2013:

– Polizeidirektion Braunschweig:	599
– Polizeidirektion Göttingen:	583
– Polizeidirektion Hannover:	650
– Polizeidirektion Lüneburg:	558
– Polizeidirektion Oldenburg:	719
– Polizeidirektion Osnabrück:	595
– Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen:	509 (davon 374 Bundesfahrzeuge)
– Landeskriminalamt Niedersachsen:	256
– Polizeiakademie Niedersachsen:	78

2014:

– Polizeidirektion Braunschweig:	555
– Polizeidirektion Göttingen:	537
– Polizeidirektion Hannover:	615
– Polizeidirektion Lüneburg:	512
– Polizeidirektion Oldenburg:	664
– Polizeidirektion Osnabrück:	546
– Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen:	493 (davon 371 Bundesfahrzeuge)
– Landeskriminalamt Niedersachsen:	252
– Polizeiakademie Niedersachsen:	76

Für das Jahr 2015 werden die Planungen voraussichtlich Ende Oktober 2014 abgeschlossen sein und erst dann die diesbezüglichen Planungswerte vorliegen.

40. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Wann stellt die Landesregierung den Schutz des Wolfes in Niedersachsen durch eine angemessene Ausgleichsregelung für geschädigte Nutztierhalter sicher?

Der Wolf ist eine gesetzlich geschützte Tierart. Die Schutzanstrengungen können aber nur Erfolg haben, wenn der Wolf bei der betroffenen Bevölkerung vor Ort akzeptiert wird. Nach Auskunft der Landesregierung ist bereits im Dezember 2013 ein „Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Minderung oder Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf“ in die Verbandsbeteiligung gegeben worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was hat die Landesregierung daran gehindert, die Regelung des Landes Brandenburg sofort eins zu eins zu übernehmen, und welche prinzipiellen Unterschiede werden zwischen der Situation in Brandenburg und Niedersachsen gesehen?
2. Was wird konkreter Inhalt der Richtlinie sein, und wann wird sie in Kraft treten?
3. Hat sich die Sachlage seit Dezember 2013 weiter verändert, und wie prognostiziert die Landesregierung mittelfristig die Entwicklung des Wolfbestandes in Niedersachsen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Wolf (*Canis lupus*) breitet sich in Deutschland weiter aus. Es handelt sich beim Wolf um eine nach Europarecht und Bundesrecht besonders geschützte Art, die in keiner Weise vom Menschen in ihrer Lebensentfaltung beeinträchtigt werden darf. Da diese Art bei sich bietender Gelegenheit

auch Nutztiere reißt, wird die Rückkehr des Wolfes, insbesondere seitens unterschiedlicher Nutztierhaltergruppen, aber auch anderer Bevölkerungsgruppen, kritisch betrachtet. Um in der Bevölkerung die Akzeptanz für den Wolf zu stärken, leisten die jeweiligen Bundesländer finanzielle Hilfen an die betroffenen Nutztierhalter. In den Bundesländern, in denen sich der Wolf bereits etabliert hat bzw. sich gerade verbreitet, bestehen hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichszahlungen bei Wolfsübergriffen sowie der Förderung von Präventionsmaßnahmen unterschiedliche und teilweise sehr stark voneinander abweichende Regelungen. Diese Abweichungen sind einerseits dadurch bedingt, dass der Wolf sich langsam und nicht gleichzeitig flächendeckend in Deutschland ausbreitet, andererseits aber auch unterschiedliche Finanzierungsinstrumente in den jeweiligen Bundesländern zur Verfügung stehen bzw. als wirksam erachtet werden.

Insofern kann auf eine diesbezüglich zwischen den Bundesländern abgestimmte Verfahrensweise nicht zurückgegriffen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Brandenburg sind die Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen bei Nutztierrißen sowie die Förderung von Präventionsmaßnahmen in jeweils unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt. Die Präventionsmaßnahmen werden in Brandenburg bislang über EU-Förderprogramme teilfinanziert. Aufgrund des Übergangs in die neue Förderperiode mussten dort, insbesondere für das Jahr 2014, alternative Finanzierungswege gesucht werden.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt dagegen eine Richtlinie, die beide Regelungsinhalte vereint und eine Finanzierung aus Landesmitteln vorsieht. Eine Förderung von Präventionsmaßnahmen mit EU-Mitteln ist dagegen in Niedersachsen nicht vorgesehen, da verfügbare bzw. geplante EU-Förderinstrumente zu hohe Bagatellgrenzen und unflexible Antragsfristen beinhalten. Die Landesregierung lässt jedoch Regelungsinhalte anderer Bundesländer in die Richtlinie mit einfließen, sofern sie aus fachlicher und haushaltsrechtlicher Sicht in Niedersachsen für geeignet betrachtet werden. Auch die erfolgte Verbandsbeteiligung unter Einbindung unterschiedlicher Nutztierhaltervereinigungen in Niedersachsen hat landesspezifische Regelungserfordernisse ergeben, die in den nunmehr aktualisierten Richtlinienentwurf mit eingeflossen sind.

Aus vorgenannten Gründen können Regelungen anderer Bundesländer, insbesondere aus Brandenburg, durch die Landesregierung nicht identisch übernommen werden.

Zu 2:

Mit dem aktuellen Richtlinienentwurf ist die Landesregierung insofern gut aufgestellt, dem Erfordernis einer staatlichen Unterstützung der Nutztierhalter bei durch den Wolf verursachten Nutztierrißen sowie der Förderung von geeigneten Präventionsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verantwortung der Nutztierhalter nach § 1 Tierschutzgesetz zum Schutz ihrer Tiere, in Niedersachsen im ausgewogenen Umfang zu begegnen.

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem aktualisierten Richtlinienentwurf die Finanzierung von

- Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlung des Landes für durch den Wolf verursachte Nutztierriße auf Basis einer amtlichen Wertermittlung für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder und Pferde,
- Zuwendungen gemäß § 44 LHO in der „Förderkulisse Herdenschutz“ für Präventionsmaßnahmen zur Wolfsabwehr (Nachrüstung bzw. Neuanschaffung von Zäunen nebst erforderlichem Zubehör zur Realisierung eines wolfsabweisenden Grundschutzes sowie in geeigneten Fällen die Förderung der Anschaffung von Herdenschutzhunden) vorzugsweise für Schafe, Ziegen und Gatterwild.

Bis November des Jahres 2014 wird eine innerhalb des Landes Niedersachsen mit den Fachresorts (ML und MF), der Staatskanzlei sowie dem Landesrechnungshof abgestimmte Fassung der Richtlinie angestrebt. Da die Zahlungen von Billigkeitsleistungen und die Förderung von Präventionsmaßnahmen überwiegend landwirtschaftliche Unternehmen betreffen werden und entsprechende staatliche Beihilfen unter Anwendung der „De-minimis-Regelung für den Agrarbereich“ (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18.12.2013) auf 15 000 Euro für einen Zeitraum von drei Steuerjah-

ren begrenzt sind, wird von der Landesregierung eine Notifizierung der Richtlinie durch die EU-Kommission beantragt werden, um im Einzelfall darüber hinausgehende Zahlungen leisten zu können. Die Dauer des Notifizierungsverfahrens ist durch die Landesregierung nicht beeinflussbar und wird ab Antragstellung mindestens vier Monate betragen. Eine Veröffentlichung der Richtlinie im Ministerialblatt kann erst nach erfolgter Notifizierung erfolgen. Bis zu deren Veröffentlichung beabsichtigt die Landesregierung deshalb, auf Basis eines landesweit abgestimmten Richtlinienentwurfs und unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 1408/2013 voraussichtlich ab Ende des Jahres 2014 mit der Förderung von Präventionsmaßnahmen zu beginnen. Rückwirkende Zahlungen für bereits durchgeführte Präventionsmaßnahmen sind nicht möglich.

Um unnötige Härten für betroffene Tierhalter zu vermeiden, werden bereits seit Auftreten des Wolfes in Niedersachsen vom Land freiwillige Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen an geschädigte Tierhalter gezahlt, wenn diese nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Wolf verursacht wurden.

Zu 3:

Die Sachlage unterliegt einer großen Dynamik und stellt sich derzeit wie folgt dar:

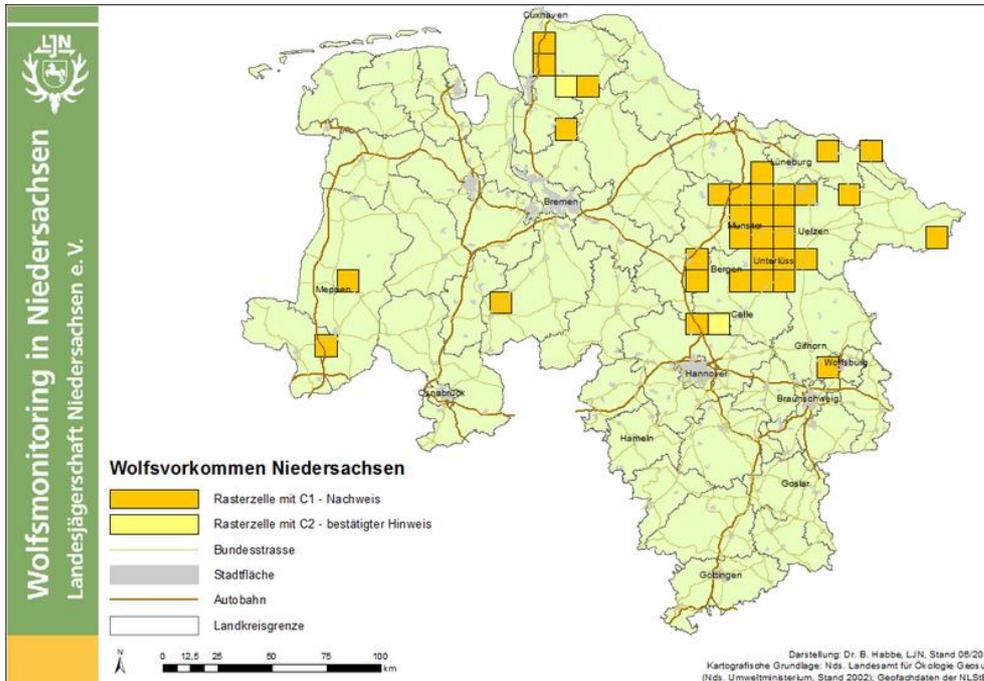
a) Entwicklung der Wolfspopulation

1998 siedelte sich das erste Wolfspaar in der Muskauer Heide in Sachsen an. Seitdem wurden in Deutschland 38 Territorien von Wölfen besetzt, davon 35 von je einem Wolfsrudel oder -paar.

Die Ausbreitung des Wolfs entwickelt sich, ausgehend von der sächsischen Population, erwartungsgemäß in Richtung Norden und Westen. Seit 2007 gibt es auch Wolfsnachweise in Niedersachsen. Die Ausbreitung ist nachstehender Kartendarstellung zu entnehmen, die Anzahl nachgewiesener Tiere der folgenden Tabelle.

Sichere Aussagen über die Gesamtzahl in Niedersachsen vorhandener Tiere sind nicht möglich, da die Dynamik der Ab- und Zuwanderung ein- und zweijähriger Jungwölfe kaum zu verfolgen ist (mit einer entsprechenden Dunkelziffer ist daher bei den Jungwölfen zu rechnen). Üblicherweise werden daher in der Forschung lediglich Angaben zu den territorialen Rudeln, die in der Regel immer aus einem Elternpaar und den oder einigen der vorjährigen Jungtiere bestehen, sowie zu den jeweiligen Welpen gemacht.

Wolfsnachweise in Niedersachsen	2012	2013	2014
Rudel	1	3	5
Alttiere	3	7	12
Welpen	3	17	20
Jährlinge	0	2	9
Einzelnachweise	0	6	9



Eine annähernd exakte Prognose der künftigen Populationsentwicklung ist nicht möglich, erwartet wird aber ein Anstieg der Population bis zur Besetzung aller für den Wolf geeigneten Gebiete. Entscheidende Voraussetzung für die Eignung eines potenziellen Territoriums ist ein ausreichender Bestand an Beutetieren. Das ist bei den teilweise sehr hohen Schalenwildbeständen in weiten Teilen Niedersachsens gegeben. Ein Wolfsrudel benötigt unter den hiesigen Verhältnissen ein Territorium von 250 bis 350 km². Langfristig ist mit einer landesweiten Verbreitung des Wolfes zu rechnen. Befürchtungen, dass es - möglicherweise regional - zu unerträglich hohen Wolfsdichten kommen könnte, bestehen nicht, da ein Wolfsrudel das von ihm beanspruchte Territorium gegen andere Wölfe verteidigt, Eindringlinge und ältere eigene Nachkommen (in der Regel spätestens im zweiten Lebensjahr) vertreibt. Diese wandern ab und versuchen, nicht besetzte Territorien zu finden.

b) Nutztierrisse

Die Entwicklung der Nutztierrisse seit dem Auftreten des Wolfes in Niedersachsen stellt sich wie folgt dar:

Gemeldete Nutztierschäden in Niedersachsen	bis 2012	2013	2014	Gesamt 2008 bis 2014
Schadensfälle	13	29	27 ¹	69 ¹
davon Wolf	8	16	13	37
nachweislich nicht Wolf	5	13	11	29

Somit gingen etwas über die Hälfte der Fälle (53,6 %) auf den Wolf zurück. In 42 % der Fälle waren nachweislich Hunde oder andere Verursacher verantwortlich. Je Schadensfall waren teilweise mehrere Nutztiere betroffen.

Bei dem in Niedersachsen sehr umfangreichen Angebot an wilden Beutetieren besteht für den Wolf keine Notwendigkeit, sich von Nutztieren zu ernähren. Er tut dies allerdings, wenn diese nicht oder nicht ausreichend durch Zäune oder andere Vorkehrungen (z. B. Herdenschutzhunde) geschützt sind.

¹ Drei Schadensfälle befinden sich noch in der Bearbeitung.

Nach den Erfahrungen anderer Bundesländer, vor allem Sachsen, ist nach einer anfänglichen Zunahme der Übergriffe auf Nutztiere eine Beruhigung zu erwarten, da nach und nach die notwendigen Präventionsmaßnahmen ergriffen und immer stärker Wirkung zeigen werden.

41. Abgeordnete Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Wie viele Elbfähren braucht Cuxhaven für den Einstundentakt nach Brunsbüttel?

Die Landesregierung treibt eine „leistungsstarke Fährverbindung (Lkw/Pkw/Bus) zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel“ (Auszug Koalitionsvereinbarung Seite 63) voran. Eine umfangreiche und aussagekräftige Untersuchung von „Baltic Marine Consult“ (BMC) wurde im Auftrag der Landesregierung erarbeitet und von Frau Staatssekretärin Behrens am 11. März 2014 vorgestellt. Frau Staatssekretärin Behrens kommt zu dem Schluss, dass die Fährverbindung mit zwei Fähren die „Verkehrssituation in Norddeutschland merklich entspannen“ würde und sich „wirtschaftlich trägt“. Die Betriebskosten für die zwei geplanten LNG-Fähren werden mit jährlich über 10 Millionen Euro, die Baukosten pro Schiff mit 16,2 Millionen Euro taxiert. Am 31. Juli 2014 wurde ein neuer Plan für eine Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel durch den Dienstleistungskonzern DNV GL in Hamburg vorgestellt. Die Berechnungen von DNV GL beruhen auf den gleichen Transportzahlen (300 000 Pkw, 50 000 Lkw, 650 000 Personen) wie das BMC-Gutachten. Allerdings rechnet DNV GL mit der Notwendigkeit von drei Fähren, einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 15 Knoten (statt 19,1 bzw. 22,6 Knoten) und der Verwendung von Wasserstoff als Treibstoff. Im *Weser-Kurier* (Ausgabe vom 5. Juli 2014) wurde Widerspruch - Zitat: „Das Gutachten (von BMC, Anmerkung der Fragesteller) entspricht nicht den Tatsachen“ - erhoben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Elbfähren sind notwendig; um die Verbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel im Stundentakt zu gewährleisten, und welchen Einfluss hätte der Einsatz von Wasserstoff als Treibstoff hierauf?
2. Wie viele Stunden dauert es durchschnittlich, bis der Elbtunnel entlang der A 7 in Hamburg die gleiche Anzahl an Fahrzeugen (300 000 Pkw, 50 000 Lkw) bewältigt hat, die die Fährverbindung in einem Jahr (8 760 Stunden) rechnerisch bewegen soll?
3. Ist die durch Frau Staatssekretärin Behrens bescheinigte Wirtschaftlichkeit (Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 12. März 2014) auch bei drei Fähren, 15 Knoten Fahrgeschwindigkeit und Wasserstoff als Treibstoff gegeben?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im April 2014 wurde durch das Rostocker Planungs- und Ingenieurbüro Baltic Marine Consult GmbH (BMC) ein Gutachten zu Realisierungschancen und marktfähigen Transporttarifen für eine Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel veröffentlicht. Die Untersuchung erfolgte im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Sie baut auf eine im Jahr 2013 auf Veranlassung der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven und der egeb Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH - ebenfalls von BMC erstellte - Verkehrsuntersuchung auf und soll interessierten Unternehmen/potenziellen Fährbetreibern eine noch breiter angelegte Basis als Grundlage für eigene Überlegungen und die Entwicklung valider Angebote ermöglichen.

In der Untersuchung wurde ein konventionelles LNG-Fährkonzept zugrunde gelegt, das folgende Bedingungen erfüllt:

- Überfahrzeiten von < 1/h,
- Abfahrtsfrequenzen von \leq 1/h,
- feste Abfahrtszeiten mit einer hohen Fahrplantreue,
- Einsatz von 2 Fährschiffen.

Im Ergebnis gelangt der Gutachter zu dem Schluss, dass die Verbindung im Falle hoher Auslastung vor allem im Güterverkehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Er attestiert allerdings auch,

dass die Anforderungen an die erforderlichen Fährschiffe für die vorgesehene Elbquerung hoch sind und es sich insgesamt um ein innovatives und anspruchsvolles Projekt handelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Die Landesregierung nimmt darüber hinaus keine Stellung zu etwaig bestehenden weiteren Untersuchungen, die nicht von ihr in Auftrag gegeben wurden.

Zu 2:

Die Landesregierung nimmt keine Beurteilungen zu etwaigen Verkehrsbelastungen vor, die das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen.

Zu 3:

Die Pressemitteilung erfolgte anhand der Veröffentlichung des Gutachtens und nimmt Bezug auf das Ergebnis der Untersuchungen des Gutachters. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Drüber hinaus obliegt die Risikoeinschätzung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Fährbetriebs dem potenziellen Betreiber.

42. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr (FDP)

Was tut die Landesregierung zur Diabetesvorsorge an den Schulen und Kindergärten in Niedersachsen?

Fast 400 000 Menschen in Deutschland leiden unter Diabetes mellitus Typ 1, darunter etwa 30 000 Kinder und Jugendliche. Laut Expertenangaben steigt die Zahl der Neuerkrankungen an Diabetes Typ 1 bei Kindern und Jugendlichen jährlich um 1 bis 2 %. 15 von 1 000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren leiden an Typ-2-Diabetes. Nach aktuellen Schätzungen sind in Deutschland zwischen 21 000 und 24 000 Kinder und Jugendliche betroffen.

Typ-1-Diabetes, der auch als juveniler Diabetes bezeichnet wird, ist eine Erkrankung, bei der die Bauchspeicheldrüse kein Insulin mehr produziert. Mit diesem Stoff werden lebenswichtige Stoffwechselfvorgänge reguliert. Daher sind Typ-1-Erkrankte gezwungen, sich ihr Leben lang Insulin zuzuführen. Typ-2-Diabetes ist gemeinhin auch als Altersdiabetes bekannt, obwohl, wie dargelegt, auch immer mehr junge Menschen erkranken. Übergewicht und Bewegungsmangel werden als Ursachen für diese Erkrankung angesehen. Es gilt als erwiesen, dass sich dieser Diabetestyp durch präventive und vorbeugende Maßnahmen häufig verhindern lässt.

Weshalb die Zahlen - auch bei Kindern und Jugendlichen - steigen, gibt der Wissenschaft nach wie vor Rätsel auf. Umso wichtiger erscheint daher aber eine frühestmögliche Diagnose der Krankheit, um die negativen Folgen für die Gesundheit durch Schädigung von Blutgefäßen, Nerven und Organen einzudämmen. Wie Professor Wieland Kiess, Direktor der Leipziger Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche, in einem kürzlich geführten Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa erklärt, müsse daher auch mehr in Kindergärten, Sportvereinen und Schulen im Hinblick auf Aufklärung und Prävention getan werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern wird an Kindergärten und Schulen über die Diabeteserkrankung informiert und aufgeklärt?
2. Weisen die Lehrpläne in der Sekundarstufe I diese Thematik aus?
3. Inwiefern werden Kinder und Jugendliche, die an dieser Krankheit leiden, in Kindergarten und Schule besonders berücksichtigt?

Niedersächsisches Kultusministerium

Nach dem Bildungsauftrag der Schule, der in § 2 NSchG statuiert ist, heißt es: „Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, (...) gesundheitsbewusst zu leben, (...)“. Die Übernahme von Verantwortung für den eigenen Körper wird deshalb dem Alter entsprechend vermittelt und gestärkt. Dies beginnt bereits im Kindergarten z. B. durch das gemeinsame gesunde Frühstück. In der Grundschule greifen Programme wie Klasse2000 das Thema auf. In den Sekundarbereichen I und II stehen den Lehrkräften zahlreiche Projekte und Materialien zur Verfügung, um das Thema Gesundheit und Verantwortung für den eigenen Körper aufzugreifen.

Zudem unterstützt die Landesregierung seit vielen Jahren die Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen Mitteln. So umfasst der bereits 2007 gemeinsam mit dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. ins Leben gerufene Aktionsplan „Lernen braucht Bewegung - Niedersachsen setzt Akzente“ inzwischen elf Module zur Bewegungsförderung. Mit diesem Maßnahmenpaket wurden und werden viele Tausend Kinder und Jugendliche von der Kindertagesstätte bis zur Berufsschule erreicht. Der herausragenden Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die ganzheitliche Entwicklung und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen wird somit als wichtigem gesellschaftlichem Anliegen ein besonderes Gewicht gegeben.

Derzeit gibt es keine expliziten Angebote zur Diabetes-Prävention in Schulen. Gleichwohl wird vonseiten der Schulen zunehmend auf gesundheitsförderliche Ernährungs- und Bewegungsangebote geachtet, die nach Expertenmeinungen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche gesund zu erhalten.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat auf Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung am 11.07.2014 die Entschließung zur Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans (Drucksache 252/14) gefasst hat. Die Bundesregierung wird darin gebeten, einen Nationalen Diabetesplan zu erarbeiten, der Konzepte für Präventionsstrategien, Früherkennungsmaßnahmen, Vorschläge für neue Versorgungsmodelle sowie die Stärkung der Selbsthilfe enthält. Unter anderem soll auch der Aspekt „Ausbau der Patientenschulung und Patientenselbstbefähigung (auch für Kinder und Jugendliche im Setting Kindertagesstätte und Schule)“ berücksichtigt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Das Thema Diabetes wird im Kerncurriculum des Sachunterrichts der Grundschulen nicht explizit aufgegriffen. Es kann aber durchaus sinnvoll sein, das Thema im Rahmen des Unterrichts aufzugreifen, beispielsweise wenn sich in der Klasse ein Kind mit Diabetes befindet, die Krankheit also Teil der aktuellen kindlichen Lebenswelt ist. Betreffend die Kindertageseinrichtungen ist die örtliche Ebene und nicht das Land zuständig.

Zu 2:

In den Kerncurricula der Schulformen des Sekundarbereichs I sowie in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen wird im Fach Biologie auch der Stoffwechsel thematisiert. Diabetes als Stoffwechselerkrankung wird zwar als Unterrichtsinhalt nicht verbindlich gefordert, kann aber im Zusammenhang mit anderen Stoffwechselerkrankungen behandelt werden. Die Entscheidungen darüber treffen die Fachkonferenzen und Fachlehrkräfte.

Zu 3:

Viele der an Diabetes erkrankten Kinder sind sehr gut eingestellt und können deshalb ein nahezu normales Leben in der Schule führen. Dennoch muss ihre besondere Situation beachtet werden. In der Regel sind die Klassenleitungen und Tutoren über Erkrankungen der Schülerinnen und Schüler informiert und setzen die Fachkolleginnen und Fachkollegen soweit es erforderlich ist in Kenntnis. Selbstverständlich wird im Unterricht, auf Schulfahrten und bei anderen Schulveranstaltungen auf die erkrankten Schülerinnen und Schüler im erforderlichen Umfang Rücksicht genommen. Notfallpläne sollten möglichst allen Lehrkräften bekannt sein. Auf ausdrücklichen Wunsch werden auch die Mitschülerinnen und Mitschüler informiert, wie sie in einer möglichen Notlage angemessen rea-

gieren können. Wandertage oder Ausflüge erfordern für Kinder und Jugendliche mit Diabetes eine besondere Vorbereitung. Es ist deshalb notwendig, den Betroffenen und bzw. oder deren Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig Einzelheiten über die geplanten Aktionen mitzuteilen.

Erziehungsberechtigte sowie die betreffenden Schülerinnen und Schüler können sich jederzeit an die Lehrkräfte wenden. Angestrebt wird immer eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, den Betroffenen, deren Erziehungsberechtigten und den behandelnden Ärzten.

Alle niedersächsischen Schulen haben die Broschüre „Das chronisch kranke Kind im Sport in Schule und Verein“ erhalten. Sie enthält u. a. auch Informationen zum Umgang mit an Diabetes mellitus erkrankten Kindern. In der Broschüre wird u. a. darauf hingewiesen, dass es wünschenswert ist, dass Lehrkräfte, die ein chronisch krankes Kind unterrichten, über dessen besondere Situation informiert sind und dementsprechend seine individuellen Bedürfnisse kennen. Auch sollten sie in der Lage sein, bei auftretenden Problemen und Notfallsituationen sachgerecht zu reagieren.

Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus sind grundsätzlich aber in jeder Hinsicht, d. h. körperlich, geistig, emotional und sozial, voll leistungsfähig und belastbar.

Informationen sind ferner auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) unter der Rubrik „Schülersgesundheit“ abrufbar (<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=2316>).

Weitere Informationen, Hilfestellungen und Unterstützung erhalten pädagogisch tätige Personen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

- von Kinderärztinnen und Kinderärzten,
- von der betreuenden Diabetologin oder dem betreuenden Diabetologen sowie
- vom schulärztlichen Dienst in den örtlichen Gesundheitsämtern.

43. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Das Instrument der Funkzellenabfragen und „stille SMS“ in Niedersachsen

In einem Artikel von *Spiegel-Online* vom 6. August 2014 werden unter Bezugnahme auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage aus den Reihen des Bundestags u. a. die Anzahl der eingesetzten „stillen SMS“ und Funkzellenabfragen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei in den Jahren 2013 und 2014 im Vergleich dargestellt. Die genannten Bundesbehörden und der Zoll führen gesonderte Statistiken bezüglich des Einsatzes von Überwachungsmaßnahmen.

Dagegen hat die Niedersächsische Landesregierung auf eine Anfrage der FDP-Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner vom Januar 2014 (Drs.17/1160; Frage 44) mitgeteilt, dass gesonderte Statistiken für „stille SMS“ und Funkzellenabfragen bei niedersächsischen Sicherheitsbehörden nicht geführt würden und die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung hinsichtlich einer Einführung von gesonderten Statistiken noch nicht abgeschlossen sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Maßnahmen jeweils um Grundrechtseingriffe handelt, gesonderte Statistiken für notwendig, um ihren Einsatz besser überblicken, kontrollieren und bewerten zu können?
2. Falls der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen ist: Wann beabsichtigt sie, diesen abzuschließen bzw. wann ist mit Zwischenergebnissen zu rechnen?
3. Wer entscheidet innerhalb der Landesregierung, ob entsprechende Statistiken geführt werden?

Niedersächsisches Justizministerium

Zunächst wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr. 44 der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König und Almuth von Below-Neufeldt (FDP): „Das Instrument der Funkzellenabfragen und ‚stillen SMS‘ in Niedersachsen“ vom 21.01.2014 verwiesen. Die Mündliche Anfrage Nr. 44 hat dabei ausdrücklich Bezug genommen auf die Ermittlungsbehörden, die nach der Strafprozessordnung unter bestimmten Voraussetzungen Funkzellenabfragen und „stille SMS“ versenden können. Zudem wurde nach Statistiken zu den genannten Instrumenten im Rahmen der Strafverfolgung gefragt. Die Landesregierung hat dementsprechend mitgeteilt, dass statistische justizielle Erhebungen zu den Ermittlungsinstrumenten der Funkzellenabfrage und den „stillen SMS“ in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen sind. Statistisch erfasst werden die angeordneten Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 100 a StPO und die angeordneten Maßnahmen zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100 g Abs. 1 StPO. Der Statistik zu den Anordnungen nach § 100 a StPO kann z. B. die Anzahl der erfolgten Überwachungen von Mobilfunktelekommunikation entnommen werden, nicht aber die Anzahl der im Zusammenhang mit der Überwachung der Mobilfunktelekommunikation erfolgten „stillen SMS“. Soweit im Vorspann der Mündlichen Anfrage angeführt wird, die Landesregierung habe seinerzeit mitgeteilt, dass gesonderte Statistiken für „stille SMS“ und Funkzellenabfragen bei niedersächsischen Sicherheitsbehörden nicht geführt würden, ist dies ungenau. Die Antwort der Landesregierung vom 21.01.2014 bezieht sich - wie die Anfrage - auf Strafverfolgungsbehörden.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, sich diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht festzulegen.

Zu 3:

Grundsätzlich kann jedes Ressort im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeiten über die Einführung von Statistik- oder Berichtspflichten entscheiden.

Davon unbenommen entscheidet der Landtag über die gesetzliche Einführung entsprechender Erhebungen.

44. Abgeordnete Sylvia Bruns (FDP)**Barrierefreiheit niedersächsischer Arztpraxen?**

Im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 legt Artikel 9 Abs. 1 dar, in welchen Bereichen die Vertragsstaaten auf jeden Fall Barrierefreiheit schaffen müssen.

Dazu gehören medizinische Einrichtungen. Der gleichberechtigte Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens wird in Artikel 25 der Konvention gefordert. In der Regel entsprechen Arztpraxen in neu erbauten Gebäuden den Anforderungen der BRK. Arztpraxen im Bestand haben das größte Problem hinsichtlich der Zugänglichkeit.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie viele Arztpraxen derzeit über eine oder mehr Komponenten von Barrierefreiheit verfügen, und wie viele über keine Komponente verfügen (bitte in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil an der Gesamtzahl der Arztpraxen)?
2. Gibt es hinsichtlich der Barrierefreiheit Unterschiede in Hinblick auf die Fachrichtung der jeweiligen Arztpraxis, sind also beispielsweise Allgemeinmediziner besser barrierefrei erreichbar als Neurologen (bitte in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil an der Gesamtzahl der Arztpraxen)?

3. Wie hat sich die Barrierefreiheit von Arztpraxen in den letzten 20 Jahren entwickelt, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dieser Entwicklung?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 zusammengefasst.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl von Arztpraxen mit oder ohne Komponenten von Barrierefreiheit, diesbezügliche Unterschiede zwischen Arztpraxen verschiedener Fachrichtungen oder die Entwicklung der Barrierefreiheit von Arztpraxen in den letzten 20 Jahren vor.

Zu den Fragen wurden daher die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) sowie die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) und die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) um Stellungnahmen gebeten.

Auch dort liegen keine Informationen über den Stand und die Entwicklung der Barrierefreiheit der Arzt- und Zahnarztpraxen in Niedersachsen vor.

Die ZKN weist auf eine Liste der Arbeitsgruppe Zahnärztliche Behindertenhilfe Niedersachsen e. V. mit Zahnarztpraxen hin, die sich speziell auf die Behandlung von Menschen mit Behinderungen eingestellt haben. Diese Liste ist auf der Homepage der ZKN (www.zkn.de) unter dem Menüpunkt „Patienten/Behindertenhilfe“ zu finden und geht auf freiwillige Angaben von Zahnärztinnen und Zahnärzten zurück.

Laut KVN hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung im vergangenen Jahr allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten eine Broschüre unter dem Titel „Barrieren abbauen - Ideen und Vorschläge für Ihre Praxis“ zur Verfügung gestellt, wie diese ihre Praxen besser auf spezielle Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausrichten können.

Ergänzend verweist die KVN auf den Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen (SoVD), der auf seinen Internetseiten unter www.aerzte-ohne-barrieren.de einen Überblick über barrierefreie Arztpraxen in Niedersachsen gibt. Der SoVD hat Arztpraxen in städtischen und ländlichen Regionen Niedersachsens aus Patientensicht für Betroffene anhand eines Fragenkatalogs beschrieben. Die Ergebnisse sind in einer Datenbank im Internet dokumentiert, über die Menschen mit Behinderungen Ärztinnen und Ärzte wohnortnah und gezielt nach ihren Bedürfnissen hinsichtlich der Barrierefreiheit auswählen können. Die KVN hat ihre Mitglieder dazu aufgefordert, konstruktiv mit dem SoVD zusammenzuarbeiten.

Nach einer Antwort der Bundesregierung aus Juli 2014 auf eine schriftliche Anfrage der Partei Die Linke (BT-Drs. 18/2145) hält die Bundesregierung an dem in ihrem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Ziel fest, dazu beizutragen, dass bis zum Jahr 2020 Arztpraxen zunehmend barrierefrei zugänglich werden. Vorgesehen ist, dass die Bundesregierung gemeinsam mit der Ärzteschaft hierfür ein Gesamtkonzept vorlegt.

45. Abgeordnete Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

Wann wird die Bahnstrecke Braunschweig–Harvesse reaktiviert?

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr läuft derzeit ein Untersuchungsverfahren zur Reaktivierung von Bahnstrecken im ländlichen Raum. Nach der Stufe 2 des Untersuchungsverfahrens belegte die ehemalige Bahnstrecke Braunschweig–Harvesse Platz 1 der Rangfolge. Die besten Werte im Ranking erzielte diese Strecke bei den Punkten „Erreichbares Pendlerpotenzial“, „Lage der Haltestellen“ und „Folgekosten“. Demzufolge und vor dem Hintergrund des im Bau befindlichen VW-Logistikzentrums in Harvesse drängen die Menschen vor Ort auf eine schnelle und vor allem positive Entscheidung zur Reaktivierung der Bahnstrecke. Für das Pendlerpotenzial wäre eine halbstündige Anbindung an den Hauptbahnhof Braunschweig wünschenswert. Diese

würde laut Aussagen des Direktors des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB) jährlich 4,8 Millionen Euro kosten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Untersuchungsverfahrens, und wann werden die Ergebnisse vorgestellt?
2. Wann wird die Bahnstrecke Braunschweig–Harvesse bei einem positiven Ausgang des Untersuchungsverfahrens reaktiviert?
3. Wird der ZGB vonseiten des Landes zusätzliche Gelder in Höhe von 4,8 Millionen Euro erhalten, damit die Strecke dann auch tatsächlich wieder befahren werden könnte?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) führt im Auftrag des Landes in einem aufwendigen Verfahren Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit von Reaktivierungen von stillgelegten SPNV-Strecken durch.

Das Ergebnis der zweiten Untersuchungsstufe liegt seit dem 14.03.2014 vor und ist am 01.04.2014 unter Vorsitz von Herrn Minister Lies und Beteiligung der Vertreter aller Landtagsfraktionen und verkehrspolitischen Sprecher, der kommunalen Spitzenverbände, der Verkehrswirtschaft, der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, der Umwelt- und Fahrgastverbände und weiterer, die den bisherigen Untersuchungsprozess begleitet haben, vorgestellt und bestätigt worden. Acht Strecken - darunter u. a. die Strecke Braunschweig (Gliesmarode)–Harvesse werden in einer dritten Stufe - Erstellung einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse durch einen externen Gutachter - weiter betrachtet.

Im Zuge dieser standardisierten Bewertung wird aktuell eine gesamtwirtschaftliche Bewertung der acht Strecken vorgenommen und eine Folgekostenrechnung (finanzielle Auswirkungen auf alle Beteiligten) aufgestellt. Abschließende Ergebnisse sollen bis Ende 2014/Anfang 2015 vorliegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Grundsätzlich könnte der jeweils zuständige Aufgabenträger mit den Umsetzungsmaßnahmen zur Reaktivierung unmittelbar nach der Entscheidung beginnen.

Für die Strecke Braunschweig (Gliesmarode)–Harvesse ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) Aufgabenträger nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG). Insofern wird der ZGB in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob und ab wann eine Reaktivierung durchgeführt werden soll und eine damit verbundene Bestellgarantie für die SPNV-Betriebsleistungen abgegeben werden kann.

Zu 3:

Das Land stellt für die Reaktivierungsvorhaben im Allgemeinen eine Förderung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht. Die verbleibenden 25 % sowie die nicht zuwendungsfähigen Kosten wären vom Antragsteller/Betreiber oder Dritten zu übernehmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich vorgesehen, dass die SPNV-Betriebskosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen werden.

46. Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Wie steht es um die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Aufgabenkritik?

In der Koalitionsvereinbarung haben sich SPD und Bündnis 90/Die Grünen für eine moderne Haushaltspolitik im Sinne einer nachhaltigen und gerechten Konsolidierung ausgesprochen. In der Koali-

tionsvereinbarung heißt es: „Dabei setzt sie (die rot-grüne Koalition, Anmerkung der Fragesteller) auf einen Dreiklang aus Einsparungen durch Aufgabenkritik und Effizienzsteigerungen, Investitionen in Maßnahmen, die die künftige Einnahmesituation verbessern und dabei soziale und ökologische Kosten vermeiden, sowie auf nachhaltige Verbesserung der Einnahmen durch eine stärkere Beteiligung hoher Einkommen und Vermögen an der Finanzierung der Aufgaben. Zur Konsolidierung des Landeshaushalts ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine konsequente Aufgabenanalyse und -kritik erforderlich, die alle Bereiche und Ressorts erfasst.“

Bereits im Vorfeld der Landtagswahl 2013 hat der Landesbezirk von ver.di eine sachgerechte Aufgabenkritik und Evaluation unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Personalräten eingefordert (<http://nds-bremen.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++bd6075cc-4be7-11e3-b759-52540059119e>). Und am 30. April 2013 war die Landesleitung des NBB zu Gast bei Ministerpräsident und ver.di-Mitglied Stefan Weil, um die beabsichtigte landesregierungsseitige Aufgabenkritik zu diskutieren. Hierbei kündigte Ministerpräsident Weil an, dass die Landesregierung zunächst über die Methodik der Aufgabenkritik entscheiden müsse.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was ist in den letzten 18 Monaten bezüglich der Aufgabenkritik passiert?
2. Wann haben welche Gremien für die Aufgabenkritik getagt?
3. Welche Ergebnisse sind bisher erarbeitet worden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die von der Landesregierung am 03.07.2013 beschlossene Aufgaben- und Budgetanalyse war bereits in der 33. Sitzung des Landtags am 28.03.2014 Gegenstand einer Mündlichen Anfrage (Nr. 43) des Herrn Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU). In der Antwort der Landesregierung wurden der Projektansatz sowie die Projektstruktur und Projektarbeit in den Ressorts der Landesverwaltung ausführlich dargelegt (s. S. 64/65 der Landtagsdrucksache 17/1390).

In der Zwischenzeit wurde in den jeweiligen Ressorts der Landesregierung eine Aufgaben- und Budgetanalyse unter Einbeziehung der demografischen Auswirkungen in Niedersachsen vorgenommen, und deren Ergebnisse wurden dem auf Staatssekretärebene tagenden Lenkungsausschuss des Projektes vorgelegt. Die daraus entstandene Bestandsaufnahme ist nunmehr abgeschlossen und wird zurzeit auf politischer Ebene analysiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Der Lenkungsausschuss des Projektes unter Vorsitz des CdS der Staatskanzlei (weitere Mitglieder sind die Staatssekretäre aus MI und MF sowie die Staatssekretärin aus MU) hat bis heute in elf Sitzungen getagt. Diese Sitzungen fanden im Jahr 2013 statt am 1. August, 2., 16. und 30. September, 29. Oktober, 25. November und 16. Dezember. Im Jahr 2014 trat der Lenkungsausschuss am 11. und 26. Februar, 17. März und 14. Juli zusammen.

Ein Koordinierungskreis aus Vertretern der Ressorts tagte an zwei Terminen, nämlich am 4. September und 17. Oktober 2013.

Zu der Projektarbeit in den Ressorts wird auf die Antworten zu 1 und 2 der o. g. Anfrage aus dem März dieses Jahres verwiesen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

47. Abgeordnete Christian Grascha, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

Einsetzung einer Föderalismuskommission III

Im Rahmen der Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen finden aktuell Vorverhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Länderregierungen statt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie trägt die Landesregierung zu mehr Transparenz bei den Vorverhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bei, insbesondere vor dem Hintergrund der folgenden Aussage aus dem Koalitionsvertrag: „Um den großen Herausforderungen gemeinschaftlich zu begegnen, wollen wir mehr Demokratie wagen. Demokratie lebt von kontinuierlicher Beteiligung und Transparenz.“?
2. Spricht sich die Landesregierung für die Einsetzung einer Föderalismuskommission III aus? Wenn ja, in welcher Form?
3. Wie ist die Position der Landesregierung bezüglich der im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu zu verhandelnden Themen (Auslaufen des Solidaritätszuschlags, Länderfinanzausgleich)?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Fragen beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage zitierte Aussage aus dem Koalitionsvertrag, den die beiden diese Landesregierung stellenden Parteien geschlossen haben, ist eine Prämisse des Handelns der niedersächsischen Landesregierung. Wir sind überzeugt davon, dass die großen politischen Herausforderungen der nächsten Jahre einen lebendigen Austausch zwischen Bevölkerung, Landesparlament und Landesregierung erfordern.

Die in der Anfrage angesprochenen aktuellen Gespräche dienen der Vorbereitung der vom 15. bis 17. Oktober 2014 stattfindenden Ministerpräsidentenkonferenz und des Bundesrates. Dabei werden derzeit lediglich die Positionen der einzelnen Länder und des Bundes zusammengetragen. Selbst der Ansatz, diese Vorschläge zu verdichten, also um die wenig realistischen zu reduzieren, gestaltet sich derzeit äußerst schwierig. Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in einem oder mehreren Gesetzgebungsverfahren erfolgt und somit natürlich auch alle damit verbundenen Öffentlichkeits- und Beratungserfordernisse erfüllen wird.

Zu 2:

Nein; dies erscheint in Hinblick auf das gewählte Verfahren nicht zweckmäßig.

Zu 3:

Die Landesregierung setzt sich in den oben genannten Gesprächen zuallererst für eine Beibehaltung des kooperativen Föderalismus ein, der die Grundlage für das grundgesetzliche Postulat der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet ist. Über den jetzigen Status quo hinausgehende Anreiz- und Wettbewerbselemente lehnt die Landesregierung daher ab. Des Weiteren setzt sie sich auch im Interesse der niedersächsischen Kommunen insbesondere dafür ein, dass

- das Aufkommen des Solidaritätszuschlages auch nach 2019 für die öffentlichen Haushalte aller Ebenen zur Verfügung steht,
- im Rahmen der bundesstaatlichen Finanzordnung und insbesondere durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich Ländern und Kommunen eine Ausstattung garantiert wird, die ihrer Aufgabenlast gerecht wird,
- im Rahmen der Steuerertragsverteilung durch die Beibehaltung der derzeitigen Lohnsteuererlegung eine Beteiligung der Wohnsitzkörperschaften am Ertrag erfolgt und

- eine angemessene Entlastung bei bundesgesetzlich geregelten Leistungen unter Wahrung bundeseinheitlicher Standards erfolgt.

48. Abgeordnete Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Lockerung der Schuldenbremse für die Länder

Im Rahmen der Vorverhandlungen zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen plant das Bundesfinanzministerium, das Neuverschuldungsverbot für die Länder aufzuheben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Pläne des Bundesfinanzministers, den Ländern zukünftig ein strukturelles Haushaltsdefizit in Höhe von 0,15 % des BIP zu ermöglichen und gleichzeitig den Neuverschuldungsspielraum des Bundes von 0,35 % auf 0,2 % des BIP zu reduzieren?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit einer eigenen Schuldenbremse auf der Ebene der Niedersächsischen Verfassung ein, insbesondere falls es zur Aufweichung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse kommen sollte?

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Rahmen der Föderalismusreform Teil II haben sich Bund und Länder im Jahr 2009 auf eine neue Schuldenregel geeinigt. Danach sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten, also ohne Nettoneuverschuldung, auszugleichen. Das Gebot eines Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten ist für den Bund erfüllt, wenn dessen Einnahmen aus Krediten 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten. Für die Länder gilt die Ermächtigung zu weiterer struktureller Verschuldung ausdrücklich nicht.

Die Länder können allerdings - wie der Bund auch - Regelungen zur Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen sowie Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen.

Zur Umsetzung der neuen Regelung haben die Länder eine Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 2019. Schon jetzt sind die Haushalte der Länder allerdings so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe eines Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten auch tatsächlich möglich wird.

In der politischen Debatte zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird aktuell eine Idee des Bundes diskutiert, die im Grundgesetz für den Bund genannte Ermächtigung zu weiterer struktureller Verschuldung auf den Bund (0,2 %) und die Länder (0,15 %) aufzuteilen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die herkömmlichen, an der Höhe der staatlichen Investitionen orientierten Verschuldungsregeln haben sich zur Eindämmung der Neuverschuldung nur als bedingt wirksam erwiesen. Angesichts steigender Vorbelastungen der Haushalte von Bund und Ländern und aufgrund der Fixierung auf die Haushaltsausgaben für eigenfinanzierte Investitionen konnte die Neuverschuldung nicht nachhaltig eingedämmt und auch der Anstieg der Schuldenstandsquote (Schuldenstand im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt) nicht verhindert werden. Um das zu beenden, haben sich die Länder im Rahmen der Beratungen zur Föderalismusreform Teil II bewusst gegen die Möglichkeit weiterer struktureller Verschuldung entschieden.

Der Vorschlag, den Ländern nun einen Teil des Verschuldungsspielraums - noch dazu im Gegenzug zur Aufgabe von Haushaltsautonomie - abzutreten, geht aus Ländersicht am Kern vorbei.

Die Länder benötigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine ausreichende Finanzausstattung und keine zusätzlichen Verschuldungsmöglichkeiten. Darüber wird auch in den laufenden Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gesprochen. Die Einräumung zusätzli-

cher Verschuldungsmöglichkeiten läuft einer soliden Finanzierung zuwider. So etwas ist nicht nur mit Niedersachsen nicht zu machen. Auch andere Länder haben schon deutlich ihre Ablehnung signalisiert.

Zu 2:

Eine Umsetzung der geltenden Regelungen der Schuldenbremse des Grundgesetzes in das Landesrecht kann in der Verfassung selbst, aber auch einfachgesetzlich erfolgen. Dabei dürfen Regelungen des Landesgesetzgebers den verpflichtenden Vorgaben des Grundgesetzes nicht zuwider laufen.

Die Landesregierung hält sich an die aktuellen Vorgaben des Grundgesetzes und stellt die Haushalte und Finanzpläne so auf, dass die Vorgaben des geltenden Artikels 109 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 Grundgesetz im Jahr 2020 eingehalten werden. Dies ist auch in § 18 a der Landeshaushaltsordnung geregelt und bedeutet spätestens im Jahr 2020 keine Nettoneuverschuldung mehr.

Unzweifelhaft könnte selbst die Einräumung einer Ermächtigung zur strukturellen Verschuldung im Grundgesetz für die Länder keine Verpflichtung zur Aufnahme von Krediten begründen. Hier gilt insbesondere die verfassungsrechtlich abgesicherte Haushaltsautonomie der Länder.

Eine Regelung in der Niedersächsischen Verfassung ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

49. Abgeordnete Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Verkehr

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist eine Abteilung mit Verkehrspolitik befasst.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen sind insgesamt mit dem genannten Thema im MW befasst?
2. Welche Personal- und Sachkosten entstehen daraus?
3. Welche technischen und administrativen Aufgaben werden jeweils geleistet?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) ist in der Abteilung 4 („Verkehr“) das Referat 40 („Verkehrspolitik, Mobilität, Logistik“) mit dem Thema „Verkehrspolitik“ grundsätzlich befasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Thema „Verkehrspolitik“ sind im MW acht Stellen befasst.

Zu 2:

Durch die genannten acht Stellen entstehen Personal- und Sachkosten i. H. v. 575 712 Euro bzw. 63 800 Euro.

Zu 3:

Der Bereich „Verkehrspolitik“ umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Koordinierung der verkehrspolitischen Aktivitäten des MW,
- länderübergreifende Abstimmungen und EU-Verkehrspolitik (u. a. Bundesverkehrswegeplan),
- Telematik im Verkehr,
- Elektromobilität.

50. Abgeordnete Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Städtebau und Wohnen

Im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist eine Abteilung mit Städtebau und Wohnen befasst.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen sind insgesamt mit dem genannten Thema im MS befasst?
2. Welche Personal- und Sachkosten entstehen daraus?
3. Welche technischen und administrativen Aufgaben werden jeweils geleistet?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Abteilung „Städtebau und Wohnen“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gliedert sich in sechs Referate und ein Verwaltungssekretariat mit insgesamt 68 Dienstposten bzw. Arbeitsplätzen (67,18 Vollzeitäquivalente).

Zu 2:

Daraus entstehen Personalkosten in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro jährlich.

Der Berechnung der Personalkosten liegt der spezifische Durchschnittssatz des Kapitels 05 01 (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) in Höhe von 63 110 Euro zugrunde, wie er sich aus den Tabellen des Finanzministeriums zu den Ausgangswerten für Beschäftigungsvolumen und Budget für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 ergibt.

Die Sachkosten sind mit einem Betrag in Höhe von rund 538 000 Euro anzusetzen. Sie ergeben sich aus der Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in Höhe von 7 907 Euro, wie sie das Finanzministerium mit Runderlass vom 13.02.2014 (Nds. MBI. 8/2014, Seite 172) bekanntgegeben hat.

Zu 3:

Die Abteilung „Städtebau und Wohnen“ gliedert sich in sechs Referate mit den jeweils nachfolgend aufgeführten Themenblöcken und administrativen Aufgaben.

Zu den Aufgaben des Referates 501 „Recht und Förderung des Städtebaus“ gehört die Aufstellung und Umsetzung des Bund-Länder-Programms der Städtebauförderung sowie die Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Außerdem ist das Referat 501 neben den Grundlagen des allgemeinen Städtebaurechts und der Fortentwicklung der in diesem Zusammenhang wichtigsten Rechtsvorschriften auf Bundesebene - Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNBVO) - für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich zuständig und übt diesbezüglich auch die Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden aus.

Wesentliche Aufgaben des Referates 502 „Städtebau, Bauleitplanung, Baukultur“ sind die Formulierung und Weiterentwicklung der Stadtentwicklungspolitik sowie die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Quartiers- und Innenstadtentwicklung. Schwerpunkte sind Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Städtebau sowie die Förderung der Baukultur und die Durchführung des Niedersächsischen Staatspreises für Architektur.

Bezüglich des Bauplanungsrechts wird die Fachaufsicht über die Ämter für regionale Landesentwicklung, die Landkreise und die unteren Bauaufsichtsbehörden ausgeübt.

Eine weitere Aufgabe ist die Ausbildung der Referendare in den Fachrichtungen Städtebau und Stadtbauwesen.

Ein Schwerpunkt des Referates 503 „Bauordnungsrecht, Bauprodukte, Baunormen“ sind das Bauordnungsrecht für Niedersachsen (Fachaufsicht, Eingaben, Gesetzgebungsverfahren), d. h. die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sowie einige Verordnungen auf der Grundlage der NBauO. Weitere Aufgabengebiete sind technische Baubestimmungen wie z. B. DIN-Normen und die Marktüberwachung für Bauprodukte.

Die wesentlichen Aufgaben des Referates 504 „Wohnraumförderung“ sind

- die Entwicklung von Förderkonzepten und Förderrichtlinien,
- die Planung und Durchführung der Wohnraumförderprogramme des Landes einschließlich der Finanzierung im Wohnraumförderfonds auf der Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes,
- Grundsatzangelegenheiten der Wohnraumförderung in den Bereichen Mietwohnungsbau, Senioren und barrierefreies Wohnen, energetische Wohngebäudesanierung und Wohneigentumsförderung,
- die Planung und Durchführung des EFRE-Förderprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung in benachteiligten Gebieten,
- die Fachaufsicht im Bereich Wohnungswesen über die NBank und über die kommunalen Wohnraumförderstellen sowie
- die Aufgaben der Koordinierungsstelle zur NBank.

Weiterhin obliegt dem Referat für das Aufgabengebiet der Wohnraumförderung die Bearbeitung und Koordinierung von Bürgerschaftsangelegenheiten sowie von Förderstatistiken und Leistungsbilanzen.

Dem Referat 505 „Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie“ obliegt insbesondere die technische Regelsetzung auf den Gebieten der Gebäude- und Versorgungstechnik, des Brandschutzes, der Bauökologie und der Wohnungsbautechnik sowie der Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. Das Referat übt die Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes für die vorgenannten Bereiche aus. Außerdem ist das Referat für die Anerkennung von bauordnungsrechtlich anzuerkennenden Sachverständigen zuständig.

Die Aufgaben des Referates 506 „Soziales Wohnungsrecht, Wohngeld, Koordinierungs- und Querschnittsaufgaben“ umfassen insbesondere die Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, des Wohnungsmarktes, der Wohnungswirtschaft und der Bauwirtschaft. Hierzu gehören u. a. die Konzentrierte Aktion Bauen und Wohnen, die Wohnungsmarktbeobachtung des Landes, der Wohnungspolitische Kongress sowie die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen. Darüber hinaus ist das Referat 506 zuständig für die Grundsatzangelegenheiten des sozialen Wohnungswesens und -rechts sowie des sozialen Mietrechts und für die Grundsatzangelegenheiten des Wohngeldrechts. Diese umfassen auch die Fachaufsicht über die Wohnraumförderstellen und die NBank in Bezug auf den Bestand von Sozialwohnungen und über die Wohngeldbehörden des Landes.

Aufgaben technischer Art werden in der Abteilung „Städtebau und Wohnen“ nicht wahrgenommen.

51. Abgeordnete Hillgriet Eilers und Christian Grascha (FDP)

Bauangelegenheiten

In unterschiedlichen Ministerien, z. B. MWK und MJ, gibt es Referate, die für Bauangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau) zuständig sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen sind insgesamt und in welchen Ministerien und nachgeordneten Behörden mit Bauangelegenheit befasst?
2. Welche Personal- und Sachkosten entstehen in den jeweiligen Ministerien daraus?
3. Welche technischen und administrativen Aufgaben werden jeweils geleistet?

Niedersächsisches Finanzministerium

Unter dem Begriff „Bauangelegenheiten“ sind sowohl Aufgaben des öffentlichen Baurechts (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) als auch des privaten Baurechts zu subsumieren. Die Beantwortung der Anfrage beschränkt sich auf die Aufgaben des Landes auf dem Gebiet des privaten Baurechts in der Funktion des öffentlichen Auftraggebers.

Die Aufgaben des staatlichen Hoch- und Tiefbaus werden vornehmlich in den Geschäftsbereichen des Finanzministeriums (Hochbau) und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Straßenbau) wahrgenommen. Das Staatliche Baumanagement Niedersachsen erledigt neben den Hochbauaufgaben des Landes auch die des Bundes. Die dabei entstehenden Kosten werden - wie auch beim Straßenbau - dem Land vom Bund erstattet.

Im MW sind in der Abteilung 4 („Verkehr“) zwei Referate mit dem Thema „Straßenbauangelegenheiten“ befasst. Im nachgeordneten Bereich des MW sind Straßenbauangelegenheiten die Schwerpunktaufgabe der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Daneben gibt es bei der Erledigung der Bauaufgaben in einigen Ressorts Besonderheiten:

Im Ministerium für Wissenschaft und Kultur umfassen die Aufgaben des Baureferats die Begleitung und Koordinierung der baulichen Hochschulentwicklung sowie der einzelnen Bauvorhaben, die in der Regel durch das Staatliche Baumanagement abgewickelt werden. Kernpunkte sind insbesondere

- Begleitung, Prüfung und Genehmigung von Bauanmeldungen der Hochschulen/Hochschulmedizin,
- Mitwirkung bei der Einplanung in Haushalt und MiPla,
- Koordination der am gesamten Verfahren beteiligten Stellen,
- Vertretung in Ausschüssen und Gremien, Mitarbeit in Projektgruppen,
- Rechtsfragen.

Die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft werden vom Staatlichen Baumanagement betreut und haben eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bau- und Gebäudemanagement in unterschiedlichem Umfang.

Die Stiftungshochschulen sind kein nachgeordneter Bereich. Sie sind eine Institution des öffentlichen Rechts und unterliegen lediglich der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht. Sie haben eigene Bauabteilungen und bedienen sich nicht des Staatlichen Baumanagements.

Im Justizministerium werden Bauangelegenheiten in zwei Referaten (Vollzugsbereich/Gerichte und Staatsanwaltschaften) in administrativer und haushaltsmäßiger Hinsicht gesteuert. In beiden Referaten handelt es sich ausschließlich um die Wahrnehmung, Bündelung und Priorisierung von Nutzerinteressen gegenüber der Bau- und Liegenschaftsverwaltung. Bauliche Planungen und deren Umsetzungen im eigentlichen Sinne sind damit nicht verbunden; diese erfolgen ausschließlich durch die jeweiligen Dienststellen des Staatlichen Baumanagements.

Eine Ausnahme davon stellt das Projekt „Justizzentrum Hannover“ dar. Hierbei handelt es sich um eine Investorenmietlösung, bei der ein Erbbaurechts- und Mietvertrag mit Festlegung teils konkreter, teils funktionaler baulicher und nutzerbezogener Standards europaweit im Weg des Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben wurde. Sowohl die Vorbereitung der Ausschreibung und das Vergabeverfahren als auch das Controlling der Planungs- und Bauphase bis hin zur Übergabe wurden bzw. werden von einer Projektgruppe wahrgenommen, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizministeriums und des Staatlichen Baumanagements vertreten sind. Obwohl diese Projektgruppe unmittelbar am Markt und nicht nur gegenüber der Bau- und Liegenschaftsverwaltung agiert, wurde sie als Einzelprojekt, das zudem bereits weit fortgeschritten ist und für das sich Nachfolgeprojekte nicht abzeichnen, nicht in die Antwort einbezogen. Entsprechendes gilt für das in der Realisierungsvariante vergleichbare Modellvorhaben ÖPP - JVA Bremervörde, welches baulich bereits abgeschlossen ist.

Dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist u. a. der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugeordnet. Er

ist niedersachsenweit verantwortlich für die Planung und den Bau der landeseigenen Anlagen im Insel- und Küstenschutz. Seine Bauplanungs- und Überwachungsleistungen rechnet der NLWKN gegenüber Dritten über die HOAI als Erträge ab.

In den übrigen Ressorts werden keine klassischen Bauaufgaben wahrgenommen, sondern ausschließlich die Nutzerinteressen gegenüber der Bauverwaltung vertreten.

Eine weitere Besonderheit stellt die sogenannte kleine Bauunterhaltung dar. Dies sind Arbeiten, die weder ingenieurtechnische oder baukulturelle Fachkenntnisse erfordern noch baurechtliche Belange überhaupt berühren. Eine Beteiligung der Mittelbehörden oder der obersten Landesbehörde ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die baurechtliche Belange gar nicht berühren dürfen, sind sie für die Beantwortung der Anfrage nicht relevant.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

	Frage 1: Stellen (Beschäftigungsvolumen - VZE)	Frage 2: Personal- und Sachkosten (Euro)	Frage 3: technische und administrative Aufgaben
Stk			Vertretung der Nutzerinteressen
MI			Vertretung der Nutzerinteressen
MF	1 197	82,5 Mio. ¹	Planung, Durchführung und Abrechnung der Hochbaumaßnahmen des Landes und des Bundes (s. auch Vorbemerkungen)
MS			Vertretung der Nutzerinteressen
MWK	7,2 ²	436 000 + 71 000	s. Vorbemerkungen
MK			Vertretung der Nutzerinteressen
MW	694	38,6 Mio. + 5,5 Mio.	Der Bereich „Straßenbauangelegenheiten“ umfasst im Wesentlichen die Grundsatzangelegenheiten des Baus von Landes- und Bundesstraßen (incl. BAB) sowie die Planung, den Bau, die Erhaltung und Instandsetzung der o. a. Straßen.
ML	7,8	0,6 Mio.	Das Personal ist in den Ämtern für regionale Landesentwicklung beschäftigt und nimmt folgende Aufgaben wahr: – Bearbeitung von Grundsatzfragen in bautechnischer Hinsicht (VOB, HOAI) – Ausarbeitung bautechnischer Vorschläge bei der Aufstellung von Wege- und Gewässerplänen – Aufstellung von Kostenanschlägen in Flurbereinigungsverfahren – Beobachtung und Auswertung der Preis- und Kostenentwicklung – Aufsicht zur Vergabe von Bauleistungen, Zustimmung zur Auftragsvergabe – Aufsicht der Bauarbeiten hinsichtlich der Einhaltung des Planes nach § 41 FlurbG – Prüfung und Beratung bei Anträgen nach der ZILE-Richtlinie für Wegebau und öffentliche und private Dorferneuerungsmaßnahmen
MJ			s. Vorbemerkungen
MU	159	7,9 Mio. + 252 000	s. Vorbemerkungen

¹ ohne Honorare für freiberuflich Tätige

² ohne Beschäftigte an den Hochschulen

52. Abgeordnete Martin Bäumer und Gerda Hövel (CDU)

Politik für oder gegen den ländlichen Raum - Was passiert mit dem Krankenhaus in Dissen?

Das Klinikum Osnabrücker Land war in den vergangenen Wochen und Monaten regelmäßig in den Schlagzeilen der Medien zu finden. Weil das Land Niedersachsen das Krankenhaus nicht mit finanziellen Mitteln fördern will, droht für das Haus, die Mitarbeiter und vor allem die Patienten in Kürze das „Aus“. Interessierte Bürgerinnen und Bürger stellen die Frage, wer für diese Entwicklung verantwortlich ist. Vor dem Hintergrund, dass im Osnabrücker Land, also in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück, ca. 500 000 Menschen leben und die Krankenhausversorgung in der Stadt Osnabrück als komfortabel bezeichnet werden kann, fragen wir die Landesregierung:

1. Warum versagt die Landesregierung dem Dissener Klinikum die Investitionsmittel, die notwendig sind, um für die Bürgerinnen und Bürger im südlichen Landkreis Osnabrück eine wohrnahelnde Grundversorgung zu gewährleisten?
2. Welche Konzepte zum Erhalt des Dissener Krankenhauses wurden diskutiert?
3. Gibt es bereits konkrete Planungen oder Absprachen mit Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger aus Dissen, Bad Rothenfelde, Bad Laer oder Glandorf in Akutfällen ein Krankenhaus in der vorgeschriebenen Zeit bzw. im vorgeschriebenen Radius erreichen können?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - (KHG) haben die Krankenhäuser Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG in das Investitionsprogramm aufgenommen sind.

Nach § 8 Abs. 2 KHG besteht ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in das Investitionsprogramm nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern entscheidet die zuständige Landesbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Landes am besten gerecht wird.

Nach § 5 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) wird das Investitionsprogramm jeweils für ein Haushaltsjahr von dem Fachministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen.

Nach § 3 Abs. 1 NKHG wird bei dem Fachministerium ein Planungsausschuss gebildet, mit dem nach § 3 Abs. 3 NKHG bei der Aufstellung des Investitionsprogramms einvernehmliche Regelungen anzustreben sind.

Die der Landesregierung für die Förderung von Krankenhausinvestitionsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind begrenzt. Aus der Gesamtheit der bei der Landesregierung für eine Förderung angemeldeten Investitionsvorhaben der niedersächsischen Krankenhäuser wählt sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen sowie unter Beteiligung des Planungsausschusses und des Landtages diejenigen aus, deren Förderung eine Priorität zuzumessen ist und von denen erwartet werden darf, dass die damit geschaffenen Anlagegüter langfristig für die Krankenhausversorgung eingesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die mit dem Krankenhausinvestitionsprogramm 2014 zur Verfügung stehenden Mittel sollen anderen Krankenhäusern bewilligt werden, deren Förderung eine höhere Priorität hat.

Zu 2:

Im Rahmen der Fördermittelentscheidung werden konkret vorliegende Anträge gesichtet und in eine Prioritätenfolge eingeordnet. Andere Konzepte und daraus möglicherweise entstehende zukünftige Anträge sind nicht Gegenstand dieser Sichtung und Prioritätensetzung.

Zu 3:

Nein. Im Landkreis und in der Stadt Osnabrück gibt es neben Dissen noch 16 weitere Krankenhäuser, die die stationäre Akutversorgung sicherstellen.

53. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann und Martin Bäumer (CDU)

Was ist die Ursache für die erhöhte Krebsrate in der Samtgemeinde Bothel?

Das Epidemiologische Krebsregister (EKN), das Landesgesundheitsamt und der Landkreis Rotenburg haben am 15. September 2014 die Öffentlichkeit über erhöhte Krebsfälle bei Männern in der Samtgemeinde Bothel informiert. Diese Erhöhung ist signifikant, und es kommt jetzt darauf an, schnellstmöglich die Ursache für diese Erkrankungen herauszufinden. Die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Rotenburg sind sehr besorgt und befürchten einen Zusammenhang mit der Förderung von Erdgas durch Fracking in Hemslingen/Söhlingen. Das Landesgesundheitsamt konnte einen direkten Zusammenhang mit der Erdgasförderung in der Veranstaltung weder bestätigen noch ausschließen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was unternimmt die Landesregierung, um erkrankte Bürger und ihre Familien zu unterstützen?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Landkreis Rotenburg bei der Aufklärung der Ursachen wirksam zu unterstützen?
3. Wird die Landesregierung auch an anderen Erdgasförderstellen in Niedersachsen eine Untersuchung der Krebsraten vornehmen, um Hinweisen auf einen Zusammenhang zwischen der Erdgasförderung und den Krebserkrankungen nachzugehen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatte aufgrund einer Anfrage und einer Unterschriftensammlung einer Bürgerinitiative zu einer vermuteten Krebshäufung in der Bevölkerung einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) um eine Sonderauswertung gebeten. Die Anfrage wurde von einem Arbeitskreis, bestehend aus Mitgliedern mehrerer Bürgerinitiativen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes des Landkreises, des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) und der Vertrauensstelle des EKN, erarbeitet.

Ausgewertet wurden die dem EKN gemeldeten Krebsneuerkrankungsfälle der Diagnosejahre 2003 bis 2012. Untersucht wurden zwölf Diagnosegruppen. Bei drei Diagnosegruppen erfolgte eine getrennte Auswertung für Männer und Frauen. Als Vergleichsregion wurde der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg aufgrund einer ähnlichen Bevölkerungsstruktur festgesetzt.

Im Ergebnis ist im untersuchten Zehn-Jahreszeitraum die Gruppe der Leukämien und Lymphome bei Männern in der Samtgemeinde Bothel mit 41 beobachteten bei 21,3 erwarteten Fällen statistisch deutlich erhöht. In einer vertiefenden Analyse der Diagnosegruppen Leukämien und Lymphome bei Männern zeigte sich, dass insbesondere bei Multiplen Myelomen und Non-Hodgkin-Lymphomen mehr Fälle beobachtet wurden, als zu erwarten waren. Ein zeitlicher Trend über die zehn

Beobachtungsjahre ist nicht erkennbar. Für Frauen ist bei den Leukämie- und Lymphom-Erkrankungen keine Auffälligkeit festzustellen. Auch ist keine weitere Untersuchungsgruppe statistisch auffällig erhöht.

Bei der Sonderauswertung des EKN handelt es sich um eine statistische, deskriptive Betrachtung. Aussagen zur Ursache von lokalen Krebshäufungen sind mit Analysen, die sich ausschließlich auf Krebsregister-Routinedaten beziehen, nicht möglich.

Der hier im eigenen Wirkungskreis zuständige Landkreis Rotenburg (Wümme) wird das weitere Vorgehen zu möglichen Folgeuntersuchungen im bestehenden Arbeitskreis, der gegebenenfalls um weitere Experten zu erweitern ist, abstimmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung sorgt sich um die erkrankten Bürgerinnen und Bürger und nimmt die Sorgen ihrer Familien und der gesamten Bevölkerung ernst. Sie unterstützt den Landkreis Rotenburg (Wümme), der in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung von Bürgerinitiativen bestrebt ist, Erkenntnisse über mögliche Ursachen der lokalen Krebshäufung zu erhalten.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Niedersächsische Krebsgesellschaft sowie die Krebsberatungsstellen und -selbsthilfegruppen in Niedersachsen mit finanziellen Mitteln. Diese Strukturen unterstützen neben den Beratungsangeboten der Deutschen Rentenversicherung, der örtlichen Sozialhilfeträger und der Arbeitsagenturen Betroffene hinsichtlich bestehender Versorgungsansprüche und Unterstützungsleistungen zur Wiedereingliederung bzw. zum Verbleib in der Berufstätigkeit.

Zu 2:

Das NLGA und das EKN stehen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mit ihrem Sachverstand auch weiterhin beratend zur Seite, bringen sich aktiv in die Planungen zum weiteren Vorgehen ein und bieten Unterstützung bei der statistischen Auswertung und Bewertung von Daten. Des Weiteren stellt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) den Gesundheitsbehörden alle benötigten Informationen zur Erdgasförderung in der Region zur Verfügung. Dazu können u. a. die Lage von Förderbohrungen, die Historie der Erdgasförderung, Inhaltsstoffe des geförderten Erdgases, der betriebliche Umgang mit schädlichen (zum Teil auch krebserregenden) Stoffen, Betriebs- und Verfahrensabläufe sowie Ergebnisse von Wasser-, Boden- und Luftuntersuchungen zählen.

Zu 3:

Derzeit gibt es keine Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Erdgasförderung/Erdölförderung und den Krebserkrankungen. Zunächst ist es vordringlich, Folgeuntersuchungen in der Samtgemeinde Bothel durchzuführen, um der Frage nachzugehen, welche Faktoren oder Umstände diese Erhöhung hervorgerufen haben könnten. So muss zunächst ergebnisoffen geklärt werden, ob sich Gemeinsamkeiten bei den Betroffenen finden lassen (Wohnortanamnese, Berufsanamnese, besondere Belastungen), die auf einen Zusammenhang zur Erkrankung hinweisen. Außerdem wird eine weitere Ausdehnung der Auswertungen des EKN auf exemplarisch ausgewählte andere Gemeinden, in denen ebenfalls Erdöl- und Erdgasförderung stattgefunden hat, erfolgen.

54. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Sind Ostersonntag und Pfingstsonntag in Niedersachsen keine Feiertage?

Im Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) werden in § 2 der Ostersonntag und der Pfingstsonntag nicht explizit als gesetzliche Feiertage genannt. Für Arbeitnehmer hat dies unter Umständen die Konsequenz, dass ihnen tarifvertraglich vereinbarte Feiertagszuschläge vom Arbeitgeber unter Verweis auf die Nichterwähnung dieser Tage als Feiertage vorenthalten werden. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen (Urteil vom 3. März 2009, 3 Sa 590/08) hat diese Tage auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz als Feiertage eingestuft.

Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch am 17. März 2010 (5 AZR 317/09) entschieden, dass in den Fällen, in denen ein Tarifvertrag Zuschläge für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen vorsieht, Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung dieses Zuschlags haben, wenn landesrechtlich dieser Tag kein gesetzlicher Feiertag ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Rechtslage?
2. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für eine Ergänzung des NFeiertagsG?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In den Bestimmungen der Feiertagsgesetze fast aller Bundesländer über die Festlegung der gesetzlich anerkannten, arbeitsfreien Feiertage sind der Ostermontag und der Pfingstmontag, nicht aber der Ostersonntag und der Pfingstsonntag enthalten. Dies gilt auch für Niedersachsen. Lediglich das Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg führt den Ostersonntag und den Pfingstsonntag ausdrücklich als gesetzlich anerkannte Feiertage auf.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) dient dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage sowie der kirchlichen Feiertage. Es erfüllt diesen Zweck, indem es die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage zu Tagen allgemeiner Arbeitsruhe erklärt, an denen öffentlich bemerkbare Handlungen verboten sind, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen. Hinzu treten - wenn auch eingeschränkt - entsprechende Verbote an den im Gesetz genannten kirchlichen Feiertagen.

Darüber hinausgehende Wirkung kann und soll das NFeiertagsG nicht entfalten. Zwar berührt das Gesetz Arbeitsverhältnisse direkt und indirekt dadurch, dass an Sonn- und Feiertagen - von Ausnahmen abgesehen - nicht gearbeitet werden darf und dass die staatliche Anerkennung eines Feiertages gegebenenfalls zur Zahlung von tarifvertraglichen Lohnzuschlägen führt. Da der oben dargestellte verfassungsrechtlich vorgegebene Schutz grundsätzlich für Sonntage und Feiertage gleichermaßen gilt, erscheint eine über das feiertagsrechtliche Regelungserfordernis hinausgehende Anerkennung weiterer Feiertage zur gleichmäßigen Entlohnung der an den Oster- oder Pfingstfeiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jedoch nicht geboten. Es bleibt insoweit den Tarifvertragsparteien überlassen, die von ihnen in den Tarifverträgen vorgesehenen Zuschläge unabhängig von der feiertagsrechtlichen Einstufung eines Tages als Sonn- oder Feiertag zu gewähren.

Die arbeitsrechtliche Rechtsprechung über die Gewährung von tarifvertraglichen Zuschlägen unterliegt nicht der Bewertung durch die Landesregierung.

Zu 2:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu 1 beabsichtigt das Land nicht, in die Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien einzugreifen.

55. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Wann wurde Minister Wenzel über die Funde von kontaminiertem Wasser im Atomkraftwerk Stade informiert?

In der Presseinformation Nr. 122/2014 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 9. September 2014 wird mitgeteilt, dass sich der Rückbau des Atomkraftwerks Stade (KKS) um bis zu vier Jahre verzögert, weil dort bereits im Februar eine nicht erwartete Kontamination festgestellt worden sei.

Die *Bremer Tageszeitung* berichtet am 16. September 2014 in dem Artikel „Kritik an Informationspolitik des Umweltministeriums“ über eine Unterrichtung, die zu dieser Thematik im Umweltaus-

schuss des Landtags stattgefunden hat. Laut diesem Bericht waren die dort anwesenden Ministeriumsmitarbeiter nicht bereit mitzuteilen, wann Minister Wenzel über das Problem informiert worden sei. Der zuständige Referatsvizeleiter wird mit den Worten zitiert: „Das bitte ich, ihn selbst zu fragen. Ich bin nicht autorisiert, darüber Auskünfte zu erteilen.“

Dagegen schreibt die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* ebenfalls am 16. September 2014 in dem Artikel „AKW Stade: Minister wusste von nichts“, dass nach Aussagen des zuständigen Referatsleiters der Minister im Februar nicht informiert worden war, weil es sich um keinen besonderen Vorgang handele und niemand gefährdet worden sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde Minister Wenzel durch Mitarbeiter seines Hauses über die gefundenen Kontaminationen im Atomkraftwerk Stade erstmals informiert?
2. Sollte der Minister bereits im Februar über die Funde informiert worden sein: Welche Gründe führten dazu, dass er diese Information nicht an die Öffentlichkeit weitergab und auch in der Debatte um die Entsorgung des Bauschutts aus dem KKS für sich behielt?
3. Sollte der Minister erst Anfang September informiert worden sein, warum?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Kontaminationsbefund am Boden des Containments des Atomkraftwerks Stade (KKS) wurde am 28.01.2014 von den Betreiberinnen des KKS festgestellt; die atomrechtliche Aufsichtsbehörde wurde zeitnah mündlich informiert. Das Ereignisprotokoll der Betreiberinnen des KKS wurde am 05.02.2014 erstellt und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vor Ort übergeben.

Der Kontaminationsbefund am Boden des Containments des Kernkraftwerks Stade ist nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung nicht meldepflichtig.

Der Kontaminationsbereich befindet sich im Kontrollbereich im Containment, zur Ermittlung des betroffenen Bereichs wurde ein mehrwöchiges Beprobungsprogramm durchgeführt, die Menge an kontaminiertem Beton beträgt etwa 600 bis 1 000 Mg.

Es wurden weder Korrosionsbefunde an freigelegtem Bewehrungsstahl noch am Stahl des Sicherheitsbehälters festgestellt.

Die gemessene Dosisleistung lässt ein betriebsübliches Arbeiten im Kontrollbereich zu.

Es gibt keine Auswirkungen für Einzelpersonen bzw. die Bevölkerung.

Die Kontamination führt dazu, dass der befundbehaftete Betonbereich nicht durch eine Freimesung an der stehenden Gebäudestruktur nach Grobdekontamination freigegeben werden kann, sondern abgebaut werden muss und der entstehende Bauschutt abhängig vom Aktivitätsgehalt als radioaktiver Abfall zu entsorgen ist oder nach § 29 StrlSchV zur Beseitigung auf Deponien oder uneingeschränkt freigegeben werden kann.

Um den befundbehafteten Betonbereich für solche Abbautätigkeiten zugänglich zu machen, müssen aber zunächst die darauf aufbauenden Gebäudestrukturen abgebaut werden. Nach Prüfung der technischen Handlungsoptionen haben sich die Betreiberinnen des KKS für eine Option entschieden und dies in der Besprechung am 04.09.2014 mitgeteilt und erläutert. Der Abbau des Kernkraftwerks wird sich danach um drei bis vier Jahre verlängern.

Die vorgesehene Handlungsoption erscheint im Rahmen der bestehenden atomrechtlichen Genehmigungsbescheide für den Abbau sowie der verfahrenlenkenden Bescheide für die Freigabe von Gebäudeteilen und Gebäuden durchführbar, die konkrete Prüfung wird im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren erfolgen.

Der direkte Abbau des Kernkraftwerks Stade wird fortgeführt. Die zusätzlichen Kosten sind von den Betreiberinnen des KKS zu tragen.

Herr Minister Wenzel wurde nach Entscheidung der Betreiberinnen des KKS für die vorgesehene Handlungsoption und damit einhergehender Klarheit zu konzeptionellem Vorgehen, Relevanz für das atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren und Zeitrahmen informiert.

Ein unmittelbar sicherheitstechnischer Anlass für eine sofortige Information von Herrn Minister Wenzel bestand nicht, gleichwohl werden die Regeln für interne Meldungen grundsätzlich überprüft. Der Vorgang wird weiter untersucht. Zudem ist eine Evaluation geplant.

Hinsichtlich der Freigabe von festen Stoffen (u. a. Bauschutt) zur Beseitigung auf Deponien nach § 29 StrlSchV (mit einer derzeit abgeschätzten Gesamtmenge von etwa 5 000 Mg) ist anzumerken, dass dieser Aspekt für den Kontaminationsbefund am Boden des Containments (mit einer Menge an kontaminiertem Beton von etwa 600 bis 1 000 Mg, die wie oben dargestellt nur teilweise der Freigabe zur Beseitigung auf Deponien nach § 29 StrlSchV wird zugeführt werden können) hinsichtlich zu erwartender Mengen nachrangig ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am 08.09.2014. Am 29.08.2014 erfolgte eine vorläufige Information durch den NLWKN, die weiter verifiziert werden musste.

Zu 2:

Entfällt (siehe Frage 1).

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.